

J. N. a. 30.

ESTICA

A. 218.

Ueber den
Sachsenspiegel,

als Quelle des mittleren und umgearbeiteten
livländischen Ritterrechts,

so wie
des öfselfchen Lehnrechts.

Von

Friedrich Georg von Bunge,

Doctor der Rechte, Privatdocenten des liv-, esth- und curländischen Provinzialrechts auf der Kaiserl. Universität zu Dorpat; gelehrtem Besitzer E. E. Rathes der Kaiserl. Stadt Dorpat, Käses des Wolgais und Amtsgenichts, Affessor des Stadtraths, etc.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1 8 2 7.

Der Druck dieser Schrift ist gestattet, mit der Anweisung,
vor dem Verkaufe derselben, in Folge des Gesetzes, sieben Exem-
plare davon an die Döbptsche Censur-Comität einzusenden.

Dorpat, den 18. März 1827.

(L.S.)

Staatsrath Baron v. Ungern-Sternberg,
Censor.

i 307414027

Est.

132

Einleitung.

Als im zwölften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung Deutsche die jetzt so genannten deutschen Ostseeprovinzen Rußlands entdeckten und allmählig eroberten, brachten sie ihre vaterländischen Sitten und Gewohnheiten, ihre Gesetze, mit sich, und verpflanzten sie auf den liv-, esth- und curländischen Boden. Jahrhunderte lang standen seitdem diese deutschen Colonien in der genauesten politischen Verbindung mit ihrem Mutterlande, und dies hatte zur natürlichen Folge, daß nicht nur die deutschen Gesetze und Rechtsgewohnheiten als Norm bei Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten zu Grunde gelegt^{a)}, sondern daß sie auch die

a) Schon der älteste livländ. Chronik, Heinrich der Letzte (herausgegeben von Gruber unter dem Titel: *Origines Livoniae sacrae et civilis etc.* Francof. et Lips. 1740. Fol., und ins Deutsche übersetzt von Arndt im ersten Theil seiner *Liefländischen Chronik.* Halle 1747. Fol.) beweist dies, wenn er beim Jahre 1205, §. 15. sagt: "Thoreidensos — —

Grundlage und die Quelle der inländischen Gesetzgebung wurden. Die meisten größeren Rechtskörper, die zum Theil noch gegenwärtig in Liv-, Esth- und Curland Gültigkeit haben, sind aus deutschen Rechtsquellen geschöpft. Da es aber vorzüglich Norddeutsche und Sachsen waren, welche sich in diesen Gegenden ansiedelten, so war es natürlich, daß besonders sächsishe Rechte und Gewohnheiten in die liv-, esth- und curländischen Gesetzbücher übergingen, und daß vor allen der Sachsenspiegel die Quelle jener Rechtsbücher ward. Die oft wörtliche Uebereinstimmung dieser berühmten Compilation des Mittelalters mit den älteren und so genannten angestammten Gesetzen der Ostseeprovinzen, ist zu auffallend, als daß sie nicht schon längst die Aufmerksamkeit der Historiker und Rechtsgelehrten auf sich gezogen hätte; Jedoch sind die bisher zwischen dem Sachsenspiegel und den ostseeischen Rechtsbüchern, vorzüglich dem so genannten mittleren livländischen Ritterrecht, besonders von Delrichs^{b)} und Schwarzg^{c)}

rogant sacerdotem suum Alobrandum, ut, sicut in jure spirituali, sic et eos expediat in civilibus causis, quod nos dicimus in jure seculari, secundum jura Imperatorum Christianorum“ (andere Handschriften haben: „secundum jura Christianorum“). Vergl. Gruber l. c. S. 44. und Anm. u. daselbst.

- b) In seiner Ausgabe des mittleren livländischen Ritterrechts, welche zusammen mit dem rigischen Stadtrecht, Fabri's formulare procuratorum etc., zu Bremen 1773. 4. erschien, hat Delrichs theils unter jedem einzelnen Capitel die Parallelfstellen aus dem Sachsenspiegel angegeben, (S. 79 folg.).

angestellten Vergleichen, höchst unvollständig, zum Theil fehlerhaft, und bei weitem nicht genau genug gewesen. Daher ist eine genauere Vergleichung derselben noch immer ein Bedürfnis, und diesem Bedürfnis, einigermaßen wenigstens, abzuhelpen, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung.

Obgleich die meisten größeren Provincialrechtsbücher Liv-, Esth- und Curland's aus älteren und neueren Zeiten zum großen Theile Sachsenrecht enthalten, so sind es doch vorzüglich folgende drei, welche durch ihre, meist wörtliche Uebereinstimmung mit dem Sachsenpiegel, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, nemlich:

- 1) Das so genannte mittlere, erweiterte oder gedruckte livländische Ritterrecht.
- 2) Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht.
- 3) Die Lehnrechte der Bisk und des Stiftes Desel.

Die Geschichte dieser drei Rechtsbücher, welche insgesamt aus der bischöflichen und Ordenszeit herkommen, liegt fast ganz im Dunkeln, da die gleichzeitigen Chronisten und Urkunden ein tiefes Stillschweigen dar-

theils am Schlusse des Werkes (S. 347—349.) eine vergleichende Tabelle hinzugefügt.

- c) In Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück 5 und 6. S. 84 folg. 295—305.

über beobachten ^{d)}, und man kann nur Einzelnes aus dem Inhalte dieser Rechtskörper selbst schließen, welche übrigens nur in neueren Abschriften und Drucken auf unsere Zeiten gekommen sind. Der Bürgermeister J. E. Schwarz hat die Geschichte der livländischen Ritterrechte überhaupt, und namentlich auch der beiden eben genannten (des mittleren und des systematischen) in einer eigenen trefflichen Abhandlung ^{e)} möglichst aufzuklären gesucht; dagegen hat die Geschichte der wickelschen Lehnrechte, deren Entdeckung und Bekanntmachung wir dem so verdienstvollen Hrn. Staatsrath und Ritter, Prof. Dr. J. W. S. Ewers verdanken, noch keinen Bearbeiter gefunden. Zwar bin ich, hinsichtlich einiger Gegenstände der Geschichte der livländischen Ritterrechte, mit Schwarz nicht einverstanden, und glaube auch einige neue Aufschlüsse darüber, so wie über die Geschichte der wickelschen Lehnrechte, aufgefunden zu haben; indessen ist hier der Ort nicht, mich weitläufiger darüber auszulassen; daher ich solches einer anderen

d) In mehreren Urkunden aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert wird zwar eines "stiftischen Rechts" gedacht, jedoch in einer Art, daß es durchaus unentschieden bleibt, ob darunter eins der gedachten Rechtsbücher, oder andere gesetzliche Bestimmungen, oder vielleicht auch nur stiftische Gewohnheitsrechte verstanden werden. Vergl. Müttel's Schreiben an Ewers, in de Bray Essai critique sur l'histoire de la Livonie. T. III. (à Dorpat. 1817. 8.) S. 409 folg.

e) Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, St. 5. und 6. auch besonders abgedruckt, Riga 1794. 8.

Gelegenheit vorbehalte, und hier nur so viel, als zum Verständniß des Folgenden erforderlich ist, als Einleitung vorausschicke.

I. Das so genannte mittlere, erweiterte oder gedruckte livländische Ritterrecht^{f)}. Der eigentliche Titel desselben ist: "De gemenen ridderschen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Riddersrecht." Es ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und besteht aus 249 hintereinander fortlaufenden Capiteln. Der Verfasser desselben läßt sich gar nicht, und die Zeit der Abfassung wenigstens nicht genau, und nicht mit Gewißheit bestimmen. Daß es ein von einem livländischen Bischofe oder Erzbischofe, oder sonst einem livländischen Regenten verfaßtes und förmlich promulgirtes Gesetzbuch sey, wie Schwarz^{g)} annimmt, ist durchaus nicht darzuthun; vielmehr geht aus dem Ganzen deutlich hervor, daß es, ganz in dem Geiste der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, die Arbeit eines Privatmannes, und zwar, wie es scheint, eines bischöflichen oder erzbischöflichen Unterthans, ist, welche jedoch bei den livländischen Behörden schon früh Ansehen gewann, und, erst durch die im 17ten Jahrhundert erhaltene specielle Bestätigung^{h)} ein förmliches Gesetzbuch geworden, noch jetzt die Hauptquelle des livländischen Adelsrechts ist. — Die Quellen dieses mittleren

f) Schwarz a. a. D. S. 83—140.

g) l. c. besonders S. 110., vergl. S. 45 a. E. S. 75. 77 ff.

h) Königl. schwed. Resolution vom 17. Aug. 1648, S. 6.

ren R.R. sind: 1) Daß so genannte älteste livländische Ritterrecht, welches aus 67 Artikeln besteht, und zum größten Theile aus dem, vom König Waldemar II. von Dänemark dessen estländischen Vasallen im Anfange des 13ten Jahrhunderts ertheilt, und vom Könige Erich VI. (VII.) Menved im Jahre 1315 schriftlich verfaßten, daher so genannten Waldemar-Erichschen Lehnrecht; zum Theil aber aus dem ältesten livländischen Gewohnheitsrecht geschöpft ist¹⁾. Aus jenem sind entlehnt: Art. 1—3, 6—30, und 34 bis 51; aus diesem dagegen: Art. 4, 5, 31—33, und 52 bis 67. Wer der Verfasser dieses ältesten livländischen R.R. gewesen, liegt im Dunkeln; daß aber dieses Ritterrecht, eben so wenig als das mittlere, ein von einem livländischen Bischöfe, oder sonstigen Beherrscher förmlich promulgirtes Gesetzbuch ist, ist mehr als wahrscheinlich. Ueber die Zeit der Abfassung des ältesten livländischen Ritterrechts läßt sich nur so viel sagen, daß es jünger, als dessen Hauptquelle, das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, folglich nach dem Jahre 1315 verfaßt ist²⁾. Uebrigens besitzen wir es blos in neueren, unbeglaubigten Abschriften; im Drucke ist es noch nicht erschienen. Von dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht, wovon gleichfalls das Original verloren gegangen, giebt es zwei Abdrücke; in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 5 u. 6., S. 257 bis 275., und in Ewers Ausgabe der Ritter- und

1) Schwarz a. a. D. S. 57—74.

2) Schwarz a. a. D.

Landrechte des Herzogthums Ehsten, (Dorpat 1821. 8.) S. 46—54. Von der Ordnung, in welcher, und der Art und Weise, wie die einzelnen Artikel des ältesten livländischen Ritterrechts in das mittlere übergegangen, wird theils später die Rede seyn, theils ist es aus der angehängten vergleichenden Tabelle II. zu ersehen¹⁾. 2) Die zweite Quelle des mittleren R.R. ist der Sachsenspiegel, aus welchem der bei weitem größte Theil des Ritterrechts geschöpft ist; jedoch ist nur ein Theil der in das Ritterrecht recipirten Artikel des Sachsenspiegels wörtlich, ein größerer Theil dagegen mit mehr oder weniger Abweichungen aufgenommen, wie solches in der Abhandlung selbst ausführlich dargestellt werden soll. 3) Für die wenigen übrigen Capitel des mittleren R.R., die weder aus dem ältesten livländischen R.R., noch aus dem Sachsenspiegel geschöpft sind, hat keine bestimmte Quelle ausfindig gemacht werden können, so daß man annehmen muß, daß dieselben von dem Compiler des mittleren R.R. aus dem damaligen livländischen Gewohnheitsrecht hergenommen worden, wenn er sie nicht aus einem bis jetzt (mir wenigstens, und meinen Vorgängern in diesen Untersuchungen) unbekanntem Rechtsbuche des Mittelalters geschöpft hat. — Von fünf Capiteln des mittleren R.R., nämlich Cap. 28 bis 32., deren Quelle, nach Delrichs und Schwarz, zum Theil wenigstens, der Sachsenspiegel seyn soll, glaube ich, wie ich unten zeigen werde, die wahre Quelle

1) Vergl. auch Schwarz l. c. S. 292—294.

in dem von Bruns^{m)} bekannt gemachten vermeintlichen Anhang des goslarschen Stadtrechts gefunden zu haben. — Da das älteste Ritterrecht, wie oben gezeigt worden, nach dem Jahre 1315 entstanden seyn muß, so folgt daraus, daß das mittlere, welches aus jenem geschöpft ist, noch jünger seyn müsse; und aus anderen Gründen; deren Auseinandersetzung hier zu weit führen würde, läßt sich schließen, daß es noch im 14ten Jahrhundert, oder doch zu Anfang des 15ten verfaßt worden ist. Das Original ist verloren gegangen, und alte Abschriften sind eben so wenig vorhanden, wenigstens bis jetzt nicht bekannt geworden. Die erste bestimmte historische Spur der Existenz dieses mittleren R.R. ist die Erscheinung desselben als Druckwerk. Von wem, und auf wessen Veranlassung dieser Druck besorgt, und wo das Rechtsbuch gedruckt worden, ist durchaus ungewißⁿ⁾. Diesem ersten Druck des mittleren R.R. ist die Läuflingsverordnung des Erzbischofs von Riga, Michael Hildebrand, vom Jahre 1494 angehängt, an deren Schluß, welcher zugleich der Schluß des ganzen Druckwerks ist^{o)}, sich die Jahrzahl: MDXXXVII. findet, welche wahrscheinlich das Druckjahr bezeichnen soll.

m) Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, (Helmstädt 1799. 8.) S. 132 folg. 169 folg.

n) Schwartz l. c. S. 125 folg.

o) Das mit den bisher bekannten wenigen Exemplaren dieser Druckedition zusammengebundene Formulare procuratorum von Fabri, ist ein separates Druckwerk. S. Schwartz a. a. D. S. 130 folg.

Von dieser im höchsten Grade corruptirten und mangelhaften Druckedition rühren alle neueren Abschriften; so wie auch die beiden neueren Ausgaben, von Delrichs und Buddenbrock, her. Delrichs gab dieses Nitterrecht, in Verbindung mit den älteren rigischen Stadtrechten, und Fabri's Formulare procuratorum, nebst einem Glossar heraus, unter dem Titel: "Dat Rigische Recht und de gemeynen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, gelyeten dat Ridderrecht," nebst Dionysii Fabri formulare procuratorum, mit einem vollständigen Glossario, herausgegeben von Gerhard Oelrichs. Bremen 1775. 4. Das Nitterrecht ist hier mit allen Fehlern und Mängeln der ersten Ausgabe abgedruckt. Buddenbrock's Ausgabe des mittleren R. N. befindet sich in dessen: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. Bd. I. Mitau 1802. 4. Neben vielen richtigen Emendationen hat sich Buddenbrock in dieser Ausgabe sehr viele höchst willkührliche und den Sinn oft ganz entstellende Abänderungen des Textes zu Schulden kommen lassen, wovon in der Folge mehrere Proben gegeben werden sollen.

II. Das umgearbeitete oder systematische livländische Nitterrecht^{p)}, welches ursprünglich wohl auch in niederdeutscher Sprache abgefaßt worden, gegenwärtig aber bloß in neueren, sehr corruptirten, und nicht selten von einander abweichenden Abschriften

p) Schwarz a. a. D. S. 141—160.

in hochdeutscher Sprache vorhanden ist, ist eigentlich nichts weiter, als eine neue Redaction des mittleren Ritterrechts, deren Zweck war, die im mittleren R.R. ohne allen Plan zerstreuten und durch einander geworfenen Bestimmungen in eine bessere Ordnung zu bringen. Dazu ist dieses umgearbeitete R.R. in drei Bücher getheilt, deren jedes mehrere Capitel enthält, und zwar das erste Buch 33, das zweite 40, das dritte 28 Capitel; welche einzelnen Capitel in manchen Exemplaren besondere Ueberschriften haben 4). Wie wenig aber der beabsichtigte Zweck erreicht ist, sieht man gleich bei dem ersten Blick, den man auf dieses Werk oder auch nur auf das Ueberschriftenverzeichnis wirft. — Die Quelle dieses umgearbeiteten R.R. ist, wie schon aus dem Gesagten einleuchtet, das mittlere R.R., aus welchem es, abgesehen von der veränderten Ordnung und Reihenfolge der Capitel 5), und der Weglassung einiger derselben 6), so wie von einigen Textveränderungen, größtentheils wörtlich entlehnt ist. Schon hieraus folgt aber, daß das umgearbeitete R.R. unmittelbar aus dem mittleren, nicht aber aus dessen Quellen geschöpft ist; namentlich ergibt sich aus sehr vielen Gründen, daß, wie bereits Schwarz 7) bemerkt hat, der Sach-

4) Schwarz a. a. D. S. 141—148.

5) Vergl. darüber die angehängte Tabelle II., und Schwarz l. c. S. 306—312.

6) Nach meiner Abschrift des umgearb. R.R. fehlen darin folgende Capitel des mittleren: Cap. 89. 90. 91. 101. 167. 181. 216. 246. Andere Abschriften scheinen jedoch hierin zu variiren. Vergl. Schwarz l. c. S. 152. 153.

7) a. a. D. S. 151.

senspiegel nicht bei der Abfassung desselben benutzt worden ist, sondern, daß dem Compiler nur eine richtigere und vollständigere Abschrift des mittleren N.N. zu Gebote stand, als diejenige war, deren sich der Herausgeber und Drucker des mittleren N.N. im Jahre 1537 bediente. Nur auf diese Art läßt es sich erklären, daß einige im mittleren N.N. verstümmelte und mangelhafte Stellen, die aus dem Sachsenspiegel genommen sind, im umgearbeiteten N.N. richtiger und vollständiger enthalten sind, während bei anderen man dieselben Verstümmelungen im umgearbeiteten, wie im mittleren N.N. wieder findet; daß sogar im umgearbeiteten N.N. aus dem Sachsenspiegel entlehnte Stellen sich finden, die im mittleren N.N. ganz fehlen. Ebendaher muß man aber annehmen, daß solche Stellen allerdings ursprünglich auch im mittleren N.N. enthalten waren, jedoch in der Abschrift, die der Ausgabe von 1537 zu Grunde lag, durch Nachlässigkeit des Abschreibers, oder auch durch Nachlässigkeit des Druckers jener Ausgabe selbst, weggelassen worden. Von dem Allen werden in der Folge mehrere Beispiele vorkommen. — Wer der Bearbeiter dieses umgearbeiteten N.N. gewesen, und wann er gelebt habe, ist ungewiß; nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß es lange vor dem Jahre 1539 existirt haben muß, weil Fabri daraus in seinem, in jenem Jahre gedruckten, *Formulare procuratorum* eine Stelle anzieht, und es da selbst das stiftische landläufige Recht nennt^{u)}.

u) Fabri's *Formulare procuratorum*, S. 113. der ältesten, und S. 241. der Delrich'schen Ausgabe. Die hier angezogene

III. Die Lehnrechte der Bief und des Stif-
tes Desel sind, wie bereits oben erwähnt worden, erst
neuerdings von dem Hrn. Staatsrath und Ritter, Pro-
fessor Dr. J. P. G. Ewers aufgefunden, und aus ei-
ner, jedoch in sehr hohem Grade verstümmelten, Hand-
schrift in dessen Ausgabe der Ritter- und Landrechte des
Herzogthums Ehsten, S. 99—159., bekannt gemacht
worden ^{v)}. Diese Lehnrechte bestehen aus fünf Büchern,
wovon das erste 16, das zweite 19, das dritte 15, das
vierte 12, und das fünfte 10 Capitel enthält; und die
meisten Capitel bestehen wiederum in der Regel aus ei-
nigen nicht numerirten Absätzen, die man Paragraphen
nennen kann.— Bei genauerer Prüfung dieser merk-
würdigen, bis dahin ganz unbekannt gewesenen, Urkun-
de fand ich, daß dieselbe, mit Ausnahme des vierten
Buches, welches, wie der Eingang darthut, von einem,
jedoch nicht genannten, öfelschen Bischofe herrührt, ei-
nes der oben beschriebenen livländischen Ritterrechte
zur Quelle hat; welches von beiden, ob das mittlere,
oder das umgearbeitete, ist schwer zu bestimmen; denn
1) in Vertreff der Ordnung und Reihenfolge der einzeln
nen Sätze kommt das öfelsche Lehnrecht ganz mit dem
mittleren Ritterrecht überein, außer, daß die aus dem
ältesten R.R. in das mittlere geflossenen Bestimmun-
gen (die im mittleren Ritterrecht nicht hintereinander

Stelle kann nicht wohl eine andere seyn, als B. III. Cap. 13.
des umg. R.R. S. Schwarz a. a. D. S. 154 folg. 156 f.

v) Vergl. Ewers Vorrede zu dessen Ausgabe der eihn. Ritter-
und Landrechte, S. XIV—XVI.

fortlaufen, sondern theils zu Anfange desselben, theils zerstreut in der Mitte, zwischen den aus dem Sachsenspiegel geschöpften Stellen, sich befinden) im öfelschen Lehnrecht ein eigenes Buch, nemlich das fünfte, ausmachen. 2) Was dagegen den Text selbst anlangt, so stimmt derselbe in den Stellen, wo das umgearbeitete Ritterrecht von dem mittleren abweicht, in der Regel mit jenem überein; ja es sind sogar einige, dem umgearbeiteten R. N. eigene, Verstümmelungen auch im öfelschen Lehnrecht wieder zu finden, wie mehrere Beispiele in der Folge ausweisen werden. — Uebrigens fehlen in dem öfelschen Lehnrecht eine nicht geringe Zahl von Bestimmungen der beiden livländischen Ritterrechte, wie solches aus der zu Ende angehängten Tabelle II. zu ersehen ist. Namentlich vermißt man darin ganz folgende Stücke des mittleren R. N.: Cap. 7, 28—32, 61, 65, 78—96, 101, 109—111, 113, 122, 167, 189 u. 245. Die Zeit der Abfassung dieses öfelschen Lehnrechts ist ungewiß. Das fünfte Buch führt zwar die Ueberschrift: "Von Bischoff Hertingh w)" des Stichtes Desell und der Wick bestetigt." Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß das ganze Rechtsbuch von diesem Bischofe Hertingh bestätigt, oder gar von ihm, oder auf seinen Befehl verfaßt und promulgirt sey; sondern es scheint im Gegentheil angenommen werden zu müssen, daß das Ganze eine, wahrscheinlich von ei-

w) Auch Hartwich oder Hartung genannt, regierte um das Jahr 1320. S. Arndt's Liefländ. Chronik, Th. II. (Halle 1753. Fol.) S. 81.

nem Privatmanne angefertigte, Compilation verschiede-
ner, ursprünglich nicht zusammen gehöriger, Stücke ist.

Wenn die in dieser kurzen Geschichte der drei
Rechtsbücher, zu deren specieller Vergleichung mit dem
Sachsenspiegel wir jetzt übergehen, aufgestellten neuen
Ansichten, nicht hinlänglich begründet erscheinen sollten,
so ist der Grund davon darin zu suchen, daß ich mich,
um den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung nicht zu
verfehlen, hier nicht zu weitläufig über einen Gegen-
stand auslassen wollte, noch durfte, der, seiner Reichs-
haltigkeit wegen, einer besonderen Bearbeitung bedarf.
Die Resultate meiner, über diese Rechtsbücher angestell-
ten historischen Forschungen werde ich, sobald meine
Zeit es mir vergönnt, an einem anderen Orte ausführ-
licher darzustellen, und mit mehr Gründen zu unter-
stützen suchen.

Erster Abschnitt.

Specielle Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren und dem umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, so wie mit dem östlichen Lehnrecht.

Der Sachsenspiegel ist zwar Quelle der gedachten Rechtsbücher, nemlich des mittleren und des umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des wief-östlichen Lehnrechts; jedoch ist derselbe nicht vollständig, sondern nur zum großen Theil in dieselben aufgenommen worden. Auch ist diese Reception nicht so zu verstehen, als wenn, was davon recipirt ist, wörtlich aufgenommen wäre; sondern es ist nur ein Theil der recipirten Stellen des Sachsenspiegels ganz unverändert in jene Rechtsbücher geflossen; ein größerer Theil der aufgenommenen Artikel hingegen hat eine größere oder geringere Veränderung erlitten. Da jedoch die Aufnahme in allen drei genannten Rechtsbüchern auf dieselbe Art geschehen ist, — oder vielmehr die beiden letzteren, wie bereits oben gezeigt worden, nur mittelbar aus dem Sachsenspiegel, unmittelbar aber aus dem er-

stern, nemlich dem mittleren Ritterrecht, geschöpft seyn mögen, — so kann hier die Vergleichung mit allen drei Rechtsbüchern zugleich angestellt werden. Indessen soll zunächst und vorzugsweise der Sachsenspiegel nur mit dem mittleren Ritterrecht, als demjenigen, welches wahr- scheinlich unmittelbar aus demselben geschöpft ist, verglichen, und die übrigens geringen Abweichungen der beiden anderen Rechtsbücher nur beiläufig bemerkt werden. Bei dieser Vergleichung müssen, nach dem oben Gesagten, unter den Artikeln des Sachsenspiegels unterschieden werden:

1) Solche ganze Artikel und einzelne Stellen derselben, welche wörtlich in die gedachten Provincialrechtsbücher übergegangen sind.

2) Artikel, welche bei der Reception abgeändert worden. Diese Abänderungen haben aber wiederum mehrere Grade, indem sie von unbedeutenden Abweichungen beginnend, so weit gehen, daß kaum der Sinn der Quelle in den daraus geschöpften Sätzen der gedachten Rechtsbücher wieder zu finden ist.

3) Artikel und einzelne Stellen derselben, die in die Provincialrechtsbücher gar nicht übergegangen sind. Dagegen enthalten aber jene Rechtsbücher

4) ganze Capitel, die gar nicht aus dem Sachsenspiegel, sondern aus anderen Quellen geschöpft sind.

Die Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels sind bekanntlich so sehr von einander abweichend, daß nicht nur in einigen eine große Anzahl von Artikeln vorhanden sind, die in anderen gänzlich fehlen, sondern es möchte sich wohl kein einziger Artikel des Sachsenspiegels finden, der in allen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels sich gleich bliebe.

Wenn hier daher von Artikeln gesprochen wird, welche wörtlich in das mittlere Ritterrecht zc. geflossen sind, so ist diese wörtliche Uebereinstimmung nicht so sehr streng zu verstehen, da geringere und unbedeutende Abweichungen, die den Sinn gar nicht verändern oder entstellen, nichts inferiren, und daher gar nicht in Betracht gezogen werden können. — Wegen jener großen Abweichung unter den verschiedenen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels aber, hat es mir nöthig geschienen, bei der vorhabenden Vergleichung mich an einen bestimmten Text des Sachsenspiegels zu halten, zumal wir keine critische Ausgabe des Sachsenspiegels besitzen; und da auch die verschiedenen Texte desselben noch nicht mit gehöriger Critik gewürdigt sind ^{a)}, so wird es erforderlich seyn, daß ich meine

a) Dreyer's Abhandlung von den Ausgaben (und Handschriften) des Sachsenspiegels, in dessen Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts, Lübeck und Leipzig (1785). 4., ist bei weitem nicht genügend, und erschöpft ihren Gegenstand in vieler Hinsicht nicht, am wenigsten in Hinsicht auf Critik. Dreyer war zwar ein sehr fleißiger Compilator, aber, wie noch neuerdings Grimm (in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. III. S. 73.) bemerkt hat, ein sehr mäßiger Critiker. Die Arbeiten von Dreyer (s. seine angeführte Abhandlung S. 93 folg.) verdienen kaum der Erwähnung, und nach ihm sind, so viel mir bekannt ist, nur Verzeichnisse und kurze Beschreibungen der Handschriften und Ausgaben des S. Sp. geliefert worden, aber keine genauere Critik und Untersuchung des Autors derselben. Hierher rechne ich auch Gruper's Verzeichnisse, in dessen Tractat von den sächsischen Rechtsbüchern, Cap. I—III.; denn obgleich Gruper vor Dreyer schrieb, so ist seine gedachte Abhandlung doch erst neuer-

Ansicht über die besten Codices, und über diejenigen, den ich dieser Vergleichung zu Grunde legen will, genauer aus einander setze und zu rechtfertigen suche.

Bei der Beurtheilung des Alters einzelner Handschriften haben sich, meiner Meinung nach, die meisten Schriftsteller von Vorurtheilen leiten lassen, indem sie sich nur zu sehr bemühten, diejenigen Codices für die besten und ältesten zu erklären, welche sie zuerst entdeckten, bekannt machten *ic.* Mir sind zwar keine Handschriften des Sachsenspiegels aus Autopsie bekannt, sondern nur aus Beschreibungen, und nach diesen scheint mir unter allen der bekannte Codex Quedlimburgensis I., von welchem Gärtner einen, jedoch unvollständigen ^{b)} Abdruck in seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, (Leipzig 1732. Fol.), und Spangenberg ^{c)} eine kleine Schriftprobe geliefert hat, der älteste zu seyn. Nur aus den eben gedachten Quellen ist mir dieser Codex bekannt ^{d)}. Die Gründe, welche mich zu

dings durch Spangenberg in dessen Beiträgen zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, (Halle 1822. 4.) S. 7. bis 119., bekannt gemacht worden. Gruven hat zwar auch das Alter einiger Codices bestimmt, jedoch ohne weitere Gründe dafür anzugeben, und hält den Codex Oldenburgicus picturatus vom J. 1336 für den ältesten. Die übrige hieher gehörige Literatur hat am fleißigsten gesammelt Spangenberg in den Anmerkungen zu Gruven a. a. D. S. 8. Note * und **; S. 13. Note *; S. 16. Note *** *ic.*

- b) S. Gruven a. a. D. S. 101 a. E. und S. 102.
- c) Auf der ersten Tafel zu seinen Beiträgen.
- d) Drever (a. a. D. S. 153., Anm. 13.) führt bei Gelegenheit dieser Handschrift an: Tobias Eckardt de Msptis. Quedlimburgens. S. 54., und die Acta eruditorum Lipsiens.

der Annahme, daß der Codex Quedlimburgensis I. der älteste sey, bewogen, sind folgende:

1) Den ersten Beweis giebt die innere Einrichtung des Codex. In den meisten Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels findet man diesen (das Landrecht nemlich, von welchem hier allein die Rede ist) in drei Bücher, und diese wiederum in einzelne Artikel abgetheilt. Der Codex Quedlimburgensis dagegen enthält keine Abtheilung in Bücher, sondern besteht aus 168 fortlaufenden Artikeln. Eben daraus scheint aber geschlossen werden zu müssen, daß er älter sey, als die in Bücher abgetheilten Handschriften, und daß daher auch das Original Ecco's von Neufow nicht in Bücher abgetheilt war ^{e)}. Denn es ist doch eher anzunehmen,

Ao. 1733. S. 497., welche ich jedoch nicht habe benutzen können.

- e) Diejenigen, welche dafür halten, daß Ecco von Neufow den Sachsenspiegel ursprünglich in Bücher abgetheilt, stützen sich vorzüglich, oder vielmehr einzig auf die Glosse (s. bes. Gruyven a. a. D. S. 48 ff.); und in der Glosse zu der so genannten profaischen Vorrede des Sachsenspiegels in einem Helmstädtter Codex (Bruno's Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. S. 129. a. G.) wird ausdrücklich gesagt: "unde her enke van rewegow heft dessen rechte dorch bede greven hoyers van valkenstene in dudesch gebracht myt sinen vorreden unde in artifele unde boke ghedelet." Allein, wie wenig auf das Zeugniß des Glossators, der seine Quelle nicht angiebt, und lange nach Ecco lebte und schrieb, zu bauen ist, braucht kaum erinnert zu werden. Ueberdies existiren mehrere Codices des Sachsenspiegels, deren Alter und hoher Werth anerkannt ist, und welche die Abtheilung in Bücher nicht haben; z. B. der Cod. Arpianus von 1296, (bei Drever a. a. D. S. 146.);

nehmen, daß die Abtheilung in Bücher erst später geschehen sey, als daß, wenn sie früher vorhanden war, sie in der Folge bei Abschriften vernachlässigt worden; am wenigsten ist dieß anzunehmen, wenn die Abtheilung in Bücher in einer so alten Handschrift, als die Quedlinburger, wie aus noch anderen Gründen bewiesen werden soll, ist, sich nicht vorfindet. — Wenn wir nun einen in Bücher abgetheilten Codex, nemlich den Codex Berolinensis besitzen, der erwiesenermaßen vom Jahre 1269 herrührt^{f)}, so wäre der Codex Quedlinburgensis nach dem Obigen für weit älter zu achten.

der Cod. Crupenianus s. Cellensis aus dem 14ten Jahrhundert, (Grupe n l. c. S. 51.); der Cod. Moguntinus und Surlandianus, beide aus dem 14ten Jahrhundert, (Grupe n a. a. D. S. 52.); der Cod. Ulkenbachianus v. J. 1314, (Dreyer l. c. S. 161.) ic.

- f) Daß die in den am Schluß der Handschrift vom Abschreiber beigefügten Versen befindliche Jahrzahl "milicuxciit," zu lesen sey, und also das Jahr 1269 bezeichne, haben erwiesen: Gärtner in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, S. 10. Nr. VIII.; Zepernik in den gesammelten Nachrichten von den mehrsten bekannt gewordenen Handschriften des sächsischen Lehnrechts. (Halle 1794. 8.) Nr. 4. Spangenberg in den Noten zu Grupe n a. a. D. S. 11. Note 44. und S. 160. S. auch daselbst die Schriftprobe auf der Tafel II. Dadurch sind wohl Grupe n l. c. S. 10. Nr. 15. und S. 15., und Dreyer a. a. D. S. 147. Note 5., welche die Handschrift in's J. 1369 setzen, hinlänglich widerlegt. Zwar halten Viele andere Handschriften für älter; z. B. Gärtner a. a. D. die beiden Codd. Lipsiensens I. und II., und Kopp (Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim 1819. 8. S. 152. 155 ff.) ist geneigt, den von ihm zuerst ausführlicher beschriebenen Cod. Heidelbergensis picturatus in's Jahr 1220 zu setzen; allein Alles dieses beruht

2) Einen zweiten Grund für das hohe Alter der Quedlinburger Handschrift finde ich in der Sprache desselben. — Daß der Sachsenspiegel ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, und aus dieser in die deutsche übersetzt worden, scheint zwar, außer Anderen, auch noch Eichhorn ^{g)} anzunehmen; wie wenig aber diese Annahme gegründet, und daß vielmehr der Sachsenspiegel ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt sey, hat Grupen ^{h)} wohl hinlänglich erwiesen. Weniger erwiesen ist es aber bisher, welcher Mundart der deutschen Sprache sich Ecco bei Abfassung des Sachsenspiegels bedient habe, ob der ober- oder der nieder-sächsischen? Wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß die Anhaltische und Quedlinburgische Mundart im 15ten Jahrhundert eine gemischte war, daß sie zum Fundament die niederdeutsche Sprache enthielt, jedoch mit hochdeutschen und obersächsischen Wörtern vermengt war ⁱ⁾; daß ferner Ecco von Neufrow, als ein Anhaltischer Edelmann, doch gewiß in dem Dialect seines Vaterlandes geschrieben haben mag; so wird man zu

nur auf Schlüssen und Vermuthungen, die nicht durchaus zuverlässig sind, und namentlich scheint Kopp selbst von einem so sehr hohen Alter des Cod. Heidelberg. nichts weniger als überzeugt zu seyn.

- g) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. (3te Ausgabe. Göttingen 1821. 8.) S. 279. S. 232 folg. Vergl. auch Dreyer a. a. D. S. 141. 143. 144. 159 folg.
- h) a. a. D. S. 25 folg., auch S. 19. Vergl. Bieneri Commentarii de origine et progressu legum jurnumque germanicorum. P. II. Vol. I. (Lips. 1790. 8.) pag. 265. 268. 270. Not. 2. pag. 278. Not. 19.
- i) Dreyer a. a. D. S. 154. Note b. Grupen l. c. S. 11.

verläßlig nicht anstehen, Spangenberg's^{k)} Meinung beizupflichten, daß nemlich der ursprüngliche Dialect des Sachsenspiegels der gemischte gewesen sey. Nun enthält sowohl die Quedlinburger, als auch die Berliner Handschrift diesen gemischten Dialect^{l)}; folglich müssen beide sehr alt seyn, und dem Zeitalter des Ecco sehr nahe stehen.

3) Einen dritten Beweis giebt der Umstand, daß in der Quedlinburger Handschrift viele Stellen fehlen, welche die meisten übrigen Handschriften und die gewöhnlichen Ausgaben haben. Daß solche Lücken für das Alter der Handschriften des Sachsenspiegels zeugen, hat Kopp genügend dargethan, und daraus mit das hohe Alter des Cod. pictur. Heidelberg. zu erweisen gesucht^{m)}. Mit viel mehr Grund aber, als Kopp bei der Heidelberger Handschrift, glaube ich die mangelnden Stellen des Quedlinburger Codex für dessen hohes Alter anzuführen zu können. Es ist nemlich anerkannt, daß der Sachsenspiegel, wie er in den gewöhnlichen Ausgaben erscheint, eine Menge von Zusätzen und Interpolationen hat, die nicht von Ecco von Kypkow herrührenⁿ⁾. Vorzüglich sind es aber

k) Spangenberg in den Anmerkungen zu Gruben a. a. D. S. 11. Anm. ††.

l) Spangenberg a. a. D. Kopp's Bilder und Schriften der Vorzeit. S. 145. a. G.

m) a. a. D. S. 144 ff.

n) Dreyer a. a. D. S. 143. 145. Anm. 9. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 281. Anm. a. S. 245. Vergl. auch Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. (Lips. 1765. 8.) p. 68. §. XXI. Besonders aber Gruben a. a. D. S. 57 ff. Vergl.

die so genannten *Articuli non glossati*, welche nemlich mit der alten Glosse des von Buch nicht versehen sind, (obschon sie späterhin glossirt worden), die hier unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es sind namentlich im ersten Buch die Artikel: 7—14., und im dritten Buch die Artikel: 83—91. (nach dem Codex Lipsiensis I. in der Grupenschen Ausgabe schon von der Mitte des Art. 82. im dritten Buche an, nemlich von den Worten: "Swer ein gut einem anderen gibt ic.") Daß diese nicht glossirten Artikel, zum größten Theile wenigstens, als spätere Interpolationen zu betrachten sind, und nicht von Ecco herrühren mögen, ist gewiß, und erwiesen^{o)}. Und gerade diese Artikel hat der Codex Quedlimburg. größtentheils nicht; namentlich fehlen alle nicht glossirten Artikel des dritten Buches, und von denen des ersten Buches die zweite Hälfte des Art. 8., und die Art. 9—14. ganz^{p)}. Außerdem fehlen im Cod.

auch S. 30. 32 33. 35. Besonders merkwürdig sind hier auch folgende Worte aus dem im Cod. Grupenianus latinus befindlichen gereimten lateinischen Prolog (bei Spangenberg l. c. S. 153 ff.):

"Multi tamen aliter predicta distinxerunt,

Et ponentes qualiter hoc ipsis potuerunt

Et que in privilegiis non sunt, apposuerunt."

- o) Grupen a. a. D., besonders S. 37 ff. Eichhorn a. a. D. Th. II. S. 281. Ann. a. S. 243.
- p) Im Cod. Berolimensis sind dagegen bereits alle nicht glossirten Artikel des ersten und dritten Buches enthalten; und im Cod. Heidelberg. pictur. wenigstens die des dritten Buches; von denen des ersten läßt sich nichts bestimmen, weil diese Handschrift defect ist; und erst mit dem Schlusse des 19ten Artikels des zweiten Buches anfängt. Kopp a. a. D. S. 46.

Queclimburg. nicht nur eine Menge anderer Artikel völlig ¹⁾, sondern es sind auch in vielen Artikeln bedeutende Lücken, ohne die Auslassung einzelner Wörter hierher zu zählen ²⁾. Diese letzteren Lücken zeugen gleichfalls, größtentheils wenigstens, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie die von Kopp a. a. D. aufgestellten, für das Alter dieser merkwürdigen Handschrift des Sachsenspiegels. Solches hier weiter auszuführen, würde mich indessen gar zu weit vom eigentlichen Zwecke dieser Abhandlung entfernen.

§) 4) Was die Schriftzüge des Cod. Queclimburg. anbetrifft, die mir übrigens bloß aus der Probe bei Spän genberg ³⁾ bekannt sind, so gestehe ich aufrichtig, daß ich viel zu wenig Diplomatiker bin, um hierüber entscheidend urtheilen zu können; auch ist wohl die genauere Kenntniß des ganzen Codex nothwendig, um aus diesem Grunde auf dessen Alter schließen, und über dasselbe ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wenn man jedoch jene Probe mit den Kennzeichen vergleicht, die Schö ne mann ⁴⁾ für die Schrift des 13ten

1) Ganz fehlen, nach dem Gärtner'schen Abdruck wenigstens, im B. I. Art. 4. 15. 26. 49. 58. 69., im B. II. Art. 1. 18. 29. 33., und im B. III. Art. 11. 47—51. 72. u. 73.

2) Auslassungen von Bedeutung finden sich im B. I. Art. 3. 6. 16. 17. 20. 21. 23. 24. 25. 36. 50. 51. 52. 54. 56. 57. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 68. 70. 71. B. II. Art. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 19. 21. 22. 26. 34. 35. 36. 40. 42. 44. 48. 54. 56. 58. 61. 63. 72. B. III. Art. 1. 4. 5. 7. 9. 15. 18. 27. 28. 32. 42. 45. 64. 71. 77. 82.

3) In den Beiträgen zu den Deutschen Rechten des Mittelalters auf der ersten Tafel.

4) Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, beson-

Jahrhunderts angeht, so findet man diese Kennzeichen zum großen Theile in der Schrift wieder. Der Charakter der Schrift überhaupt ist der, (der scharfackigen geraden Minuskel;) das einfache *i* ist weder accentuirt, noch mit einem Punkte versehen; das kurze *s* findet sich noch nicht; über dem *u* steht zuweilen ein Ringelchen (*ü*); der Gebrauch des *D* ist häufig, (und in der Probe ausschließlich;) das *g* ist unten zuweilen triangel-förmig zugezogen; das *h* dehnt seinen Bogen unter die Linie; es findet sich das gebrochene *r* (2); das *D* ist an das nachfolgende *e* und *o* meist angeschlossen; wie das *r* an das vorhergehende *i* und *o* ic. ~~Alles dieses~~ spricht offenbar dafür, daß der Codex dem 13ten Jahrhundert angehöre, und zwar, wie sich aus dem gänzlichen Mangel des Punktes und Accents auf dem *i* wohl schließen läßt, der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts. Auch der so sehr verzierte Uncialbuchstabe *G*, so wie der Mangel der verlängerten Schrift, läßt auf das 13te Jahrhundert schließen.

5) Wenn wir nun endlich in den von Dreher, Biener und Ropp ^{u)} gesammelten Nachrichten über

ders älteren Diplomatif. Th. I. (Hamburg 1801. 8.) S. 547. 557. 559.

- u) Dreher's Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts. S. 100 ff. 125. 126. 140. Biener Commentarii de origine et progressu legum juriumque germanicorum. P. II. Vol. I. pag. 269 seq., und Ropp's Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 138 ff. Da mir die Urkunden und sonstigen Quellen, aus denen diese Gelehrten ihre Nachrichten geschöpft haben, nicht alle bekannt sind, so führe ich auch blos sie als Gewährsmänner an, zumal ihr Zeugniß ohne Zweifel zuverlässig ist.

Ecco von Nepkow, und über den Grafen Hoger von Valkenstein lesen, daß des Letzteren Stammsitz, das Bergschloß Valkenstein, unweit Usherleben und Harzgerode, also ganz in der Nähe Quedlinburgs lag; daß er nicht nur die Advocatie über Quedlinburg, sondern auch mehrere Lehne von diesem Stifte hatte; daß er sich mehrmals mit der Aebtissin von Quedlinburg entzweite, und zweimal die Stadt Quedlinburg eroberte; daß endlich unter seinem Vorsitze das berühmte Landgericht zu Quedlinburg unter den hohen Bäumen gehegt worden; wenn ferner Ecco von Nepkow als ein rechtskundiger Schöppe in dem feierlichen Landgerichte erschienen, und auf des Grafen richterliche Frage manches in dem Sachsenrechte gegründete Urtheil gefunden; wenn es endlich erwiesen ist, daß Nepkow's Compilation schon im Jahre 1266 das Gesetzbuch in Quedlinburg gewesen, wonach man bei dem Landgerichte geurtheilt, und daß der Graf von Valkenstein und Ecco von Nepkow nicht unterlassen haben, dieses Buch in dieser Gegend, worin es verfertigt, in Gang zu bringen; wenn wir alle diese Data zusammenfassen, drängt sich dann nicht unwillkürlich der Gedanke auf, daß sich das Original von Nepkow's Arbeit höchst wahrscheinlich in Quedlinburg befinden müsse? Wenn wir nun aber dazu das aus anderen Gründen schon erwiesene hohe Alter der Quedlinburger Handschrift erwägen, werden wir nicht veranlaßt, zu vermuthen, daß dieser Codex leicht das Original selbst seyn könnte? Freilich könnte diese Folgerung zu kühn scheinen, und es stehen derselben allerdings manche Gründe entgegen^{v)},

v) Dahin gehdrt z. B.: 1) daß die Quedlinburger Handschrift auch schon die so genannte Praefatio rythmica enthält,

daher ich selbst sie nicht für gewiß und unumstößlich zu halten geneigt bin; dessenungeachtet scheint mir aber aus allen angeführten Gründen so viel mit voller Gewißheit hervorzugehen, daß zum wenigsten dieser Codex einer der ältesten und besten, und doch vielleicht vom Originale genommen sey. Eine genauere Ansicht und Untersuchung des Codex selbst würde wahrscheinlich zu noch mehreren und bestimmteren Resultaten führen; da mir jedoch eine solche nicht vergönnt war, so überlasse ich es Anderen, meine hiermit aufgestellte Ansicht zu prüfen, und sie vielleicht zu verwerfen, vielleicht aber auch mit neuen Gründen zu unterstützen.

Ob ich gleich, nach dem Obigen, die Zuglinburger Handschrift für die älteste und beste ansehe, so konnte ich mich derselben dennoch nicht bei der Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Ritterrecht ic. bedienen, wenigstens nicht durchgängig, vorzüglich aus

welche man nach Gruyens (a. a. D. S. 22 ff.) und Anderer Untersuchungen schwerlich dem Ecco von Repkow zuschreiben kann. 2) Daß im Texte selbst, nach dem Abdruck bei Gärtner, mehrere Lücken und Fehler vorkommen, die man offenbar auf die Rechnung eines Abschreibers schieben muß, und die dem Repkow nicht angemuthet werden können; z. B. am Schluß des Art. 22. im Vergleich mit B. I. Art. 36. des Cod. Lips. I. und anderer Codices; desgleichen Art. 38. a. N., im Vergleich mit B. II. Art. 12. anderer Codices ic. Jedoch ist, was den ersten Punkt anlangt, möglich, daß die Praefatio rhyth. von einer spätern Hand hinzugefügt ist; worüber ich, da ich den Codex nicht aus Autopsie kenne, nicht urtheilen kann; und in Ansehung des letzteren, ist auf Gärtner's Abdruck, nach dem oben Gesagten, (S. 20. und Note b.), nicht viel zu bauen.

dem Grunde, weil der Compiler des mittleren Ritterrechts, welches wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts herrührt^{w)}, offenbar eine jüngere Handschrift, als die vorgenannte benutzt hat, indem darin nicht wenige Stellen vorkommen, welche als spätere Zusätze zu Repkow's Arbeit anzusehen sind, und daher im Quedlinburger Codex fehlen. Wenngleich wieder auf der anderen Seite wahrscheinlich ist, daß man sich beim mittleren Ritterrecht einer niedersächsischen Handschrift des Sachsenspiegels bedient habe, (weil diese zu jener Zeit in Livland gebräuchlich war, und auch das mittlere Ritterrecht in derselben abgefaßt ist), so muß ich dennoch bedauern, daß es mir nicht möglich war, einen anderen plattdeutschen Abdruck des Sachsenspiegels aufzutreiben, als den, freilich gerade nicht musterhaften, in Meckbach's Commentar über den Sachsenspiegel. Weimar 1789. 4. Demnach hat es mir am besten geschienen, — da wir auch keinen Abdruck des Cod. Berolinensis, noch des Cod. Lipsiensis II. besitzen, welche mir von den vermehrten Abschriften die besten zu seyn scheinen, weil sie, wo die Quedlinburger Handschrift Varianten hat, oft und in der Regel mit derselben übereinstimmen, — mich bei der vorhabenden Vergleichung nächst dem Quedlinburger Codex an den Cod. Lipsiensis I. zu halten, welcher der Gärtner'schen Ausgabe zu Grunde liegt, und von den meisten Germanisten mit zu den besseren gerechnet wird. Der Verlauf der Abhandlung wird es zeigen, wie jedesmal auf die Varianten der Quedlinburger Handschrift Rücksicht genommen, und die in extenso eingeführten

w) S. oben S. 10.

Stellen des Sachsenspiegels, wenn es geschehen konnte, nach dem Quedlinburger Codex copirt sind.

Erstes Capitel.

Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben, welche wörtlich in das mittlere livländische Ritterrecht geflossen sind.

A. Zu denjenigen Artikeln des Sachsenspiegels, welche durchaus wörtlich, oder doch nur mit unbedeutenden, den Sinn keinesweges verändernden Abweichungen in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen sind, gehören folgende:

I. Aus dem ersten Buch des Sachsenspiegels.

1) Art. 7. (Cod. Quedlimb. Art. 7. in d. M.) ist enthalten im Schluß des Cap. 13. des mittleren R. R., und hieraus übergegangen in das umgearbeitete R. R., B. II. Cap. 2., und das ösel. Lehnrecht, B. I. Cap. 1. §. 7.

2) Art. 15. (fehlt im Cod. Quedlimb.) ist bis auf einige ganz unbedeutende Weglassungen in das mittlere R. R. Cap. 15. geflossen, welches wiederum von der anderen Seite einige Zusätze hat. Vergl. umgearb. R. R. B. II. Cap. 3., ösel. L. R. B. I. Cap. 2. §. 2. 3. Im ösel. L. R. a. a. D. fehlen die letzten Worte: "wat man överst — ane vnschult." —

3) Art. 46. (Cod. Quedl. Art. 29. am Anf.) macht den Schluß des Cap. 42. des mittl. R. R. aus. Vergl.

umgearb. N.N. B. I. Cap. 28. gegen das Ende, und
 öfel. L.N. B. I. Cap. 8. §. 4.

4) Art. 50. (fehlt zum Theil im Cod. Quedl., zum
 Theil im Art. 50. a. E. enthalten) ist übergegangen in
 Cap. 44. des mittl. N.N., mit Ausnahme der Schluß-
 worte: "nicht als man kemphen uf in leiten muge."
 Umgearb. N.N. B. II. Cap. 6., öfel. L.N. B. I. Cap. 8.
 §. 5. In diesem letzteren fehlt der Schluß von den
 Worten: "All sy ein" an.

5) Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 59. a. E., Art. 40.
 und Art. 41. in d. N.) enthalten im mittleren N.N.
 Cap. 100. (von den Worten: "Sünder vörspraken" an)
 101. und 102. Zwar fehlen hier die Schlußworte des
 Art. 60.: "Ewar der man — phlegen und helfen;"
 allein wahrscheinlich bloß durch die Nachlässigkeit des
 Abschreibers oder Druckers; denn sie sind, freilich nach
 einem Zwischenraum von mehreren anderen Sätzen, aus
 Art. 61. des Sachsenspiegels, (wie auch im Cod. Qued-
 limburgensis), sowohl im umgearbeiteten N.N., als
 auch im öfel. L.N. enthalten; dagegen fehlen in beiden
 letzteren die in Cap. 101. des mittleren N.N. überges-
 gangenen Worte des Art. 60. des Sachsenspiegels.
 Vergl. umgearb. N.N. B. II. Cap. 8. u. 9., öfel. L.N.
 B. I. Cap. 11. §. 2. 3. 6.

II. Aus dem zweiten Buch des Sachsenspiegels.

1) Art. 7. (Cod. Quedl. Art. 54.) in der Mitte
 des Cap. 124. des mittl. N.N.: "Beer saken synt —
 nodt lebbich wert." — Der Cod. Lips. II. fügt zum
 Art. 7. noch die, zufolge dem Cod. Lips. I. den Schluß
 des 4ten Artikels im zweiten Buche des Sachsenspie-
 gels ausmachenden Worte: "Ewar aber burgen — chein

sin bote,“ die im Cod. Quedl. ganz fehlen, hinzu, und diese Worte sind auch im Ritterrechte gleich nach der angeführten Stelle im Cap. 124. enthalten. Vergl. umg. N.N. B. II. Cap. 15., öfel. L.N. B. I. Cap. 14. S. 1.

2) Art. 8. (Cod. Quedl. Art. 54. in d. M.) ist enthalten im mittleren N.N. Cap. 125. bis zu den Worten: "nene nodt umb.“ Die Schlußworte des Sachsenspiegels: "her in habe in kampfliche vorgeladet“ fehlen zwar im Ritterrecht, aber sie sind auch im Cod. Quedl. nicht enthalten, und daher vielleicht eine spätere Interpolation. Vergl. umgearb. N.N. B. II. Cap. 16. Im öfel. L.N. ist hiervon nur ein Theil, und auch dieser sehr verstümmelt, in B. I. Cap. 14. S. 2. enthalten.

3) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 65.) ist geflossen in das mittlere N.N. Cap. 158., welches nur zu Anfange einen kleinen, später zu erwähnenden Zusatz hat. Vergl. umg. N.N. B. III. Cap. 10., öfel. L.N. B. II. Cap. 3. S. 1.

4) Art. 31. (Cod. Quedl. Art. 77. a. E., Art. 78. und Art. 79. a. U.) kommt überein mit Cap. 142. und dem Anfang des Cap. 143. des mittleren N.N., wobei jedoch zu bemerken ist, daß a) die im N.N. fehlenden Worte des Sachsenspiegels im Cod. Lips. I.: "oder tut her ime selben den tot,“ auch in dem Cod. Quedl. fehlen; b) daß zwar das mittlere N.N. am Schluß des Cap. 142. abweicht, indem es daselbst heißt: "so mach de Richter dat gubt an syne Gründe keren,“ statt daß es im Sachsenspiegel lautet: "der richter kere ez in sinen nutz;“ daß aber im öfel. L.N. B. II. Cap. 3. S. 5. diese Stelle mit dem Sachsenspiegel harmonirt, indem es darin heißt: "so magt der Richter an seinen Nuß das Welt kehren.“ Die Abschriften des

umgearb. R.R. B. III. Cap. 14. variiren, indem einige mit dem mittleren R.R. übereinstimmen, andere dagegen haben: "So kann der Richter es in seinem eigenen Nutzen verwenden, oder an seine Freunde."

5) Art. 32. (Cod. Quedl. Art. 83.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 149., umg. R.R. B. III. Cap. 18., öfel. L.R. B. II. Cap. 7.

6) Art. 33. (fehlt im Cod. Quedl.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 150., umg. R.R. B. III. Cap. 18., öfel. L.R. B. II. Cap. 7.

7) Art. 34. (fehlt theils im Cod. Quedl., theils findet er sich im Art. 79.) ist übergegangen in das mittlere R.R. Cap. 143., von den Worten an: "We eines Mannes" bis zum Ende, und Cap. 144. bis zu den Worten: "in der hafftinge hefft." Eines erläuternden Zusatzes des Ritterrechts soll späterhin erwähnt werden. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 15., öfel. L.R. B. II. Cap. 4. §. 2., Cap. 5. Merkwürdig ist hier, daß im mittleren R.R., nach der Ausgabe vom J. 1537, in der ersten Stelle, gleich dem Cod. Quedl., "tho schade," und nicht: "tho schade" steht. Das zweitemal, so wie in der Delrißschen und Buddenbrock'schen Ausgabe, desgleichen im umgearb. R.R. und öfelschen L.R., beidemal, steht: "schade" und nicht "schande."

8) Art. 35. (Cod. Quedl. Art. 79. in d. M.) ist mit Ausnahme der letzten Worte: "ez en si — gestecken muge," die aber auch im Cod. Quedl. fehlen, in das R.R. Cap. 144. aufgenommen; zwar mit Weglassung der Worte: "oder in der vlucht der tat," was aber nur der Flüchtigkeit des Abschreibers oder Druckers zugeschrieben werden kann; da diese Worte sich nicht nur im umg. R.R. B. III. Cap. 14. vorfinden, sondern

auch in dem, hier freilich im Uebrigen sehr verstümmelten, öfelschen L.N. B. II. Cap. 6. §. 1.

9) Art. 37. (Cod. Quedl. Art. 80.) ist mit einer geringen Abweichung ins N.N. Cap. 147. gestossen. Vergl. umg. N.N. B. III. Cap. 17., öfel. L.N. B. II. Cap. 6. §. 4.

10) Art. 38. (Cod. Quedl. Art. 81.) macht fast wörtlich im mittleren N.N. das Cap. 148. aus. Vergl. umg. N.N. B. III. Cap. 17., öfel. L.N. B. II. Cap. 6. §. 5.

11) Art. 40. (Cod. Quedl. zum Theil im Art. 84., zum Theil fehlt dieser Artikel darin) ist Quelle des mittleren N.N. Cap. 151. u. 152.; im umg. N.N. B. III. Cap. 19., und im öfel. L.N. B. II. Cap. 8. Dieses letztere ist zwar sehr verstümmelt, bietet aber, nebst dem umg. N.N., Gelegenheit, die gleichfalls verstümmelten Cap. 151. u. 152. des mittleren N.N. nach dem Sachsenspiegel zu verbessern, indem es offenbar ist, daß die darin enthaltenen Abweichungen vom Sachsenspiegel Fehler des Abschreibers oder Druckers sind: a) das Wort "hüde" im N.N. Cap. 152. muß nicht, wie Buddenbrock gethan, in "lüde" verwandelt, sondern nach dem Sachsenspiegel "synes Gefindes" davor gesetzt werden, welches, wie aus dem öfelschen L.N., wo sich diese Worte auch vorfinden, hervorgeht, durch Nachlässigkeit des Abschreibers ausgelassen ist. b) Ebenso bestätigt sich die Buddenbrock'sche Emendation aus dem Sachsenspiegel: "bestediget in der handhaften dadt," statt der Worte: "beschediget in der handt" in den früheren Ausgaben, dadurch, daß auch im öfelschen L.N. es so, wie im Sachsenspiegel heißt. c) Daß die im mittleren N.N. am Schluß des Cap. 152. ausgelassenen Worte des

Art. 40. des Sachsenspiegels: "oder wunden sie sie" ursprünglich nicht darin gefehlt haben, sondern bloß durch den Abschreiber ausgelassen sind, ergibt sich daraus, daß sie sich nicht nur im umg. N.N., sondern auch im öfelschen Lehnrecht befinden.

12) Art. 45. Cod. Quedl. Art. 87. in d. M.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 155., und daraus im umgearb. N.N. B. I. Cap. 32., öfel. L.N. B. II. Cap. 9. S. 3. Zu merken ist hier, daß die fehlerhafte Lesart der Zobel'schen Ausgaben des Sachsenspiegels: "pflichtig," statt "flüchtig" sich auch im umg. Ritterrecht findet.

13) Art. 51. (Cod. Quedl. Art. 90. a. E.) aufgenommen im mittleren N.N. Cap. 162., umg. N.N. B. III. Cap. 23., öfel. L.N. B. II. Cap. 12. S. 1. Statt: "Dven und ganf," wie es zu Anfang dieses Artikels in den meisten Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels heißt, und wo der Cod. Heidelberg. pictur.: "Dac ovne vū sprachameren" hat, heißt es im mittleren N.N.: "Defen uthganf;" im umgearb. N.N. lautet dieses letztere Wort: "Ausgang," und im öfelschen Lehnrecht: "Secrethaus." x)

14) Art. 52. (Cod. Quedl. Art. 91.) ist Quelle des Cap. 163. u. 164. des mittleren N.N. Vergl. umgearb. N.N. B. III. Cap. 23., öfel. L.N. B. II. Cap. 12. S. 2. 3.

15) Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 99.) enthalten im mittleren N.N. Cap. 172., und von da übergegangen in das umg. N.N. B. III. Cap. 24., und das öfel. L.N. B. II. Cap. 14. S. 5.

x) Vergl. Kopp's Bilder und Schriften, S. 148.

16) Art. 63. (Cod. Quedl. Art. 102.) ist geflossen in das mittlere R.R. Cap. 175. u. 176. nach der Budenbrock'schen Emendation. Die Worte im Sachsenspiegel nach dem Cod. Lips. I.: "und gezug unde clagen und antwurten," die im R.R. fehlen, finden sich auch im Cod. Quedl. nicht, und scheinen spätere Interpolationen zu seyn. Zu merken ist auch, daß das R.R. hier am Schlusse des Cap. 175. der Lesart des Cod. Quedl. und Berol.: "vort gan," und nicht des Cod. Lips. I.: "volgen" treu geblieben ist. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 5., öfel. L.R. B. II. Cap. 15. S. 1. 2. In beiden ist der Nachsatz des Cap. 175. des mittleren R.R. weggelassen.

17) Art. 65. (Cod. Quedl. Art. 104.) ist enthalten im mittleren R.R. Cap. 179., wobei zu merken, daß die Worte im Sachsenspiegel nach dem Cod. Lips. I.: "mit des Kindes gute" zwar im R.R. nicht enthalten sind, aber, da sie auch im Cod. Quedl., desgleichen im Cod. Lips. II. fehlen, spätere Interpolationen seyn mögen. Vergl. umgearb. R.R. B. III. Cap. 25., öfel. L.R. B. II. Cap. 16., in denen beiden eine sonderbar übereinstimmende Verstümmelung sich findet, welche darauf schließen läßt, daß das eine dem anderen zur Quelle gedient hat.

18) Art. 68. (Cod. Quedl. Art. 106. in d. M.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 181. Im umg. R.R., wenigstens nach meiner Abschrift, fehlt dieses Capitel. Schwarz^{y)} führt zwar dasselbe nicht unter denen im umgearb. R.R. fehlenden Capiteln auf; jedoch findet es sich auch bei ihm nicht angeführt, wo er in einer ver-

y) Geschichte der kief. Ritterrechte in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, St. 5. u. 6., S. 152, 153.

gleichenden Tabelle anzeigt, wie die Capitel des mittleren Ritterrechts in den Büchern und Capiteln des umgearbeiteten vertheilt und geordnet sind²⁾. Im öfelschen Lehnrecht findet sich diese Stelle in B. II. Cap. 17. §. 2.

19) Art. 69. u. 70. (Cod. Quedl. Art. 107. a. U.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 182. bis zu den Worten: "afgewunnen mit rechte." Nur fehlen im Ritterrecht die Schlußworte des Sachsenspiegels Art. 69.: "oder in der tat, daz her den vride breche." Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 10., öfelsches Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 3. 4.

III. Aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 3. (Cod. Quedl. Art. 110. in d. M.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 187., umg. Ritterrecht B. III. Cap. 12., öfel. Landrecht B. II. Cap. 18. §. 2. 3.

2) Art. 10. (Cod. Quedl. Art. 116. a. U.) enthalten in der zweiten Hälfte des Cap. 196. des mittleren Ritterrechts von den Worten an: "Schai ein man ic." Umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 7. Im öfel. Lehnrecht ist B. III. Cap. 4. §. 2. bloß der letzte Satz: "Stirbt ein phert ic." aufgenommen.

3) Art. 12. (Cod. Quedl. Art. 116. in d. M.) in das mittlere Ritterrecht Cap. 197. gekloffen. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 22., öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 4. §. 3. 4. Beide letztere stimmen mit einander in der Corruption "vor Gerichte," statt "ungerichte" überein.

4) Art. 21. (Cod. Quedlimb. Art. 121. in d. M.) stimmt überein mit dem mittleren Ritterrecht Cap. 206.

²⁾ Daselbst, S. 306 ff.

Zu bemerken ist hier die Uebereinstimmung des Ritterrechts mit dem Cod. Quaedl., desgleichen Berolin. und Lips. II. in dem Worte "bydörperen," statt der Lesart des Cod. Lips. I. "dorf." *) Im umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 24. sowohl, als im öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 7. findet sich hier eine, und zwar in beiden Rechtsbüchern ganz gleiche, Lücke.

5) Art. 27. (Cod. Quaedl. Art. 125. a. U.) ist in das mittlere R. R. Cap. 211. geflossen. Das umg. Ritterrecht B. II. Cap. 26., und das öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 9. §. 5. weichen ein wenig vom mittleren Ritterrecht ab, stimmen jedoch unter einander völlig überein.

6) Art. 31. (Cod. Quaedl. Art. 126. in d. M.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 214. von den Worten an: "Wat ein man ic." und Cap. 215. Die im Ritterrecht fehlenden Worte: "und ime nicht en nimit" und "nach der jarzale" mögen wohl bloß durch Unachtsamkeit des Abschreibers oder Druckers weggelassen seyn, denn sie finden sich im umg. Ritterrecht B. II.

a) Kopp (Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 146 f.) sucht den Satz: "oder in deme nehsien dorfe," weil er sich im Cod. pictur. Heidelh. nicht findet, für unächt zu erklären, indem unter den "Umbezezen" die Anlieger des Grundstückes, nicht die um das Dorf herum Wohnenden zu verstehen seyen. — Sollte nicht vielmehr durch die Variante "bydorpphen" im Cod. Quaedl. ic., auch im R. R., statt "dorf" im Cod. Lips. I. der Widerspruch mit dem Geiste der Gesetzgebung, den Kopp in diesem Satze zu finden glaubt, gehoben seyn, indem unter den "bydorpphen" die Wohnsitze der "Umbezezen" zu verstehen wären? Sollte nicht das "bydorp" sich zum "dorp" eben so verhalten, wie das "Weichbild" zur "Stadt"?

Cap. 27. b). Das öfelsche Lehnrecht, welches diesen Artikel im B. III. Cap. 10. §. 1. und 2. enthält, ist theils defect, theils enthält es einen Satz doppelt.

7) Art. 39. (Cod. Quedl. Art. 133. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 218. u. 219. Das im Ritterrecht mangelnde Wort: "gelt," welches auch Buddenbrock hinzugefügt hat, ist eine Nachlässigkeit des Abschreibers, wie sich auch aus dem umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 28. und dem öfelschen Lehnrecht B. III. Cap. 10. §. 5. u. 6. ergibt. Auch die übrigen Buddenbrockschen Emendationen mögen ihre Richtigkeit haben.

8) Art. 47. (im Cod. Quedl. fehlt derselbe) ist geflossen in das mittlere Ritterrecht Cap. 224. u. 225. Außer einer, den Sinn gar nicht verändernden Abweichung im Cap. 224., ist hier zu merken, daß statt des Wortes: "clemende (nach anderen Handschriften: "grynende, kriemende, kleimende) vogel" im Sachsenspiegel, das Ritterrecht "thame vögel" hat. Damit stimmt auch das umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 30. nach den meisten Abschriften überein. c) Defect ist hier

b) Zwar finde ich in meiner Abschrift des umgearb. R.R. dieses Capitel unvollständig; allein in der Buddenbrockschen stimmt es ganz mit dem S. Sv. überein. S. Buddenbrock's Uebersetzung des mittleren Ritterrechts in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, St. 5. und 6., S. 471., Anm. *, und Buddenbrock's Ausg. des R.R. in dessen Samml. der Gesetze II., 1. Bd. S. 261. Note *.

c) Die Buddenbrocksche Abschrift des umgearb. R.R. hatte: "kirrende Vögel," welches Buddenbrock mit "zahn gemacht" übersetzt. S. Buddenbrock bei Hupel a. a. D. S. 477., Anm. *.

das öfelsche Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 1. u. 2., wo es übrigens statt "Singende vögel edder thame vögel" heißt: "Kleine singende Vögel."

9) Art. 48. (fehlt im Cod. Quedl. ganz) ist aufgenommen in das mittlere Ritterrecht Cap. 226. u. 227. Zu bemerken ist hier, daß zwar die von Budenbrock gemachte erste Emendation im Cap. 226. des Ritterrechts nothwendig war, zumal sie sowohl durch das umgearb. Ritterrecht, als auch durch das öfelsche Lehnrecht gerechtfertigt wird; daß aber dagegen die Wegwerfung des erläuternden Zusatzes: "edder mit dem halben dele" nichts weniger, als nöthig war. — Der Zusatz der Worte: "edder belehmet," zu Anfange des Cap. 227. des Ritterrechts, ist zwar allerdings nöthig; dagegen glaube ich aber, daß die in diesem Capitel fehlenden Worte des Art. 48. des Sachsenspiegels: "mit vollem weregelde und mit buze; belehmet er; aber an eime ougen, her gilt ez" im Ritterrecht ganz restituirt werden müssen, und nicht, wie von Budenbrock geschehen, bloß ein Theil davon. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 30., öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 3—5.

10) Art. 49. (fehlt im Cod. Quedl.) ist übergegangen in Cap. 228. des mittleren Ritterrechts, umg. Ritterrecht B. II. Cap. 30., öfelsches Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 6. Merkwürdig ist hier die in beiden letzten wörtlich übereinstimmende Abweichung vom mittleren Ritterrecht und vom Sachsenspiegel.

B. Außer diesen Artikeln des Sachsenspiegels; die ihrem ganzen Umfange nach in das mittlere livländische Ritterrecht, und größtentheils auch in die beiden anderen Rechtsbücher, übergegangen sind, giebt es andere, von denen einzelne Theile wörtlich ins Ritterrecht

aufgenommen worden, während die übrigen Theile entweder gar nicht, oder doch nur verändert aufgenommen sind. Zu denjenigen Artikeln, aus denen einzelne Stellen wörtlich ins Ritterrecht geflossen, (ohne jedoch einzelne kleine Sätze dahin zu rechnen, welche mitten unter veränderten, ihrer Quelle ganz treu geblieben sind), gehören:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels^{d)}:

1) Im Art. 4. die Worte: "Wirt ouch ein kint — als ein ander man" (fehlen im Cod. Quedl.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 11. bis zu den Worten: "he en vorlúft dar nicht mede." Zwar ist der Schluß, von den Worten: "Der miselsche" an, nach dem Cod. Lips. I. vom Ritterrecht abweichend, (obschon dadurch der Sinn keinesweges verändert wird); aber der Cod. Lips. II. hat diese Stelle mit dem Ritterrecht völlig übereinstimmend. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 1., und ösel. Lehnrecht B. I. Cap. 1. §. 2. 3., welches letztere jedoch sehr verstümmelt ist.

d) Das öfelsche Lehnrecht hat zu Anfang eine kurze Vorrede, welche aus der Vorrede des Sachsenspiegels: "Des heyligen geistes mynne" (Gärtner, S. 12.) genommen ist, und ziemlich wörtlich mit folgendem Passus dieser Vorrede: "Von Rechte sal mynane wesen — uber sie gen muze" übereinstimmt. Diese Vorrede enthält das mittlere und umgearb. R.R. nicht. Die Quelle des B. I. Cap. 1. §. 1. im ösel. L.R., welches als eine zweite Vorrede zu betrachten ist, habe ich bis jetzt nicht entdecken können; dem Sinne nach kommt sie einigermaßen überein mit der Vorrede des Sachsenspiegels, welche anfängt: "Ich zimbere, so man saget." (Gärtner, S. 3.)

2) Im Art. 12. (fehlt im Cod. Quedl.) die Worte: "Swo brudere — ist der schade" enthalten im Ritterrecht Cap. 14. in den Worten: "Wor bröder — oc de schade." Vergl. umgearb. Ritterrecht B. I. Cap. 23., öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 2. §. 1. Das letztere ist hier sehr mangelhaft und verstümmelt.

3) Im Art. 21. (Cod. Quedl. Art. 12.) sind die Schlußworte: "Wirt san ein man — an sine eigene" Quelle des Cap. 19. des mittleren Ritterrechts. Zwar fehlen im letzteren die Worte: "an sine eigene;" jedoch sind sie wohl bloß aus Nachlässigkeit des Abschreibers oder Druckers weggelassen, da sie im öfelschen Lehnrecht B. I. Cap. 2. §. 6. sich allerdings vorfinden, obschon sie wiederum im umg. Ritterrecht, wo diese Stelle zweimal vorkommt, B. I. Cap. 17. und Cap. 25., fehlen.

4) Im Art. 47. (Cod. Quedl. Art. 29. in d. M.) sind die Anfangsworte: "Swor ez — nicht ir vormunde" übergegangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 43. Vergl. umg. Ritterrecht B. I. Cap. 28., öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 8. §. 4.

5) Im Art. 53. ist der Passus: "Spricht der man — sich nicht underwindet" (Cod. Quedl. Art. 35. a. U.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 96., umg. Ritterrecht B. II. Cap. 37. Im öfel. Lehnrecht fehlt diese Stelle ganz.

6) Im Art. 61. machen die Worte: "Betten zwene man — her horen wolle" (Cod. Quedl. fehlt dieser Passus) das Cap. 103. des mittleren Ritterrechts aus. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 8., öfelsches Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 3.

7) Im Art. 62.: a) Die Worte: "Man en sal — der clage begin" (Cod. Quedl. Art. 42. in d. M.) sind

enthalten im Ritterrecht Cap. 108. mit einem, den Sinn nicht verändernden, sondern nur erläuternden Zusätze des letzteren am Schlusse. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 9.; das öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 10. ist hier defect. b) Der Passus: "Der richter sal — niwes derme" (Cod. Quedl. Art. 43. a. U.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 110. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 55. Im öfel. Lehnrecht fehlt diese Stelle.

8) Im Art. 68. sind die Worte: "Umbe welcher hande — nie vervest wurde" (Cod. Quedl. hat diese Stelle nicht) mit nichts inferirenden Abweichungen übergangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 115. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 11., öfelsches Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 1.

9) Im Art. 70. ist die Stelle: "Claget man aber umme — jener sin gelt habe" (Cod. Quedl. Art. 48.) mit einer geringen Abweichung^{e)} fast wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 117. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 13., öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 5.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Im Art. 5. macht der Passus: "Swer so eiz genes — ungerichte beclaget" (Cod. Quedl. Art. 52.

e) Diese Abweichung besteht darin, daß statt der Worte im Sachsenspiegel: "man sal ez doch halden sechs wochen unvertan," es im R.R. heißt: "man schal vdt doch holden sds wesen vnde veer dage," welches ich, wegen der Ähnlichkeit des Lautes, für einen Fehler des Abschreibers zu halten geneigt wäre, wenn nicht die Uebereinstimmung des umgearb. R.R. und des öfel. L.R. folgern ließen, daß es wahrscheinlich eine durch den Compiler des R.R. vielleicht absichtlich gemachte Veränderung ist.

a. Anf.) im mittleren Ritterrecht die erste Hälfte des Cap. 121. aus. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 14. Im ösel. Lehnrecht B. I. Cap. 13. S. 2. ist diese Stelle mangelhaft und verstümmelt.

2) Im Art. 6. die Worte: "Ewer sine rechten — sahen und horten" (Cod. Quedl. Art. 52. a. E.) sind enthalten im Schluß des Cap. 121. und im Cap. 122. des mittleren Ritterrechts. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 14. 37. Im ösel. Lehnrecht ist bloß Cap. 121. des mittleren Ritterrechts in B. I. Cap. 13. S. 2. aufgenommen, Cap. 122. fehlt darin ganz.

3) Im Art. 10. sind folgende zwei Stellen: "Swaz so man — daz her versache" (im Cod. Quedl. findet sich nur der Anfang davon im Art. 55. a. E.), und: "Swa man aber — nehsten ungebunnenen tage" (Cod. Quedl. Art. 56. a. A.) wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 126. a. E., und Cap. 127. a. A. übergegangen, während die anderen Stücke dieses Artikels theils sehr verändert, theils gar nicht aufgenommen sind. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 7. Im öselschen Lehnrecht findet sich bloß der letzte, im Ritterrecht Cap. 127. enthaltene Passus in B. I. Cap. 15. S. 2.

4) Im Art. 11. (Cod. Quedl. Art. 56. in d. M.) ist die Stelle: "Ewer so eyde gelobet — da her den eid vor gelobete" mit einer unbedeutenden Weglassung in das mittlere Ritterrecht Cap. 127. von den Worten: "We ock eyde lavet" an, bis ans Ende, übergegangen. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 17. Sehr verstümmelt und mangelhaft ist hier das öselsche Lehnrecht B. I. Cap. 15. S. 2.

5) Im Art. 13. ist der ganze Passus, von den Worten: "Diz selbe gericht" an, bis ans Ende (Cod.

Quedl. Art. 61. a. E., Art. 62.) fast wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 131. von den Worten an: "Dat sulbige recht" bis zu Ende, Cap. 132. u. 133. übergegangen. Die zu Anfang des Cap. 133. des Ritterrechts vorkommende Abweichung vom Sachsenspiegel mochte wohl, wie von Buddenbrock geschehen, emendirt werden müssen, wie sich ganz deutlich aus dem öfelschen Lehnrecht ergibt, welches mit dem Sachsenspiegel wörtlich übereinstimmt, während das umgearbeitete Ritterrecht denselben Fehler, wie das mittlere, hat. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 1. 2., öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 1. S. 2—7.

6) Im Art. 14. sind die Worte: "Steit ein man — hals nicht verteilen" (Cod. Quedl. Art. 62. a. U.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 134. bis zu den Worten: "darumb nicht vörderen." Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 5., öfel. L. N. B. II. Cap. 2. S. 1.

7) Im Art. 29. ist der Passus: "Sweme eines anderen — dubliche behalten hat" (fehlt im Cod. Quedl.) ziemlich wörtlich gestoffen in das mittlere Ritterrecht Cap. 141. Umg. Ritterrecht B. III. Cap. 13., öfelsches Lehnrecht B. II. Cap. 3. S. 3. 4.

8) Im Art. 46. sind die beiden Stellen: "Swer so wirket — verluset her daran," und: "Swaz so her seget — daz land beheldet" (Cod. Quedl. Art. 88.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 156. Das im letzteren fehlende Wort "unwizzene" ist bloß durch Nachlässigkeit des Abschreibers oder Druckers ausgelassen, da es sich sowohl im umg. Ritterrecht B. III. Cap. 20., als im öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 9. S. 4. vorfindet.

9) Im Art. 48. (im Cod. Quell. ist davon nur ein kleiner Theil am Schluß des Art. 89. enthalten) sind

folgende Stellen: "Swaz der hirse — man uffe dem velde," und: "Ewen ein man sin korn — ergert oder verlor n wirt" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 159. bis 161. Die einzige kleine Abweichung im Ritterrecht Cap. 161. besteht in den Worten: "En wert em denn syn tegende nicht genamen," statt daß es im Sachsenspiegel heißt: "und wartet her denne sines zehenden nicht;" im umgearb. Ritterrecht jedoch, B. III. Cap. 20. und 22., und im ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 11. ist auch diese Abweichung vom Sachsenspiegel nicht enthalten.

10) Im Art. 54. ist der Passus: "Swaz ime die wolfe — ist ledic dar abe" (Cod. Quedl. Art. 93. a. E. und 94. a. U.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 165. und 166., und namentlich stimmt das Ritterrecht wörtlich mit dem Cod. Quedl. überein, wogegen der Cod. Lips. I. hin und wieder Abweichungen und Zusätze hat, welche letztere wohl spätere Interpolationen seyn mögen. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 21., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 12. S. 4—6.

11) Im Art. 59. ist die Stelle: "Des kunges straze — sal erst malen" (Cod. Quedl. Art. 98.) bis auf eine, später zu erläuternde Abweichung im Eingange, wörtlich in Cap. 170. u. 171. des mittleren Ritterrechts gestossen. Umg. Ritterrecht B. III. Cap. 23., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 14. S. 1. 2.

12) Im Art. 62. macht der Passus: "Ewer so heldet — notwerende tete" (Cod. Quedl. Art. 101.), bis auf eine unbedeutende Weglassung, das Cap. 173. und 174. des Ritterrechts aus. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 26., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 14. S. 4.

13) Im Art. 64. sind die Worte: "Wib oder magt — dar schinbare ist," und: "Ewar nichein —

schaden bliben wil“ (Cod. Quedl. Art. 103.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 177. u. 178., wobei theils die Concordanz mit dem Cod. Quedl. und Lips. II., desgleichen mit dem Cod. Heidelberg. pictur.^{f)} und Abweichung vom Cod. Lips. I., theils die allerdings richtige Emendation Buddenbrock's zu bemerken ist. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 5., öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 15. §. 3. 4.

14) Im Art. 71. (Cod. Quedl. Art. 107.) sind die beiden Stellen: "Ewer den fride — vor geredet ist," und: "Waphen muz man — ime echt not," jene in den Schluß des Cap. 182., diese in den des Cap. 183. des mittleren Ritterrechts geflossen. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 10. 23., öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 5. 6.

III. Aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels:

1) Im Art. 1. sind die beiden Stellen: "ümbe nich einer hande — entrede ez mit rechte," und: "Al lebendige ding — sal man enthoubeten" (Cod. Quedlimb. Art. 109.) wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 185. Im umg. Ritterrecht B. III. Cap. 12. sowohl, als im öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 7. ist blos der erste, nicht aber der zweite Satz dieses Capitels des mittleren Ritterrechts aufgenommen.

2) Im Art. 4. macht der Passus: "Ewer so wider — die daz sahen" das Cap. 188. des mittleren Ritterrechts, und der Passus: "Ewer so koufunge — des her verkouft hat" (beide im Cod. Quedl. Art. 110. in d. M. enthalten) das Cap. 189. aus. In der ersten

f) Kopp's Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 87.

Stelle weicht das umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 27., obgleich es den Sinn im Ganzen beibehält, doch sehr ab, und mit ihm fast ganz übereinstimmend, jedoch sehr verstümmelt, das öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 19., welches überdem die letztere, in Cap. 189. des mittleren Ritterrechts enthaltene Stelle gar nicht hat; das umgearbeitete Ritterrecht hat sie am Schluß des allegirten Capitels 27. des dritten Buches.

3) Im Art. 5. ist a) der Passus: "Swaz man einem manne — ane schaden bliiben wil" (Cod. Quedl. Art. 111.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 190. Nur das Wort "dries" fehlt im Ritterrecht, vielleicht durch Fahrlässigkeit des Abschreibers oder Druckers ausgelassen. Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 20., öfel. R.R. B. III. Cap. 1. §. 1. Dieses letztere ist defect. b) Die Stelle: "Swilch man deme — ir gelobede entfunde anders" (Cod. Quedl. Art. 112.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 191. u. 192. bis auf die vier letzten Worte, die aber auch im Cod. Quedl. fehlen. Außerdem hat das Ritterrecht im Cap. 191.: "effte wechferdich," statt der Worte des Sachsenspiegels: "ab iz vihe ist," welches Bud denbrock geradezu verwandelt hat in: "effte es vee is." Zu bemerken ist hierbei, daß in dem umgearbeiteten Ritterrecht B. II. Cap. 20., und im öfelschen Lehnrecht B. III. Cap. 1. §. 2., welche im Uebrigen mit dem mittleren Ritterrecht übereinstimmen, jene Worte: "effte wechferdich" durch: "oder istz fahrende Habe" gegeben sind.

4) Im Art. 6. (Cod. Quedl. Art. 113.) machen die beiden Stellen: "Vertoppelt ein Knecht — als recht is" das Cap. 193., und "Wirt aber ime — dar uf claget," das Cap. 194. des mittleren Ritterrechts aus. Vergl.

umg. Ritterrecht B. II. Cap. 21., öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 2.

5) Im Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 115. in d. M.) sind die beiden Stellen: "Swer so burge wirt — er aber daran," und: "Swer aber burge wirt — sinen burgen gelebiget" enthalten in der ersten Hälfte des Cap. 195. des mittleren Ritterrechts. Umg. R. R. B. III. Cap. 9., öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 3.

6) Im Art. 15. (Cod. Quedl. Art. 118. in d. M.) ist der Passus: "Ab zwene — bescheiden nah rechte" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 198—200. Zwar weicht das letzte Capitel des Ritterrechts, welches übrigens offenbar verstümmelt ist, vom Sachsenspiegel, den Worten nach, zuweilen ab, ohne jedoch den Sinn dadurch irgend zu verändern. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 22, 23., öfel. Lehnrecht B. III. Cap. 5. §. 1.

7) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 119. in d. M.) ist bis auf den Zwischensatz: "Zu gleicher wîß — in allen steten," in das mittlere Ritterrecht Cap. 203. aufgenommen; denn die im Ritterrecht ausgelassenen Worte des Sachsenspiegels: "en hat her — in selbe halden" sind bloß der Nachlässigkeit des Abschreibers zuzuschreiben, wie sowohl aus dem umg. R. R. B. II. Cap. 23., als aus dem öfel. L. R. B. III. Cap. 6. hervorgeht, wo diese Worte keineswegs fehlen.

8) Im Art. 20. (Cod. Quedl. Art. 121.) ist der Passus: "Swer des andern — ane des richteres ur- loub" zwar nur dem Anfange nach in das mittlere Ritterrecht Cap. 205. geflossen; daß jedoch auch der letztere Theil darin gestanden, und nur durch den Abschreiber weggelassen worden, beweist sowohl das umg.

R.R. B. II. Cap. 24., als das öfel. L.R. B. III. Cap. 7. §. 1., welche den ganzen Passus enthalten.

9) Im Art. 24. (Cod. Quedl. Art. 122. in d. M.) sind die Worte: "Man en mac — oberste getan hat" übergegangen in das mittlere R.R. Cap. 208. a. E., und Cap. 209. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 8., öfel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 1. 2.

10) Im Art. 25. (Cod. Quedl. Art. 125.) ist die Stelle: "binnen uzwendigem — verburge sich darinne" in der zweiten Hälfte des Cap. 210. des mittleren Ritterrechts enthalten. Umg. R.R. B. III. Cap. 8., öfel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 4.

11) Im Art. 30. (Cod. Quedl. Art. 126. a. U.) sind die Worte: "Der richtere sal — vinden noch schelden" enthalten im Anfange des Cap. 214. des mittleren Ritterrechts nach der Buddenbrockschen Emendation, welche gerechtfertigt wird durch das öfel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 1., dagegen im umgearbeiteten Ritterrecht diese Stelle fehlt.

12) Im Art. 32. (Cod. Quedl. Art. 127. a. E.) ist die Stelle: "Swer sich vor gerichte — nimet sin erbe" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 216. Im umgearbeiteten Ritterrecht fehlt diese Stelle; im öfelschen Lehnrecht ist sie zum Theil in B. III. Cap. 10. §. 3. zu finden.

13) Im Art. 40. (Cod. Quedl. Art. 133. in d. M.) sind die Worte: "Sweme man — gelt gewonnen ist" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 220. Die im letzteren fehlenden Worte des Sachsenspiegels: "oder in den nehten hus des richteres" müssen restituirt werden, da sie sich auch im umg. R.R. B. II. Cap. 28., so wie im öfel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 7. vorfinden.

14) Im Art. 41. (Cod. Quedl. Art. 134.) ist der Passus: "Jecliches gebangenen tat — gelobede getwungen habe," mit Verwerfung der Buddenbrockschen Emendation im Cap. 221., übergegangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 221—223. Umgearb. R.R. B. II. Cap. 29., öfel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 8—10.

15) Im Art. 78. (Cod. Quedl. Art. 163.) sind folgende Stellen in das mittlere Ritterrecht wörtlich geflossen: a) "Der man muz ouch volgen — wider sinen truwen nicht" ⁸⁾ in die zweite Hälfte des Cap. 233. Umg. R.R. B. II. Cap. 55., öfel. L.R. B. III. Cap. 12. §. 2. b) "Jeclich man muz — en tut wider sinen truwen nicht" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 234. bis 236. Umg. R.R. B. II. Cap. 33., öfel. L.R. B. III. Cap. 12. §. 3—5. c) "En kumt her aber — und anelaster" in der zweiten Hälfte des Cap. 237. und im Cap. 238. Umg. R.R. B. II. Cap. 34., öfel. L.R. B. III. Cap. 13. §. 1. 2.

16) Im Art. 82. (Cod. Quedl. Art. 168.) ist der Passus: "Ewer sin recht — sin denne gezug sin" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 168.; zum Theil auch im umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 25., und eben so im öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 13. §. 1. u. 2.

17) Im Art. 83. (fehlt im Cod. Quedl.) die Worte: "Ewer ein gut lihet — den eine gabe" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 169. Vergl. umg. R.R.

g) Die dieser Stelle vorbergehenden Worte des Sachsenspiegels: "Der man muz ouch wol sine kunge — daran wider sine truwe nicht" fehlen sowohl im mittleren, als im umgearb. R.R.; sind aber enthalten im öfel. L.R. B. III., Cap. 12. §. 1., woraus zu vermuthen ist, daß sich dieser Passus ursprünglich auch im mittleren R.R. vorgefunden habe. ◊

B. III. Cap. 24., §fel. L. R. B. II. Cap. 13. §. 5. 4. Merk-
würdig ist hier die Uebereinstimmung des umgearbeite-
ten Ritterrechts in den Worten: "leihet und läßt" mit
dem Cod. Berol. und Lips. II., welche "lihet adir lefit"
haben; während im Cod. Lips. I. es heißt: "lihet oder
lehet," und im mittleren Ritterrecht: "lehent edder le-
hent," welches letztere jedoch offenbar corruptirt ist.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den mit Modificationen in das livländische
Ritterrecht übergegangenen Artikeln des Sachsen-
spiegels und einzelnen Stellen derselben.

Weit merkwürdiger, als die bis jetzt verglichenen,
wörtlich mit einander übereinstimmenden Stellen des
Sachsenspiegels und des mittleren livländischen Ritter-
rechts, sind diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, wel-
che bei ihrer Reception in das Ritterrecht eine verän-
derte Gestalt erhalten haben; und der Umstand, daß
diese Veränderungen sämmtlich auch in das umgear-
beitete Ritterrecht und das öfelsche Lehnrecht geflossen
sind, gibt den gültigsten Beweis für den oben aufge-
stellten Satz, daß diese beiden letzteren Rechtsbücher
nur mittelbar aus dem Sachsenspiegel, unmittelbar aber
aus dem gedruckten oder mittleren Ritterrecht geschöpft
sind. Diese Veränderungen und Abweichungen sind nun
zwar, wie bereits oben (S. 18.) angedeutet worden, von
sehr verschiedener Natur; man kann sie aber unter fol-
gende Classen bringen:

1) Erweiterungen. Darunter verstehe ich solche Modificationen der im Sachsenspiegel enthaltenen Rechtsätze, wodurch diese näher bestimmt und erläutert werden; wohin man einigermaßen auch solche Veränderungen rechnen kann, durch welche ein mehr specieller Satz des Sachsenspiegels eine allgemeinere Ausdehnung erhalten, und die man Generalisirungen nennen könnte. Verschieden von diesen Erweiterungen sind jedoch

2) einzelne Zusätze zu den aus dem Sachsenspiegel in das Ritterrecht recipirten Sätzen, die mit diesen mehr oder weniger in Verbindung stehen, aber nicht jene Wirkung auf die Rechtsätze erhalten haben, die man Erweiterung oder Generalisirung nennen kann, sondern zuweilen nur in einzelnen, nur wenig den Sinn verändernden Wörtern bestehen.

3) Zusammenziehungen und Einschränkungen, wodurch die Sätze des Sachsenspiegels bei ihrer Reception in das Ritterrecht, kürzer, gedrängter gestellt, dadurch aber auch freilich oft mangelhafter geworden sind.

4) Die Weglassungen einzelner Zwischensätze und Wörter sind von den Zusammenziehungen auf eben dieselbe Art verschieden, wie die Zusätze von den eigentlichen Erweiterungen. Hier kommen indessen nicht in Betracht: a) Stellen, die nur bedingt als Weglassungen betrachtet werden können, indem sie sich nemlich nicht in allen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels, namentlich auch nicht im Cod. Quedlimb., befinden; wovon im vorigen Capitel bereits viele Beispiele vorgekommen sind; als im zweiten Buch des Sachsenspiegels Art. 8. 31. 55. 54. 63. 65., im dritten

Buch Art. 5. u. a. b) Ebensovienig gehören hierher solche Weglassungen im Ritterrecht, welche durchaus der Unachtsamkeit des Abschreibers oder Druckers zugeschrieben werden müssen, wovon das vorige Capitel gleichfalls viele Beispiele enthält; als im ersten Buch des Sachsenspiegels Art. 21. 61., im zweiten Buch Artikel 55. 40. 46., im dritten Buch Art. 17. 20. 31. 39. 40. 48 u. a. c) Auch die Weglassung ganzer Artikel oder größerer Stücke derselben wird erst im nächstfolgenden Capitel besonders berücksichtigt werden.

5) Die sonstigen Abweichungen und Abänderungen sind entweder nur von geringer Bedeutung, wodurch der Sinn nur wenig oder fast gar nicht verändert wird; oder es sind völlige Umarbeitungen, wovon nemlich der in das Ritterrecht aufgenommene Rechtsatz des Sachsenspiegels ganz umgeformt worden; wohin auch solche Capitel des Ritterrechts zu rechnen sind, zu denen die Rechtsätze des Sachsenspiegels bloß Veranlassung gegeben haben, so daß in beiden zwar über denselben Gegenstand, jedoch auf eine ganz verschiedene Art disponirt wird.

Es würde zu weit führen, wenn alle einzelnen Gestalt mit Modificationen in das mittlere livländische Ritterrecht, und von da in die beiden anderen Rechtsbücher aufgenommenen Artikel des Sachsenspiegels hier durchgenommen und verglichen würden. Ich begnüge mich daher, von jeder der angeführten Gattungen von Abweichungen und Abänderungen einige der vorzüglichsten und merkwürdigsten Beispiele auszuheben; wobei ich besonders, jedoch nicht ausschließlich, auf diejenigen Modificationen Rücksicht nehmen werde, welche offenbar durch die besondere Verfassung Livlands, durch Localität

ten 2c. veranlaßt worden sind; ob schon man, wie sich später ausweisen wird, annehmen könnte, daß alle Abweichungen vom Sachsenspiegel von dem Compiler des Ritterrechts nicht planlos gemacht sind, und ihnen wahrscheinlich, zum größten Theil wenigstens, die livländische Verfassung, Localitäten, besondere Gesetze 2c. zu Grunde liegen; wemgleich der Grund der Abweichung, jezt wenigstens, zum Theil schwer zu erkennen und zu finden seyn möchte.

A. Erweiterungen des Ritterrechts.

Nur wenige Stellen des Sachsenspiegels sind es, welche bei deren Reception in das Ritterrecht in der That erweitert, verdeutlicht und genereller gestellt worden sind. Es sind dahin folgende zu rechnen:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 5. (Cod. Quedl. Art. 6.). Hier ist unter andern auch von der Erbfolge des Pfaffen die Rede, und wird demselben ein gleicher Theil mit der Schwester in der Mutter Gerade, und mit dem Bruder an Eigen und Erbe; und wofern er der Schwester einziger Bruder ist, gleicher Theil mit ihr in dem Erbe und in der Gerade zugesichert. Das mittlere Ritterrecht aber, Cap. 12., und damit übereinstimmend das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 1., und das öfselfche Lehnrecht B. I. Cap. 1. §. 4. 5. verordnen, daß der Pfaffe gleiche Theile nehmen soll mit den Brüdern und Schwestern, in Erbe und Eigen; also auch, wenn der Pfaffe nur einziger Bruder der Schwester ist, kommt ihm mit ihr gleicher Theil am Gute (Eigen) und Erbe zu. Auf diese Art wird hier die Erbfolge des Pfaffen erweitert; der Grund hiervon mag wohl in dem bischöflichen Regiment in Liv-

land zu suchen seyn. Merkwürdig ist hier noch, daß der Sachsenspiegel, wenn er von der einzigen Schwester eines Pfaffen spricht, sie "Frau," das Ritterrecht aber "Jungfrau" nennt.

2) Art. 40. (Cod. Quedl. Art. 23. a. E.) Wie sehr dieser Artikel bei der Aufnahme in das mittlere Ritterrecht Cap. 39. erweitert, und näher bestimmt worden, - lehrt der Augenschein. Gedachter Artikel des Sachsenspiegels lautet nach der Quedlinburger Handschrift so: "Ewer so truweloß beredet wirt. oder herrefluchtig von sine rechten herren (Cod. Lips. I.: oder herfluchtig uß des riches binste). deme virbelit men sin ere unde sin lenrecht unde nicht sin liph." Im mittleren Ritterrecht Cap. 39. dagegen, womit das ungearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 5., und das östliche Lehnrecht B. I. Cap. 7. §. 5. wörtlich überein kommt, heißt es: "Welch man truweloß geredet wert, mit synem apenen breve, edder in nöden van synem heren flucht, edder in synes heren weruen vntruw yß, also dat he synen egen framen weruet, vnde synes heren vorsümet, dem vordet men syne ehre, vnde gudt, vnde nicht synen liff." Hier ist demnach sowohl die Gattung des Verbrechens, der Treulosigkeit oder Verrätherei, genauer bestimmt, als auch, was im Sachsenspiegel nicht ausgedrückt ist, die Art des Beweises des Verbrechens angegeben, mit den Worten: "mit synem apenen breve." Merkwürdig ist, daß im Cap. 131. des mittleren Ritterrechts, wo ebenfalls die Quelle (Sachsenspiegel B. II. Art. 15.) weiter ausgeführt ist, dasselbe Verbrechen mit der Strafe des Rades belegt wird, indem es daselbst heißt: "— alle

de in eres heren böbeschop eren framen vorwernen,
vnde nicht eres heren, de schal men alle radebreken.“

3) Art. 41. (Cod. Quedl. Art. 24.) Der hier aufgestellte Rechtsatz findet sich wieder im mittleren Ritterrecht Cap. 41. (umg. N. R. B. I. Cap. 28., öfel. L. R. B. I. Cap. 8. §. 1.), jedoch ist er im letzteren viel allgemeiner und klarer dargestellt; als im Sachsenspiegel, indem es im Ritterrecht heißt: „Klaget ein maget, edder wedewe, edder ein Pape, aver ere vormünder, dat se an erem gude vnde an eren saken nicht vörstentlik syn, alse se van recht don scholden, vnde mögen se dat bewisen, werden se denne vor gericht geladen, vnde en kamen se nicht, so schal men se vordelen, aller guder lüde vörsmundtschop.“ Hieraus folgt also, daß nach dem Ritterrecht Vormünder, welche der schlechten Verwaltung des Pupillenvermögens überhaupt angeklagt sind, und sich nicht rechtfertigen können, zur Führung jeglicher Vormundschaft für unfähig erkannt werden; dagegen nach dem Sachsenspiegel, wenn Vormünder der „Entwälbigung“ von Eigen, Lehn oder Leibzucht beschuldigt werden, und sich nicht von der Anklage befreien können, von allen Vormundschaften removirt werden sollen.

4) Art. 42. (Cod. Quedl. Art. 25.) In dem Theile dieses Artikels, der in das mittlere Ritterrecht Cap. 40. (umg. N. R. B. I. Cap. 22., im öfel. L. R. B. I. Cap. 7. §. 4. ist diese Stelle verstümmelt) übergegangen ist, sollen Leute, die über 60 Jahr alt sind, wenn sie wollen, Vormünder haben, ohne daß dadurch „ihre Buße oder ihr Wehrgeld“ gekränkt wird. Das Ritterrecht a. a. D. dagegen, erlaubt solchen Leuten, sich selbst

Vormünder zu wählen, und sollen dadurch "ihre Rechte" überhaupt nicht gekränkt werden.

5) Art. 66. (Cod. Quedl. Art. 47. a. E.) Davon ist in das mittlere Ritterrecht Cap. 113. zwar nur die erste Hälfte aufgenommen, bis zu den Worten: "der Klegler verzugem," jedoch ist der darin aufgestellte Grundsatz, daß der in der handhaften That Gefangene vom Kläger selbst lebend überführt werden muß, dahin näher bestimmt, daß a) dieses bloß dann erforderlich ist, wenn die That, auf der er ergriffen, ihm an seine Ehre geht; indem b) für geringere Verbrechen drei Zeugen zum Beweise hinreichend sind; und c) daß, wer "umb einigerley beschuldiget wird," (dies ist wohl von der nicht handhaften That zu verstehen), sich durch seinen Eid befreien könne. Ganz mit dem mittleren Ritterrecht übereinstimmend ist das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 10. Im öfelschen Lehnrecht dagegen fehlt dieses Capitel ganz.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 13. (Cod. Quedl. Art. 61.) Die zweite Hälfte dieses Artikels, von den Worten: "Diz selbe gericht" an, ist, wie oben (S. 45.) gezeigt worden, fast ganz wörtlich in das Ritterrecht übergegangen; anders verhält es sich aber mit der ersten Hälfte dieses Artikels, welcher bei seiner Aufnahme in das mittlere Ritterrecht sehr viele Modificationen und nähere Bestimmungen erhalten hat.^{h)} Nicht nur wird im Ritterrecht Cap. 151. (in Uebereinstimmung mit dem umgearbeiteten R. R. B. III. Cap. 1., und dem öfel. Lehn-

h) Vergl. auch schon oben S. 57.

recht B. II. Cap. 1. §. 1. 2.) die Strafe des Diebstahls nach Verschiedenheit der Größe desselben verschieden bestimmt; sondern es wird auch bei der Bestrafung darauf Rücksicht genommen, ob der Diebstahl an einem befriedeten Orte geschehen; desgleichen unterscheidet das Ritterrecht, besonders rücksichtlich des Beweises, den ersten, zweiten und dritten Diebstahl; lauter Distinctionen, die im Sachsenspiegel fehlen; wobei es jedoch auffallend ist, daß die hier aufgestellten Grundsätze zum Theil mit anderen (theils aus dem Sachsenspiegel, theils aus anderen Quellen geschöpften) Bestimmungen des Ritterrechts, z. B. Cap. 59. u. 79., im Widerspruche stehen.

2) Art. 16. (Cod. Quedl. Art. 64.) setzt, in der Stelle, welche von der Buße für Finger, Zehen und Zähne handelt, nur im Allgemeinen für jeden Finger, Zehe 2c. ein Zehntel des Wehrgeldes, welches jemandem nach seiner Geburt zukommt, fest. Das daraus geschöpfte Cap. 136. des mittleren Ritterrechts aber bestimmt für jeden einzelnen Finger und jede Zehe eine besondere Strafe, und unterscheidet bei den Zähnen zwischen Backen- und Vorderzähnen. Vergl. umgearb. N. N. B. III. Cap. 6., öfel. L. N. B. II. Cap. 2. §. 4. 5.

B. Zusammenziehungen und Einschränkungen des Ritterrechts.

Zu den vorzüglichsten Stellen des Sachsenspiegels, welche zusammengezogen, und mit Einschränkungen in das mittlere lioländische Ritterrecht aufgenommen worden, gehören folgende:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 13. (fehlt im Cod. Quedl.) Die erste

Hälfte dieses Artikels, bis zu den Worten: "da sie mite
 abgesündert waren," ist offenbar Quelle folgendes Pas-
 sus im Cap. 14. des mittleren Ritterrechts: "Sündert
 de vader — darmede he afgesündert was." Vergl.
 umg. N.N. B. I. Cap. 23., öfel. L.N. B. I. Cap. 2. §. 1.
 Jedoch ist im Sachsenspiegel von der Absonderung von
 Söhnen und Töchtern durch den Vater oder die
 Mutter, und von der Pflicht beider (d. i. der Söh-
 ne und Töchter) zur Collation die Rede, falls sie mit
 ihren, noch nicht abgesonderten Brüdern und Schwe-
 stern, es sey nun in dem väterlichen oder mütter-
 lichen Nachlaß concurriren wollen. Das Ritterrecht
 dagegen spricht bloß von der Absonderung der Söhne
 durch den Vater, bloß von der Collationspflicht der
 abgetheilten Brüder, wenn sie mit den unabgetheil-
 ten Brüdern concurriren wollen, und zwar nur in
 dem väterlichen Nachlaß. Der Grund der Weglas-
 sung der Bestimmungen über abgetheilte Töchter, über
 den mütterlichen Nachlaß 2c. liegt unstreitig darin, daß
 das mittlere Ritterrecht hierüber bereits anderweitige,
 vom Sachsenrecht abweichende, und aus dem ältesten
 Ritterrecht (Art. 15. 29. 30.) geschöpfte Bestimmungen
 in Cap. 51. 62 2c. enthält. Die späteren Bestimmungen
 des livländischen Rechts hierüber, enthält besonders
 Eshwesters neues Gnadenrecht vom 6. Febr. 1457.

2) Art. 33. (Cod. Quodl. Art. 20.) Aus diesem
 Artikel ist geschöpft das Cap. 27. des mittleren Ritter-
 rechts (vergl. umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 4., öfel.
 Lehrecht B. I. Cap. 5. §. 3.), jedoch ist der Schluß im
 Ritterrechte ganz reformirt. Hierher gehört vorzüg-
 lich, daß nach dem Sachsenspiegel die lebendige Gel. art
 eines Kindes von vier Männern, die es gehört ha. en,

und von zwei Weibern, die der Mutter halfen "zu ir arbeyte," bezeugt werden muß, nach dem Ritterrecht aber nur überhaupt das Zeugniß der dabei gewesenen Frauen verlangt wird. Zu vergleichen ist hiermit das aus dem ältesten Ritterrecht Art. 19. geschöpfte Cap. 54. des mittleren Ritterrechts, nach welchem die Mutter die lebendige Geburt ihres Kindes selbst dritte bezeugen muß.

3) Art. 67. (Cod. Quedl. Art. 47.) Es ist augenscheinlich, daß dieser Artikel Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 114. ist¹⁾, jedoch hat der Compiler des Ritterrechts die darin enthaltenen Rechtsfälle des Sachsenspiegels sehr zusammengezogen, und die daselbst gemachten Unterscheidungen, ob jemand "umme ungerichte" beklaget ist, oder nicht; ob der Beklagte ein schöffensbarfreier Mann ist, oder nicht ic., weggelassen, und überhaupt den ganzen Artikel mehr der livländischen Verfassung und den livländischen Gewohnheitsrechten accommodirt.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels ist hier vorzüglich Art. 4. (Cod. Quedl. Art. 51.) auszuheben. Der Inhalt dieses Artikels ist, jedoch sehr contrahirt, und auch zum Theil modificirt, in das mittlere Ritterrecht Cap. 119. und 120. (umg. R.R. B. II. Cap. 14., öfel. L.R. B. I. Cap. 13. §. 1.) übergegangen;

1) Falsch ist es daher, wenn Schwarz (Geschichte der R.R. S. 85. und 299.) das Cap. 114. des mittleren Ritterrechts zu den nicht aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capiteln zählt. Vergl. dagegen Delrichs Ausgabe des Ritterrechts S. 109. und 347.

namentlich sind die mancherlei näheren Bestimmungen, bei der Befreiung eines Verfesteten aus der Acht, die der Sachsenspiegel enthält, nicht mit in das Ritterrecht recipirt.

C. Zusätze des Ritterrechts.

Die Zusätze des Ritterrechts zu den einzelnen aus dem Sachsenspiegel aufgenommenen Stellen sind ihrer Bedeutung und Wichtigkeit nach sehr von einander verschieden. Die meisten bestehen nur in einzelnen Worten, die nur sehr wenig zur Veränderung des Sinnes beitragen; einige aber sind von größerem Umfange, und enthalten theils größere, theils kleinere Sätze, die den aus dem Sachsenspiegel geschöpften theils vorausgeschickt, theils angehängt, theils denselben eingeschaltet sind. Jedoch sind sie nicht immer mit den aus dem Sachsenspiegel geschöpften Sätzen dem Sinne nach zusammenhängend, sondern scheinen zuweilen ganz zufällig, und sogar unpassend von dem Compilerator des Ritterrechts, so wie sie ihm gerade eingefallen sind, hinzugefügt zu seyn. Zuweilen liegt der Grund dieser Zusätze in der Provincialverfassung und dem livländischen Gewohnheitsrechte, wie aus mehreren der gleich anzuführenden Beispiele erhellen wird; in anderen Fällen hat aber die Quelle derselben nicht aufgefunden werden können. Die merkwürdigsten, bei ihrer Aufnahme ins Ritterrecht mit Zusätzen vermehrten Artikel des Sachsenspiegels sind:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 21. (Cod. Quedl. Art. 12.) In dem daraus genommenen Cap. 18. des mittleren Ritterrechts, welches jedoch offenbar sehr verstümmelt ist, so wie

auch die daraus geschöpften Stellen des umgearbeiteten Ritterrechts B. I. Cap. 25., und des öfel. Lehnrechts B. I. Cap. 2. §. 5., ist als Zusatz anzusehen, daß, während in dem Sachsenspiegel bloß von der Leibzucht der Frauen die Rede ist, im Ritterrecht auch von der der Jungfrauen und Pfaffen gesprochen, und zu den Gründen, aus denen die Leibzucht verloren geht, die Wegschaffung von Gränzbäumen, Gränzsteinen und dergleichen (''edder malböme, edder malstene, edder yennigerlei stede'') hinzugefügt wird.

2) Art. 36. (Cod. Quedl. Art. 22. in d. M.) ist in das Ritterrecht Cap. 35. u. 36. gestossen, welches jedoch zur Verdeutlichung des Satzes, daß man ein zu früh oder zu spät gebornes Kind an seinem Rechte beschelten mag, an beiden Stellen noch hinzufügt, daß ein solches Kind nicht das Gut und Erbe des Mannes der Mutter besitzen dürfe. Denselben Zusatz haben auch das ung. R. R. B. II. Cap. 4., und das öfel. L. R. B. I. Cap. 7. §. 1.

3) Art. 39. (Cod. Quedl. Art. 25. a. N.) Hier werden diejenigen, die wegen Raubes oder Diebstahls rechtslos geworden sind, für unfähig erklärt, sich durch einen Eid zu reinigen, wenn sie dieser Verbrechen wegen wiederum angeklagt werden. In dem aus diesem Artikel geschöpften Cap. 38. des mittleren Ritterrechts aber werden zu den Verbrechen, durch welche das beneficium purgationis, und zwar im Falle einer Anklage wegen irgend eines anderen Verbrechens, verloren geht, außer Raub und Diebstahl, noch gerechnet: Mord, Kirchenraub, Verrätherei, Vergiftung und Zauberei, wenn nemlich jemand dieser Verbrechen schon einmal überführt worden ist, oder eine Buße dafür erlegt hat. Vergl. um

gearbeitetes Ritterrecht B. II. Cap. 5., und öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 7. §. 3., welche gleichfalls diesen Zusatz haben, nur daß das umgearbeitete Ritterrecht fordert, daß man wegen eines der genannten Verbrechen muß angeklagt worden seyn. — Diese Vervollständigung im mittleren Ritterrecht 2c. mag wohl, in Gemäßheit der aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 15. geschöpften Cap. 131. u. 132. des mittleren Ritterrechts vorgenommen worden seyn. Vergl. oben S. 59.

4) Art. 53. (Cod. Quedl. Art. 35.). Der Passus dieses Artikels: "Swer gewette — vor die schult," worin der Richter berechtigt wird, denjenigen, der die Buße oder die Wette nicht zur gehörigen Zeit erlegt, auszupfänden, und das Pfand für die Schuld zu versetzen oder zu verkaufen; ist in das mittlere Ritterrecht Cap. 97. jedoch mit dem Zusatze übergegangen, daß der Richter verpflichtet ist, die ausgepfändeten Sachen, bevor er sie versetzt oder verkauft, 14 Tage lang aufzubewahren. Denselben Zusatz hat auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 6., und das öfel. Lehnrecht B. I. Cap. 9. §. 4.

5) Art. 62. (Cod. Quedl. Art. 42.). Hier ist a) bei dem Passus: "Man en sal niemannen — der clage bezgin," wo von dem Gerüste die Rede ist, zu bemerken, daß derselbe in das mittlere Ritterrecht Cap. 108. geflossen ist, jedoch mit dem Zusatze, daß derjenige, der eine mit Gerüste erhobene Klage nicht ausführt, die Strafe des Angeklagten erleiden solle. Uebereinstimmend damit ist das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 9. Im öfelschen Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 10. fehlt die zweite Hälfte dieses Capitels ganz. b) Aus dem Passus: "Swer sin swert zuehet uf eines anderen

schaden, daß swert soll des richteres sin,“ ist zwar das mittlere Ritterrecht Cap. 109. geschöpft; dieses fügt aber noch allgemeiner an beiden Stellen, wo das Schwerdt genannt wird: ”edder wapen“ und ”vnde dat wapen“ hinzu, schränkt aber den Fall dahin ein, daß es bloß vom Ziehen des Schwerdtes ”vor Gerichte“ spricht; wogegen wiederum die Strafe dafür noch verstärkt wird, durch den Zusatz: ”vnde (schal) dartho tein marck sülvers dem richter wedden vor den bröcke.“ Dieselben Zusätze hat auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 35.; im öfelschen Lehnrecht fehlt diese Stelle.

6) Art. 70. (Cod. Quedl. Art. 48). Hieraus sind, wie oben (S. 43.) gezeigt worden, die Worte: ”Claget man — gelt habe,“ welche von der Auspfändung der Schuldner handeln, fast wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 117. geflossen; am Schluß hat dieses letztere aber noch folgenden wichtigen Zusatz: ”Were ydt överft also, dat de yenne nicht yegenwerdich en were, vnde hefft borge, so schal ydt em de richter tho entbeden, drye tho veertein nachten, vnde betalet he binnen der tidt nicht, so schal de richter don, als börgen recht is,“ welchen Zusatz auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 13. hat, nicht aber das öfelsche Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 3.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 54. a. C.). Hiervon ist der erste Theil bis zu den Worten: ”daz gerichte sehen“ in das mittlere Ritterrecht Cap. 125. geflossen, welches aber a) wo derjenige, der sich hat contumaciam zu Schulden kommen lassen, für sachfällig erklärt

wird, hinzugefügt: "he bewise denn rechte nocht," und b) die Nothwendigkeit, daß Kläger sowohl, als Beklagter, die cautio de iudicio sisti leiste, durch den Zusatz beschränkt: "is ydt sake, dat se in dem Stichte nicht so vele en hebben, so hoch, als de klage gheit." Dieser Zusatz ist wohl in Gemäßheit des Cap. 105. des mittleren Ritterrechts^{k)} gemacht worden, welches, in dieser Art wenigstens, nicht aus dem Sachsenspiegel geschöpft, sondern ein vom Compiler des mittleren Ritterrechts hinzugesetztes, aus dem libländischen Gewohnheitsrecht entnommenes, Capitel ist. — Beide Zusätze finden sich auch, der letztere nur noch allgemeiner^{l)} im umgearbeiteten Ritterrecht B. II. Cap. 16., und im ösel. Lehnrecht B. I. Cap. 14. §. 2. 3.

c) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 65.) ist, wie oben (S. 33.), gezeigt worden, wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 138. gestossen, nur findet sich zu Anfange, wo der Sohn von der Verpflichtung, für die Missethat des verstorbenen Vaters zu haften, befreit wird, der Zusatz: "sünder veide;" wonach also, und zwar wahrscheinlich in Gemäßheit der aus dem ältesten Ritterrecht Art. 53. u. 55. geschöpften Cap. 81. u. 83. des mittleren Ritterrechts die Weide oder Urfehde, die der Vater gelobt, auch vom Sohne gehalten werden muß. Vergl. das umgearb. R. R. B. III. Cap. 10., und das, hier jedoch sehr verstümmelte, ösel. L. R. B. II. Cap. 3. §. 1.

k) "Men klegger mach bürge setten, noch der dar de klage vpgheit, de Lehengudt von dem Bisschoppe hebben."

l) Hier heißt es nemlich: "da sie in demselben Gerichte oder Lande nicht so viel haben, als die Klage hoch ist."

3) Art. 34. (Cod. Quedl. hat diesen Artikel zum Theil nicht, zum Theil ist er daselbst im Art. 79. enthalten). In dem Cap. 143. des mittleren Ritterrechts, welches im Uebrigen mit diesem Artikel fast wörtlich übereinstimmt, (s. oben S. 34.), findet sich gegen das Ende, wo von der Buße die Rede ist, die derjenige, der einen fremden Knecht geschlagen hat, diesem und dessen Herrn erlegen muß, die nähere und namentliche Bestimmung dieser Buße, indem es, nach der Budensbrockschen Emendation, daselbst heißt: "he schal ydi ock beteren mit veertich marck Landes an beide," während der Sachsenspiegel bloß die Worte hat: "daz sal her bezgern — mit buze an beiden." Vergl. umg. R. R. B. III. Cap. 15., öfel. L. R. B. II. Cap. 4. §. 2.

4) Art. 38. (Cod. Quedl. Art. 81.) Obgleich auch dieser Artikel im Uebrigen wörtlich in das Cap. 148. des mittleren Ritterrechts geflossen ist, so hat dieses letztere doch einige Zusätze, wovon besonders der am Schluß zu merken ist, nach welchem nicht nur für einen durch Unvorsichtigkeit getödteten Menschen, sondern auch für ein dermaßen getödtetes Vieh das gesetzliche Wehrgeld bezahlt werden muß.

III. Aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 115. in d. M.) Der erste Theil dieses Artikels ist fast wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 195., (s. oben S. 50.); jedoch hat dieses letztere am Schlusse einen bedeutenden Zusatz, der wohl vom Compiler des Ritterrechts herrührt, da eine andere Quelle desselben nicht auszumitteln ist. Dieser Zusatz ist sehr corrumpt, und muß so emendirt werden: *1'38 der bürgen twe, dre edder*

mer, vnde kumpt de bürgerman nicht vör, alle geuen se ein wehregelt. in (vör) der schuldt, dar: henne was vorlagent, vnde ein weddegelt tho like tho gelden, schal de richter se dwingen, also verne he. van rechtes wegen dwingen mach. ^{m)}

2) Art. 29. (Cod. Quedl. Art. 125. a. E.) Die Schlußworte dieses Artikels: "Swar zwenē man ein erbe nemen suln, der eldere sal teilen der jüngere sal tiesen" sind geflossen in das mittlere Ritterrecht Cap. 213.,

^{m)} Auf diese Art ist diese durch ihre Corruptionen allerdings sehr dunkle Stelle zu verbessern; wenigstens ist diese Verbesserung am wenigsten gezwungen. Buddenbrock hat diese Stelle in seiner Ausgabe des Ritterrechts (in der Sammlung der Gesetze 1c., S. 242.) auf eine ganz abweichende Art restituirt, und zwar in Gemäßheit seiner Abschrift des ungearbeiteten Ritterrechts, (B. III. Cap. 9.), wovon aber meine Abschrift ganz abweicht, und so lautet: "Sind der Bürgen zweien, drey oder mehr, und kommt der verbürgete Mann nicht vor, alle geben sie ein Wehrgeldt, und ein Strafgeldt zugleich zu bezahlen, soll der Richter sie zwingen, so weit er von Rechts wegen zwingen mag." Theils mit dieser, theils mit der Buddenbrock'schen Lesart übereinstimmend, jedoch zugleich sehr verstümmelt, lautet diese Stelle in dem hessischen Lehnrecht, (B. III. Cap. 3. S. 1.), in Verbindung mit dem vorausgehenden Satz, so: "Kommt der Borge darnach vor Gericht zu rechter Zeit, und beuth sich auf zu Rechte, er hat seinen Bürgen geldset allein, ob schon der Bürgen zwei, drei oder mehr. Kommt der Borgeman nicht vor, und gibt sein Bürggelt, darumb er angeklaget was in der Schult, so soll der Richter sie zwingen Rechtes halben." Vergl. Buddenbrock's Uebersetzung des Ritterrechts in Hüpel's neuen nord. Miscellaneen, Stück 5. u. 6., S. 458., bes. Note ***. ... 71.

jedoch fügt dieses letztere noch hinzu: "Is er overst mer denn twe, so delen se mit gelothe." Es ist dieser Zusatz in Gemäßheit des aus dem ältesten Ritterrecht Art. 20. geschöpften Cap. 55. des mittleren Ritterrechts geschehen. Vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 26., öfel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 8.

Außer diesen besonders auszuzeichnenden Stellen, wo die Sätze des Sachsenspiegels bei deren Uebergange in das mittlere livländische Ritterrecht mit Zusätzen vermehrt worden sind, giebt es noch mehrere andere, worunter noch besonders diejenigen ausgehoben zu werden verdienen, wo das mittlere Ritterrecht die eidliche Bekräftigung, oder den Beweis durch den Eid fordert, wo solches im Sachsenspiegel nicht verlangt wird. Zur besseren Uebersicht scheint es am zweckmäßigsten, die vorzüglichsten der hierher gehörigen Stelle des Sachsenspiegels, nebst den ihnen correspondirenden des mittleren Ritterrechts hier einander gegenüber zu stellen:

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.
B. I. Art. 6.: "Man sal ouch den erben gelz den, daz man deme toden schuldig was. — —"	Cap. 13.: "— — Men schal ock den erven gelz den, dat men dem boden schuldich was, by geschwarnem ede. — —"
B. I. Art. 68. am E.: "Zeuchet aber her sich uz der vefunge und kumt her ungevangen vor gerichte her kumt zu sine rechte	Cap. 115.: "Thut he sic vth der vefinge vnde kumpt he ungevungen vor gerichte, vnde wil syn vnschuld t daran don, sulff sduende v p den hilligen, de

als ab her nie verbestet wurde.“

B. II. Art. 6.: "Alle verguldene schult muz der man bringen selbe dirte, die ez sahen und horten.“

B. II. Art. 12.: "Braz get man ein man urtheilß und vindet her ez nah sine sinne so erz rechtes weiz al si ez wol unrecht her en lidet dar nicheine not umbe.“

B. III. Art. 20.: "Swere des andern lant un wizzen eret, dar en volget niecheine wandel nah.“

kumpt tho synem rechten, unde bliuet de vestinge quydt.“

Cap. 122.: "Alle vorgulden schuldt schal de man vullenbringen silff dribbe, de dat segen unde hörden, vp den hiligen.“

Cap. 130.: "Fraget de Richter einen man eines ordels, unde findet he dat na synen synne, so he dat allerrechtest wete, all ys ydt wol vnrecht, he lidet dar nene nodt vmb, yfft he dat wehren wil, dat he des nicht better en wete.“

Cap. 205.: "We frömet landt hacket unwertendes, dar en folget nene bröcke na, so he dat swere, dat he des nicht en wüfte.“

Das umgearbeitete Ritterrecht hat, wo es diese Stellen enthält, gleichfalls diese Zusätze des mittleren Ritterrechts, namentlich im zweiten Buch Cap. 2. 11. 37. 19. 24. Im Isellschen Lehrecht finden sich diese Zusätze in drei Stellen, nemlich in B. I. Cap. 1. S. 6., Cap. 2. S. 1., und B. III. Cap. 7. S. 1., ebenfalls; eine Stelle, nemlich in B. I. Cap. 16. ist verstümmelt; und

die fünfte, nämlich Cap. 122. des mittleren Ritterrechts, fehlt darin ganz.

D. Weglassungen des Ritterrechts.

Der Begriff, der diesen Weglassungen hier zu Grunde gelegt wird, ist bereits oben (S. 54.) angegeben worden, und es wird hier daher genügen, einige der merkwürdigsten Beispiele solcher Weglassungen anzuführen, deren Grund sich nemlich angeben oder doch vermuthen läßt, da es bei den meisten Weglassungen schwer ist, die Ursache derselben aufzufinden, obgleich es übrigens nicht denkbar ist, daß der Compiler des mittleren Ritterrechts, der, wie schon aus dem bereits Gesagten hervorgeht, nichts weniger, als planlos bei seiner Compilation zu Werke gegangen, manche Stellen und Worte ohne allen Grund weggelassen hat. Unter diesen Weglassungen sind nun besonders folgende zu merken:

1) B. I. Art. 5. u. 23. des Sachsenspiegels (Cod. Quedl. Art. 5. u. 15.). In der ersten dieser Stellen heißt es: "Nimet der sun wib bie des vater libe die ime ebenburtig ist — — sine sunne nemen erbetheil in ires eldervater erbe" 2c., und in der zweiten: "Swar die sunne binnan iren jaren sin, ir eldere ebenburtige swertmac nimit daz herwete. alleine." Beide Stellen sind in das mittlere Ritterrecht Cap. 11. u. 24. (vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 1., und B. I. Cap. 26., ssel. L.R. B. I. Cap. 1. §. 4., Cap. 4. §. 1.) aufgenommen, jedoch läßt dieses letztere an beiden Orten den Zusatz von der Ebenbürtigkeit weg, welcher übrigens an der letzteren Stelle auch im Cod. Quedl. fehlt. Ob

und inwiefern! dieses sich etwa auf die besondere Provinzialverfassung Livlands beziehen möchte, habe ich bisher nicht ergründen können; vielleicht liegt der Grund der Weglassung auch darin, daß die vom Compiler des mittleren Ritterrechts benutzte Abschrift des Sachsenspiegels jenen Zusatz an beiden Stellen nicht hatte, wie der Cod. Quaedl. ihn an der letzteren nicht hat.

2) B. I. Art. 39. (Cod. Quaedl. Art. 23.) So wie sich im Cap. 38. des mittleren Ritterrechts, welches aus diesem Artikel geschöpft ist, einerseits Zusätze finden, (s. oben S. 64. 65.), so sind dafelbst andererseits, statt der in der Quelle bezeichneten drei Mittel, sich von einer Anklage zu reinigen, nemlich der Eisen- und Wasserprobe und des Zweikampfs, nur die beiden ersteren, mit Weglassung des Zweikampfs, aufgenommen. Es scheint schon hieraus geschlossen werden zu müssen, daß der Zweikampf in Livland nicht gebräuchlich, wo nicht gar verboten war; wenigstens findet man auch an anderen Stellen des mittleren Ritterrechts, wo von Ordallen die Rede ist, nur der Feuerprobe erwähnt; z. B. Cap. 90. 92. 95. 151. 206. An der letzten Stelle, welche von den zuletzt gedachten allein aus dem Sachsenspiegel, nemlich B. III. Art. 21. geschöpft ist, ist ausdrücklich die Quelle verändert, indem statt der Wasserprobe die Feuerprobe gesetzt ist. Uebrigens sind auch von den vielen anderen Artikeln des Sachsenspiegels, worin von dem Zweikampf die Rede ist, folgende: B. I. Art. 18. 43. 48. 49. 51. 63. 64., B. III. Art. 26. 35. 36. in das mittlere Ritterrecht gar nicht aufgenommen, und bei den übrigen, nemlich B. I. Art. 42. a. E., Art. 50. a. E., Art. 65. a. U., und Art. 68. in d. M., und B. II.

Art. 5. 16. a. U. die einzelnen Stellen, die vom Zweikampfe handeln, weggelassen worden.ⁿ⁾

n) In den livländischen Städten, wenigstens in Riga, war schon früh nicht nur der Zweikampf, sondern auch die Feuerprobe abgeschafft. Dieses beweisen nicht nur die Verordnungen des Bischofs Albert I. (in Huvel's neuen nordischen Miscellaneen, St. 1. u. 2., S. 486.) vom J. 1211 oder 1212, (wie Gadebusch in den livl. Jahrbüchern, Th. I., Abschn. 1., S. 88. Note 2, sehr wahrscheinlich gemacht hat), und des Legaten Wilhelm von Modena vom Decbr. 1225, (bei Gadebusch a. a. D., S. 187 ff., Note o.), nach deren ersterer keiner der nach den livländischen Häfen handelnden Kaufleute das glühende Eisen tragen, noch sich in einen Zweikampf einlassen darf, und in letzterer die rigischen Bürger unter andern à duello et candente ferro befreit werden; sondern auch der Handelsvertrag des Fürsten Mstislaw von Smolensk mit der Stadt Riga und den Kaufleuten auf Gothland vom J. 1228, (in Ewers und Engelhard's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands, Th. I. S. 325 ff., besonders S. 330.), worin gegenseitig von den Contrahenten abgemacht wird, daß sie einander nicht zum Zweikampf und zum heißen Eisen zwingen wollen. — In dem der Stadt Hapsal vom baltischen Bischofe Jacob I. im J. 1294 ertheilten Stadtrecht (in den gelehrten Beiträgen zu den Rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765, S. 161 ff.), § 6. wird der Zweikampf, doch freilich, wie es scheint, nicht der gerichtliche, sondern nur insofern er als Selbsthilfe zu betrachten ist, nicht nur verboten, sondern sogar verpönt — Außerdem wurde durch eine an den rigischen Bischof erlassene Bulle des Papstes Honorius III. vom J. 1222 oder 1225 der Gebrauch der Feuerprobe, als eines "judicii penitus interdicti" bei den Neubefehrten verboten, (Cap. 3. X. de purgatione vulgari. Raynaldi Annales eccles. ad annum 1222. Nr. 40.); und in der berichtigten Damnationsbulle Gre-

3) B. II. Art. 8. u. 11. des Sachsenspiegels (Cod. Quedl. Art. 54. in d. M. und 56. in d. M.) In beiden wird dem in contumaciam Verurtheilten aufer-

gors XL vom April 1374, die auch an den Erzbischof von Riga erging, (in der Bärtnerschen Ausgabe des Sachsenspiegels S. 526 ff.), ward namentlich der in Frage stehende Art. 39. des ersten Buchs des Sachsenspiegels reprobirt, und mithin auch das daraus geschöpfte Cap. 38. des mittleren Ritterrechts. Dessen ohngeachtet ist aber der Gebrauch der Feuerprobe nicht nur, wie oben gezeigt worden, im livländischen Ritterrecht häufig vorgeschrieben, sondern es ist derselbe sogar in der sogenannten Lettenbergischen Bauernordnung vom J. 1509 (in Arnolds Liefl. Chronik, Th. II. S. 180.) angeordnet, mit dem Zusatz, es solle dies nach alter Gewohnheit geschehen, woraus erhellet, daß, in den Ordensländern wenigstens, auf die wiederholten päpstlichen Verbote gar nicht Rücksicht genommen worden. Von dem Gebrauche des Zweikampfs in Livland aber, habe ich weder in den Chroniken, noch in Urkunden Spuren gefunden. Merkwürdig ist es, daß im umgearbeiteten Ritterrecht das Cap. 90. des mittleren Ritterrechts, welches am ausführlichsten von der Feuerprobe handelt, ganz weggelassen ist; und bei der Aufnahme des Cap. 38. u. 206. des mittleren Ritterrechts in B. II. Cap. 5. u. 24. des umgearbeiteten Ritterrechts dasjenige, was in jenen von Orbalien enthalten ist, in diesen weggelassen worden; dagegen aber Cap. 92., 95. und 131. des mittleren Ritterrechts zusammen den Bestimmungen über die Feuerprobe in das umgearb. R. R. B. II. Cap. 36. und 37., und B. III. Cap. 1. übergegangen sind. In das böhmsche L. R. sind Cap. 90., 92. u. 95. des mittleren Ritterrechts gar nicht übergegangen; Cap. 38., 131. u. 206. aber in das B. I. Cap. 7. §. 3., B. II. Cap. 1. §. 2., und B. III. Cap. 7. §. 2. des böhmschen Lehnrechts aufgenommen, und zwar ohne Ausnahme dessen, was in jenen von der Feuerprobe enthalten ist.

legt, außer der dem Richter zu entrichtenden Wedde, dem Gegentheil noch eine Buße zu zahlen; dieses letztere ist aber im mittleren Ritterrecht Cap. 125. u. 127., in welche jene Stellen des Sachsenspiegels übrigens fast wörtlich aufgenommen sind, weggelassen. Dasselbe ist auch im umgearbeiteten Ritterrecht der Fall, wo diese Stellen B. II. Cap. 15. u. 17. enthalten sind. Das östliche Lehnrecht hat beide Stellen gar nicht. Ebenso verhält es sich mit dem Art. 12. des zweiten Buches des Sachsenspiegels, (Cod. Quedl. Art. 58.), von welchem zwar der Passus, der von der Appellation redet, nur sehr verändert und verkürzt in das Cap. 128. des mittleren Ritterrechts (ung. R.R. B. II. Cap. 18., östliches L.R. B. I. Cap. 15. §. 4.) aufgenommen worden, wo aber eine ähnliche Bestimmung vorkommt, nach welcher nemlich der Appellant, falls er sachfällig wird, dem Richter wedden, und dem Appellaten Buße erlegen muß; das mittlere und umgearbeitete Ritterrecht, so wie das östliche Lehnrecht verordnen einstimmig, daß der sachfällige Appellant dem Richter drei Pfund Pfennige zahlen müsse; von einer dem Gegner zu erlegenden Buße aber ist in keinem dieser drei Rechtsbücher die Rede. — Der Grund dieser Weglassungen muß nothwendig in dem besonderen damaligen livländischen Gewohnheitsrecht liegen.

E. Sonstige Abweichungen des mittleren livländischen Ritterrechts vom Sachsenspiegel.

Bereits in dem Vorhergehenden sind mehrere Beispiele davon vorgekommen, daß der Compiler des mittleren livländischen Ritterrechts manche der aus dem Sachsenspiegel aufgenommenen Stellen, nach der

besonderen Verfassung und der einheimischen Gesetzgebung Livlands auf verschiedene Art bei der Aufnahme modificirt, theils erweitert und vermehrt u. theils beschränkt oder ganz weggelassen hat. Außer diesen erwähnten Stellen, giebt es aber noch viele andere, welche ebenfalls nach den Localitäten, der besonderen Verfassung u. verändert worden sind, ohne in jene Kategorieen zu gehören, und durch die vielen, theils bereits angeführten, theils noch weiter unten anzuführenden Beispiele der Art, möchte man, wohl nicht mit Unrecht, zu der Annahme veranlaßt werden, daß alle, oder doch zum wenigsten die meisten Zusätze, Weglassungen und sonstigen Abänderungen aus diesen, oder ähnlichen Gründen entsprungen sind. Unter denjenigen Abweichungen, welche unstreitig durch Localitäten veranlaßt worden sind, sind vorzüglich folgende auszuzeichnen:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 34. (Cod. Quedl. Art. 21.) Hier ist in dem Passus: "Ane des richteres urloup muz ein man wol sin eigen vergeben in erben gelob daz erz behalde eine halbe huve u." statt des letzteren Wortes "huve," vielmehr in dem daraus geschöpften Cap. 33. des mittleren Ritterrechts, das in Livland schon damals und auch noch jetzt gebräuchliche Ländereienmaß: "hocken" oder "hacken" gesetzt worden. Dasselbe geschieht im umgearb. N.N. B. I. Cap. 22., und im öfel. L.N. B. I. Cap. 6.

2) Art. 59. (Cod. Quedlimb. Art. 38.) Weder Schwarz noch Delrichs führen diesen Artikel unter denen in das Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachsenspiegels auf. Jedoch scheint es keinem Zweifel

unterworfen zu seyn, daß ein Theil davon, besonders die Worte: "Wie kungeß banne muz nieman dinge. her en habe den ban von dem kunge entphangen," mit den darauf folgenden Sätzen, dem Eingange des Cap. 100. des mittleren Ritterrechts: "Nen man mach ein Richter syn, sündet vollwort unde gehete des Bisschops" (vergl. umgearb. N.N. B. II. Cap. 8., öfel. L.N. B. I. Cap. 11. §. 1.) zur Quelle, oder doch zur Veranlassung gedient haben; zumal der übrige Theil dieses Capitels aus dem auf jenen folgenden Art. 60. im ersten Buche des Sachsenspiegels geschöpft ist. Denn im mittleren Ritterrecht wird durch die bezeichneten Worte dasselbe für Livland und das rigische Erzstift gesagt, was im Sachsenspiegel a. a. D. für Deutschland und Sachsen enthalten ist; nur faßt sich freilich der Verfasser des Ritterrechts sehr kurz; dagegen Ecco von Nepkow sich viel weitläufiger ausläßt.

3) Art. 61. (Cod. Quedl. Art. 41.) Hieraus ist folgende Stelle: "Ielich man muz wol vorspreche sin binnen deme lande zu Sachsen zu lantrechte sunder pfaffen" ic. im mittleren Ritterrechte Cap. 104. zwar aufgenommen, jedoch so modificirt: "Ein iwelick man mach wol vörsprake syn in dem Stichte, sünber de Papen ic.," und ebenso im umg. N.N. B. II. Cap. 8., und im öfel. L.N. B. I. Cap. 11. §. 4.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 7. (Cod. Quedl. Art. 54.) Hier heißt es: "Wier sache sint die echte not heizen: venknisse und suche und gotesdinst uzem lande und des riches dinst"; dagegen in dem daraus geschöpften Cap. 124. des mittleren Ritterrechts: "Beer saken synt, de echte

noht heten, Venknisse, Süße, Godeßdenste butenlandes, unde des Bisschops denste.“ Vergl. umgearb. N.N. B. II. Cap. 15. Das öfel. L.N. B. I. Cap. 14. S. 1. ist an dieser Stelle sehr verstümmelt. — In dieser Art ist überall, wo in den in das mittlere Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachsenspiegels in diesem vom Könige, vom Reiche, die Rede ist, im Ritterrecht statt dessen der Bischof, das Stift gesetzt worden; namentlich auch bei Aufnahme des

2) Art. 12. (Cod. Quedl. Art. 57.), wo die Stelle: „Schilbet man ein urteil dat sal man zeihen an den hosten richter und zu lest vor den kung 2c.“ im mittleren Ritterrecht Cap. 128. so gegeben ist: „Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men theen an den Bisschop unde an syne gemeine man.“ Vergl. umgearb. N.N. B. II. Cap. 18., öfel. L.N. B. I. Cap. 15. S. 4.

3) Art. 13. 16. 27. 28. 47. (Cod. Quedl. Art. 61. 64. 75. 76. 88. 89.). Die in diesen Artikeln enthaltenen Münzbestimmungen sind bei der Aufnahme dieser Artikel oder einzelner Stellen derselben in das mittlere Ritterrecht Cap. 131. 136. 137. 139. 140. 157. 158. größtentheils verändert, und nach den in Livland damals gültigen Münzsorten umgesetzt worden. Hierbei ist es noch überdies merkwürdig, daß an einigen Stellen die im Sachsenspiegel angeordneten Geldstrafen im mittleren Ritterrecht sogar nach einem ganz anderen Verhältnis bestimmt sind; wovon besonders Cap. 140. des mittleren Ritterrechts, verglichen mit dem Sachsenspiegel B. II. Art. 28., ein auffallendes Beispiel giebt; welches hier statt anderer zur Vergleichung Platz finden mag:

Sachsenspiegel, nach der Lesart des Cod. Quedl.

”Swer holt howit oder gras snidet. oder vischet in eyneß anderen manniß wazzere an wilder wage sin wandel daz ist dre schillinge. den schaden gilt her upphe recht. Vischet her inne diken die gegraben sin. oder hout er holt daz gesat oder posset ist. oder obit boume. oder brickt her sin obiz. oder howit her malboume. oder grebit her uph steyne die zu mark steynen sin gesagt. her mut drißich schillinge geben 2c.“

Mittleres Ritterrecht.

”Wer holt houwet, gras meyet, edder vischet in eines andern mannes wasser an wilder wage, syn bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he vp ein recht. Vischet he byke de gegraben syn, edder houwet holt dat gesettet ys, edder böme, de fruchte dregen, edder brecket he syn avet, edder houwet he malboume, edder grefft he steine vp de tho marckstenen gesettet syn, edder houwet he honnich böme de dar flegen, he moth IX marck landes geben 2c.“

Wäre hier im Ritterrecht dasselbe Verhältniß in den Geldstrafen beobachtet worden, wie im Sachsenspiegel, so müßten an der letzteren Stelle nicht 9, sondern 10 Mark als Strafe festgesetzt seyn. Das umgearbeitete Ritterrecht und noch mehr das öfelsche Lehnrecht weisen in den Stellen, welche mit jenen des mittleren Ritterrechts correspondiren, sehr häufig ab. S. das umgearb. N.N. B. III. Cap. 1. §. 6. 13. 20., öfel. Lehnrecht B. II. Cap. 1. §. 1., Cap. 2. §. 5., Cap. 3. §. 2., Cap. 10. §. 1. 2. °)

o) Eine weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes würde

4) Art. 58. (Cod. Quedl. Art. 96.) Zwar zählt Schwarz^{p)} diesen Artikel nicht zu denen in das mittlere Ritterrecht aufgenommenen; jedoch hat Deltrich^{q)} nicht Unrecht, wenn er ihn als Quelle des Cap. 167. des mittleren Ritterrechts angiebt. Denn wengleich im Sachsenspiegel a. a. D. ursprünglich nur von den Einkünften der Lehngüter die Rede ist, und darauf die verschiedenen Termine angegeben werden, in denen diese Einkünfte, insbesondere die verschiedenen Arten von Zehnten, wie es daselbst heißt: "verdient sind"; so hat der Compiler des mittleren Ritterrechts davon doch zum wenigsten Gelegenheit genommen, a. a. D. die verschiedenen Termine zu bezeichnen, in denen in Livland, wahrscheinlich nach alter Gewohnheit, die mannigfachen Arten von Zehnten abgeliefert zu werden pflegten. Zwar sind im Ritterrechte bei weitem nicht so viele Arten von Zehnten, und auch weniger Termine, als im Sachsenspiegel angegeben, und zwar sind auch diese Termine u. in beiden Rechtsbüchern ganz verschieden bestimmt; aber

mich zu sehr vom Zweck dieser Abhandlung abführen, und ich begnüge mich daher, in Verreff des damaligen Münzwesens in Livland, blos die Abhandlung Broke's darüber in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, St. 15. u. 16. S. 469—510. anzuführen; womit zu vergleichen ist Buddenbrock's Vorrede zu seiner ersten Uebersetzung des mittleren livländ. Ritterrechts in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, St. 5. u. 6. S. IX—XVI., und Mützel's Handbuch der livländ. Criminalrechtslehre, herausgegeben von Bunge. (Dorpat 1827. 8.) S. 21. S. 84 folg.

p) Geschichte der livländ. Ritterrechte in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, St. 5. u. 6. S. 85. 302.

q) Ausgabe des mittleren Ritterrechts, S. 128. 348.

diese Abweichungen rühren unstreitig von der climatischen Verschiedenheit der Länder, und den verschiedenen öconomischen Einrichtungen her, und kann deshalb keinesweges geleugnet werden, daß der Sachsenspiegel diesen Bestimmungen des Ritterrechts, wenn auch, genau genommen, nicht zur Quelle, so doch zur Veranlassung diente. Merkwürdig ist es übrigens, obschon der Grund davon nicht einzusehen ist, daß dieses Cap. 167. des mittleren Ritterrechts weder in das umgearbeitete Ritterrecht, noch in das öfelsche Lehnrecht aufgenommen worden ist.

5) Art. 59. (Cod. Quedl. Art. 98.) Die zweite Hälfte davon, von den Worten: "Des kunges strage" an, ist, wie oben (S. 47.) gezeigt worden, wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 170. u. 171. recipirt, nur daß jener Ausdruck: "Des kunges strage" sehr zweckmäßig im Ritterrecht verwandelt ist in: "De gemene strate." So muß nemlich in Anleitung des umgearb. N.N. B. III. Cap. 23., und des öfelschen L.N. B. II. Cap. 14. §. 1. die fehlerhafte Lesart der älteren Ausgaben des mittleren Ritterrechts: "Eine strate", emendirt werden, wie schon Buddenbrock in seiner Ausgabe gethan hat.

6) Art. 62. (Cod. Quedl. Art. 101.) Hier ist von dem Schaden die Rede, der durch Thiere zugefügt wird, und es werden von Thieren namentlich genannt: beißige Hunde, zahme Wölfe, Hirsche, Bären und Affen. Nicht ohne Grund mögen im mittleren Ritterrecht Cap. 173., in welches die erste Hälfte jenes Artikels sonst wörtlich geflossen ist, die Hirsche und Affen weggelassen, und statt ihrer die Füchse aufgenommen seyn; und ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch hierzu

den Compilerator des Ritterrechts locale Gründe veranlaßt haben, da keine Hirsche und Affen in Livland zu finden gewesen seyn mögen. Vergl. umg. N. N. B. III. Cap. 26., öfel. L. N. B. II. Cap. 14. §. 4.

7) Art. 71. (Cod. Quedl. Art. 107. in d. M.) Wie die hierher gehörige Stelle dieses Artikels im mittleren Ritterrecht Cap. 135. für Livland abgeändert worden, ist am besten aus der Gegeneinanderhaltung beider Sätze zu ersehen, welche so lauten:

Sachsenspiegel.

”Binnen gestwornem vriden sal man nicheine wapen vuren. denne zu des riches dinste. und zcu tornenyn sunder swert. Alle die anders wapen vuren. uber die sal man richten wente sie in des riches achte sin. ab sie darmete gebangen werden.“

Mittleres Ritterrecht.

”Binnen gemenen dazgen, unde frede den der Bisshop büth, en schal men nene wapen vören, sündet swerde, behalven in synem denste. Alle de darbauen wapen vören, de schollen ydt wedden vpon de högsten wedde.“

Vergl. umgearb. N. N. B. II. Cap. 28., öfel. L. N. B. II. Cap. 17. §. 6.

III. Aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 16. (Cod. Quedl. Art. 119.) Obgleich dieser Artikel im Uebrigen fast wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 201. u. 202. aufgenommen ist, so ist doch der Ausdruck des Sachsenspiegels: ”des riches echtern“, als in Livland unanwendbar, im Ritterrecht durch ”vorbanne lüde“ gegeben worden. Vergl. umg. N. N. B. II. Cap. 25., öfel. L. N. B. III. Cap. 5. §. 2.

2) Art. 78. (Cod. Quedl. Art. 163.) Von diesem Artikel sind, wie oben (S. 52.) gezeigt worden, einige Sätze wörtlich in das mittlere Ritterrecht geflossen. Der Anfang dieses Artikels ist nun zwar auch im mittleren Ritterrecht Cap. 253. enthalten, jedoch mit Modificationen, die durch Livlands besondere Verfassung veranlaßt sind, indem statt des Königs im Sachsenspiegel, im Ritterrecht der Bischof genannt wird u. Vergl. umg. R. R. B. II. Cap. 33., öfel. L. R. B. III. Cap. 11. §. 12.

Die bisher aufgeführten Beispiele sind genügend, um die verschiedenen Gattungen von Abänderungen kennen zu lernen, welche die einzelnen Stellen des Sachsenspiegels bei ihrer Aufnahme in das mittlere livländische Ritterrecht, und aus diesem in das umgearbeitete Ritterrecht und das öfelsche Lehnrecht erlitten haben. Man kann daraus ersehen, daß viele Stellen des Sachsenspiegels bei ihrer Aufnahme in das mittlere Ritterrecht nur einer geringen Modification untergangen sind, durch einen geringen Zusatz oder Weglassung, durch eine wenig bedeutende Versetzung von Wörtern und Sätzen, durch Abänderung einzelner Worte und Sätze, jedoch so, daß das Ganze ziemlich unverändert, und die Verwandtschaft zwischen diesen Stellen beider Rechtsbücher auf den ersten Blick unverkennbar geblieben ist; — daß aber auch dagegen andere Stellen eine viel bedeutendere Abänderung, ja oft eine gänzliche Umarbeitung erlitten haben, in welcher die Quelle oft kaum mehr zu erkennen ist. Diese Umarbeitungen, bei denen wir noch zuletzt verweilen wollen, erstrecken sich oft so weit, daß nur der Hauptgegenstand des Rechts-

sages in beiden Rechtsbüchern derselbe geblieben, die Disposition über denselben aber ganz verschieden ist. Dessenohngeachtet kann aber nicht geleugnet werden, daß dennoch auch hier der Sachsenspiegel dem Ritterrecht zur Quelle, oder doch zum allerwenigsten zur Veranlassung gedient hat.

Schwarz^{r)} wirft dem Delrichs vor, daß dieser bei der Anzeige der Parallelstellen aus dem Sachsenspiegel zu den einzelnen Stellen des mittleren Ritterrechts viele angeführt habe, die gar nicht dahin gehören, oder allenfalls zwar den Vorbersatz oder Fall, nicht aber den Nachsatz, oder Ausspruch des Gesetzes mit dem Ritterrecht gemein haben, und fährt also fort: „Weil nun der Ausspruch, das Gebot oder Verbot des Gesetzes eben dasjenige ist, worin Gesetze verschiedener Länder oder Städte mit einander übereinstimmen müssen, wenn man sagen will, daß das eine aus dem andern hergenommen sey; so habe ich dergleichen Stellen, welche darin von einander abgehen, als aus dem Sachsenspiegel entlehnt, nicht aufnehmen können.“ — Diese Stellen des Ritterrechts, hinsichtlich derer Schwarz und Delrichs von einander dissentiren, indem Letzterer von ihnen behauptet, sie seyen aus dem Sachsenspiegel geschöpft, Ersterer aber^{s)} gesteht, daß er deren Quelle nicht angeben könne, scheinen hier besonderer Beachtung würdig, indem nemlich zu zeigen wäre, inwiefern bei jeder einzelnen Stelle Schwarz oder Delrichs Recht oder Unrecht haben.

r) In Hupels neuen nord. Miscellaneen, Stück 5. und 6. S. 295 folg.

s) Schwarz a. a. D. S. 85 folg.

Zu den Capiteln des mittleren Ritterrechts, welche weder aus dem ältesten Ritterrecht, noch aus dem Sachsenspiegel geschöpft seyn sollen, zählt Schwarz¹⁾ folgende: Cap. 17. 23. 25. 32. 37. 105. 106. 111. 114. 118. 129. 131. 135. 146. 154. 167. 230. 231. 241—246. 248. 249. Delrichs²⁾ dagegen diese: Cap. 99. 106. 135. 241—249. Beide stimmen also bloß hinsichtlich der Capitel 106. 135. 241—246. 248. u. 249. mit einander darin überein, daß diese nicht aus dem Sachsenspiegel geschöpft seyen; folglich sind als streitige Capitel folgende anzusehen: Cap. 17. 23. 25. 32. 37. 99. 105. 111. 114. 118. 129. 131. 146. 154. 167. 230. 231. 247. Hierzu ist noch Cap. 21. hinzuzufügen, für dessen Quelle Delrichs³⁾ den Sachsenspiegel, Schwarz⁴⁾ aber⁵⁾ das älteste Ritterrecht angiebt.

1) Ebendas. S. 85.; vergl. mit S. 296 folg.

2) In dem "Verzeichniß der Artikel des Ritterrechts, die aus dem Sachsenspiegel hergenommen sind," läßt Delrichs (in dessen Ausgabe des Ritterrechts 2c., S. 347—349.) noch viel mehr Stellen aus, als hier angeführt sind, denn außer den aus dem ältesten Ritterrecht geschöpften Capiteln, fehlen in diesem Delrichs'schen Verzeichnisse noch folgende Capitel des mittleren Ritterrechts, als Cap. 25. 28. 99. 105. 106. 107. 111. 120. 129. 135. 192. 240—249. Unter den einzelnen Capiteln des Ritterrechts aber hat Delrichs die Parallelstellen aus dem Sachsenspiegel weit vollständiger angezeigt, und aus der Vergleichung dieser mit dem gedachten Verzeichniß, ergibt es sich, daß Delrichs, mit Ausnahme der aus dem ältesten Ritterrecht geschöpften Capitel, nur von den Capiteln 99. 106. 135. 241—249., welche oben angezeigt sind, die Quelle nicht nachzuweisen gewußt hat.

3) a. a. D. S. 85.

4) l. c. S. 293.

1.) N. N. Cap. 17. lautet folgendergestalt: "Morgengawe beholt ein wiff op den hilligen sülff brüdde, ydt sy wiff edder man, de auer der morgengawe gewesen syn;" und soll nach Delrichs aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 20. geschöpft seyn. Dieses enthält nun zwar zwei Stellen, die von dem Beweise der Morgengabe sprechen, jedoch von der Bestimmung des Ritterrechts bedeutend abweichen; indem es in der ersten heißt: "Morgengabe behelt daz wib uffen heiligen die gewere aber mit gezuge," und in der anderen: "Morgengabe muz ein wib uf den heiligen wol behalden ane gezug" *). Daß das Ritterrecht hier aus dem Sachsenspiegel geschöpft, oder doch wenigstens daraus zu der obigen Bestimmung Veranlassung genommen hat, ist zwar einleuchtend, besonders da auch das vorhergehende Cap. 16. des mittleren Ritterrechts aus demselben Art. 20. des ersten Buches des Sachsenspiegels offenbar genommen ist; der Grund der Abweichung des Ritterrechts vom Sachsenspiegel ist jedoch um so we-

x) Höchst merkwürdig ist hier, daß das magdeburgische Recht, welches im J. 1304 der Stadt Gdrlich mitgetheilt ward, (in N. F. Schott's Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Th. I. (Leipz. 1772. 4.), S. 51 ff.), und offenbar zum größten Theile aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist, im Art. 21., wo von dem Beweise der Morgengabe die Rede ist, fast ganz mit der fraglichen Stelle des mittleren livländ. Ritterrechts übereinstimmt, indem es daselbst heißt: "Morgengabe behelt daz wib uffen heiligen mit mannen und mit wiben, die dar fegenwerdig waren selbe siebende." Der einzige Unterschied besteht darin, daß das Ritterrecht nur zwei, das magdeburgische Recht aber sechs Eidhelfer verlangt.

niger begreiflich, als die sogenannte gemeine Morgengabe (*donatio virginitatis*) erst durch die Aufnahme des Sachsenspiegels in das Ritterrecht in Livland: bekannt geworden zu seyn scheint, und sich darüber in keinem sonstigen einheimischen livländischen Gesetze Bestimmungen finden; denn die Morgengabe, von welcher das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, das älteste livländische Ritterrecht Art. 6—9., und daraus das mittlere Ritterrecht Cap. 53., desgleichen der Wolmarsche Landtagschluß vom J. 1543 und andere livländische Rechtsquellen sprechen, ist etwas von jener gemeinen Morgengabe ganz Verschiedenes, und damit nicht zu verwechseln, indem in diesen Gesetzen, wie besonders aus dem mittleren Ritterrecht Cap. 53. deutlich erhellt, unter Morgengabe die Widerlage oder *donatio propter nuptias germanica*, verstanden wird. ^{y)}

2) R.R. Cap. 21. Nur weil Delrichs das älteste livländische Ritterrecht nicht kannte, konnte er den Sachsenspiegel B. I. Art. 22. als Quelle dieses Capitels des mittleren Ritterrechts annehmen ^{z)}, welches vielmehr wörtlich aus Art. 21. des ältesten livländischen Ritterrechts geschöpft ist.

3) R.R. Cap. 23. Delrichs ^{a)} giebt zwar als Parallelstelle zu diesem Capitel den Sachsenspiegel B. I.

y) Buddenbrock (Sammlung der Gesetze etc., Th I. S. 12. Anm. 1., S. 31. Anm. c., S. 80. Anm. g.) hat zwar bereits diesen Unterschied eingesehen, jedoch die beiden Arten der Morgengabe bei weitem nicht streng genug von einander zu sondern gewußt. Eine weitere Ausführung dieser Materie gehört nicht hierher.

z) a. a. D. S. 83.

a) a. a. D. S. 83. 547.

Art. 24. nach den Sobelschen, und B. I. Art. 22. nach der Ludovicischen Edition an; jedoch findet sich weder in den angegebenen Stellen, noch auch sonst im Sachsenspiegel eine Spur von dem Inhalte des Capitels 25. des mittleren Ritterrechts, indem dieses vielmehr aus dem ältesten lioländischen Ritterrecht Art. 25., und aus dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht entnommen ist, und an einer anderen Stelle, nemlich in Cap. 57. des mittleren Ritterrechts fast mit denselben Worten wiederholt wird. Auch im öfelschen Lehnrecht findet sich diese Stelle doppelt, nemlich B. I. Cap. 3. §. 5., und B. V. Cap. 6. §. 5., im ung. R. R. dagegen nur einfach, nemlich B. I. Cap. 10.

4) R. R. Cap. 25. soll zwar, nach Delrichs Ausgabe, den Sachsenspiegel B. I. Art. 23. zur Quelle haben; es ist aber in diesem letzteren nichts von der Bestimmung des mittleren Ritterrechts a. a. D. zu finden, und muß man vielmehr annehmen, daß dieses Capitel ein eigener Zusatz des Compilators des Ritterrechts, und zwar in Anleitung des aus dem ältesten Ritterrecht Art. 12. geschöpften Cap. 10. des mittleren Ritterrechts, mit welchem das fragliche Cap. 25. zum Theil wörtlich übereinstimmt, entstanden ist.

5) R. R. Cap. 32. Von diesem wird weiter unten die Rede seyn.

6) R. R. Cap. 37. Die Quelle desselben soll nach Delrichs der Sachsenspiegel B. I. Art. 38. seyn. An beiden Stellen ist nun zwar von der Aecht die Rede; die Bestimmungen darüber sind aber in den beiden Rechtsbüchern a. a. D. so sehr von einander verschieden, daß man höchstens nur annehmen kann, der Compiler des mittleren Ritterrechts habe bei jener Stelle

des Sachsenspiegels nur Gelegenheit genommen, die, wahrscheinlich aus irgend einem Provincialgesetze oder auch aus dem livländischen Gewohnheitsrechte entnommenen Bestimmungen über die Acht im fraglichen Capitel 37. des mittleren Ritterrechts einzuschalten.

7) N.N. Cap. 99. Darin heißt es: "De here mach wol panden synen man, de vnder em beseten h̄s, dewile he syn man h̄s, omb redelike schult ane bröke." Delrichs giebt zu diesem Capitel keine Parallelstelle aus dem Sachsenspiegel an; Schwarz dagegen will es aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 55. geschöpft wissen. Es findet sich jedoch in dieser Stelle des Sachsenspiegels kein Wort von dem, was in dem angeführten Capitel des mittleren Ritterrechts enthalten ist. Vielmehr scheint dieses letztere offenbar aus folgender Stelle im Art. 54. des ersten Buches des Sachsenspiegels entnommen zu seyn: "Der herre muz wol phanden uf sine gute umbe sin geilt. daz man ime von sine gute gelobt hat (Cod. Quedl. "von sine gute schuldich is") ane des richteres urlob."

8) N.N. Cap. 105. Zu diesem Capitel kann allenfalls der Sachsenspiegel B. I. Art. 61. in den Worten: "Swer cheinen burgen — die clage uf in get" Veranlassung gegeben haben; daß aber jenes Capitel, wie Delrichs ^{b)} will, aus dem Sachsenspiegel hergenommen sey, ist nicht wohl anzunehmen; viel wahrscheinlicher ist es hingegen, daß es ein Zusatz vom Compilator des Ritterrechts ist, und auf einem ander-

b) a. a. D. S. 106. An der späteren Stelle, S. 347., führt Delrichs zu diesem Capitel des Ritterrechts keine Parallele aus dem Sachsenspiegel auf.

weitigen, nicht mehr bekannten älteren livländischen Gesetze oder Privilegium der stiftischen Vasallen beruht.

9) R. R. Cap. 111. Zwar giebt Delrichs^{c)} hierzu zu B. I. Art. 63. des Sachsenspiegels als Quelle an; es findet sich aber in diesem letzteren auch gar nichts von dem, was im mittleren Ritterrechte l. c. festgesetzt ist; auch enthält der Sachsenspiegel an keiner andern Stelle etwas von diesen Bestimmungen des Ritterrechts, welche daher ein eigener Zusatz des Compilators des Ritterrechts, und wahrscheinlich aus den damaligen livländischen Gewohnheitsrechten entnommen seyn müssen.

10) R. R. Cap. 114. Daß dieses Capitel, welches Schwarz für einen Zusatz des Compilators des Ritterrechts hält, vielmehr, wie Delrichs angiebt, aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 67. geschöpft ist, ist bereits oben (S. 62.) gezeigt worden.

11) R. R. Cap. 118. Zwar kann man nicht mit Delrichs behaupten, daß dieses Capitel aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 3. (nach der Gärtnerischen Ausgabe; nach anderen Ausgaben Art. 2.) hergenommen sey; aber die Ähnlichkeit der Anfangsworte in beiden angeführten Stellen läßt schließen, daß der Sachsenspiegel a. a. D. dem Compiler des mittleren Ritterrechts Veranlassung gegeben habe, im fraglichen Capitel des Ritterrechts die Bestimmung des aus dem ältesten Ritterrecht Art. 5. geschöpften Cap. 4. des mitt-

c) l. c. S. 108. Auch hier ist jedoch in der Tabelle S. 347. keine Parallelstelle angegeben.

leren Ritterrechts ziemlich wörtlich, nur ein wenig erweitert, zu wiederholen.

12) R.R. Cap. 129. Zwar haben weder Schwarz, noch Delrichs in ihren vergleichenden Tabellen zu diesem Capitel den Sachsenspiegel als Quelle angeführt; jedoch hat Delrichs nicht Unrecht, wenn er in der Ausgabe des Ritterrechts selbst, in der Note zu diesem Capitel^{d)} den Sachsenspiegel B. II. Art. 12. als Parallele allegirt; indem am Schluß dieses Artikels sich allerdings eine Stelle findet, die nothwendig als Quelle des Ritterrechts a. a. D. angesehen werden muß, wenn gleich dieses letztere einige, durch Localitäten veranlaßte Abweichungen hat; wie sich aus der Gegeneinanderhaltung beider leicht ergibt:

Mittleres Ritterrecht.

„We ein ordel findet,
vnde wert em beschulden,
he moth darmede theen,
beth an den Biffchop, vnde
de an syne manne, vnde
en moth dar nicht affla-
ten, ane des Richters vor-
löff, vnde ane des sake-
weldigen.“

Sachsenspiegel.

„— — Der ez (d. i. ein
beschulden urteil) ouch ge-
vunden hat der en muz
dar nicht ablazen. ane je-
nes willen deme daz ur-
teil gevunden ist zu sinem
vromen. — —“

13) R.R. Cap. 131. Obgleich Schwarz^{e)} dieses Capitel zu denen weder aus dem ältesten Ritterrecht, noch aus dem Sachsenspiegel geschöpften zählt, so giebt er doch an einer andern Stelle^{f)} wenigstens

d) a. a. D. S. 114. Anm. 12.

e) a. a. D. S. 85.

f) l. c. S. 300. Dieser Widerspruch veranlaßt mich, anzunehmen, daß in der ersten Stelle, nemlich S. 85., ein Schreib-

zu, daß es zum Theil aus B. II. Art. 15. des Sachsenspiegels entlehnt sey; und es ist bereits oben (S. 45. und 59.) gezeigt worden, wie das ganze Cap. 131. des mittleren Ritterrechts den Sachsenspiegel zur Quelle hat, obschon zum Theil bedeutende Zusätze und Erweiterungen hinzugekommen sind.

14) N. N. Cap. 146. ist allerdings, wie auch Desrichs angiebt, aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 36. entnommen; obgleich mit einigen Abweichungen, und ohne die Ordnung der Sätze im Sachsenspiegel zu befolgen; zum Verweise mag auch hier das gedachte Capitel des mittleren Ritterrechts wörtlich stehen, und daneben die Stellen aus dem genannten Artikel des Sachsenspiegels, die als dessen Quelle anzusehen sind:

Mittleres Ritterrecht.

”Welck man haue hefft
de angespraken wert, ydt
sy an queck edder an wa-
terley haue dat sy, des
mach he wol theen an
syne warent, dar ydt em
affkamen ys, van dem ei-
nen beth vp den andern,
vnde beth vp den late-
sten. Spreket de yenne

Sachsenspiegel.

” — — Man muz wol
zihen uffe mangan gewes-
ren der eine uffe den an-
deren. also lange wenz
man kome uffe den der
ez in sime stalle gezo-
gen habe ab ez vihe ist.
oder ez selbe gezuget ha-
be ab ez gewant ist. —
— Spricht aber jene da

oder Druckfehler vorgefallen, und zwar um so mehr, als daselbst das Cap. 231. des mittleren Ritterrechts, dessen Quelle Schwarz, wie S. 304. zu ersehen, gleichfalls nicht anzugeben weiß, nicht mit aufgeführt ist; wahrscheinlich muß es daher S. 85. statt CXXXI. vielmehr heißen: CCXXXI.

dat he ydt sülue getagen hebbe, edder hadde laten maken, möchte he des vullenkamen, he beholt de süluike haue, möchte he ydt duerst nicht vullenbringen, so schal de ander dat vullenbringen mit dren bederuen lüden, vp den hilligen.“

wider ab ez lachen ist her hab ez geworcht laten. oder ab ez ein phert ist. oder wihe. her hab ez in sine stalle gezcogen. her muz ez mit mereme rechte behalden jener der ez in geweren hat. ab erz selbe dirte siner gebure gezugen mag. den jener der ez ge ane vanget hat.“

15) R.R. Cap. 154. Auch dieses Capitel hat den Sachsenspiegel B. II. Art. 44. offenbar zur Quelle, nur hat das Ritterrecht einige Abweichungen, deren Grund zum Theil in dem aus dem ältesten Ritterrecht Art. 5. geschöpften Cap. 4. des mittleren Ritterrechts liegt, womit Cap. 118. zu vergleichen ist. (S. oben S. 91.)

16) R.R. Cap. 167. Von diesem ist bereits oben (S. 81 folg.) gezeigt worden, wie es allerdings den Sachsenspiegel B. II. Art. 58. zur Quelle habe.

17) R.R. Cap. 230. Zwar handelt dieses merkwürdige und schwierige Capitel über denselben Gegenstand, wie der von Delrich als dessen Quelle angegebene Art. 74. im dritten Buche des Sachsenspiegels, nemlich von den Güterrechten der Ehegatten im Falle der Trennung der Ehe; jedoch sind die Bestimmungen des Ritterrechts so sehr von denen des Sachsenspiegels a. a. D. verschieden, daß man durchaus den letzteren nicht als Quelle des ersteren hier annehmen kann; höchstens kann die angeführte Stelle des Sachsenspiegels, wie bereits von mehreren anderen Stellen gesagt worden, dem Compilerator des mittleren Ritterrechts zur

Einschaltung der fraglichen Bestimmungen Gelegenheit gegeben haben; diese Bestimmungen selbst haben aber wahrscheinlich in dem damaligen livländischen Gewohnheitsrechte ihren Grund.

18) R. N. Cap. 251. Hiervon gilt in Beziehung auf B. III. Art. 76. des Sachsenspiegels dasselbe, wie vom Cap. 250. des mittleren Ritterrechts; indem zwar im Ritterrecht über denselben Gegenstand, wie im Sachsenspiegel, aber auf eine ganz verschiedene Weise disponirt wird.

19) R. N. Cap. 247. Sofern die darin enthaltenen Bestimmungen Wiederholungen von dem enthaltenen, was in das Cap. 176. und 202. des mittleren Ritterrechts aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 63., und B. III. Art. 16. aufgenommen ist, dürfte wohl mit Schwarz^{g)} anzunehmen seyn, daß dieses Cap. 247. des mittleren Ritterrechts wenigstens mittelbar aus den gedachten Stellen des Sachsenspiegels geschöpft ist.

Zu denjenigen Stellen des Sachsenspiegels, welche mit die meisten Abänderungen und Umarbeitungen bei ihrer Aufnahme in das mittlere livländische Ritterrecht erlitten, gehören vorzüglich Art. 20. 21 bis 25. und 31 bis 34. aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels. Aus ihnen sollen nach den Angaben von Schwarz^{h)} und Delrichⁱ⁾, mit Berücksichtigung der oben gemachten Berichtigungen, folgende Capitel des mittleren livländischen Ritterrechts geschöpft seyn: Cap. 16. 17.

g) a. a. D. S. 305.

h) l. c. S. 297. 298.

i) l. c. S. 81—89. 347.

20. 22. 24. 26—34. u. 42.^{k)} Wie sehr selten aber diese angeführten Stellen des Sachsenspiegels und des Ritterrechts mit einander wörtlich übereinstimmen, und wie vielmehr nur die Uebereinstimmung der darin abgehandelten Gegenstände im Allgemeinen, die Verwandtschaft derselben beurfundet, indem sogar oft die gesetzlichen Dispositionen über diese Gegenstände im Sachsenspiegel anders, und wiederum anders im mittleren Ritterrecht sind; — davon sich zu überzeugen, überlasse ich einem jeden, der diese verschiedenen Stellen beider Rechtsbücher genauer mit einander vergleichen will. Um so erfreulicher mußte es seyn, wenigstens für einen Theil der angeführten Stellen des Ritterrechts, und zwar an einem Orte, wo es gar nicht zu erwarten war, eine Quelle zu finden, die, wo das Ritterrecht nicht offenbar verstümmelt ist, Wort für Wort damit übereinkommt. — Der Professor Bruns giebt nemlich in seinen schätzbaren "Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt 1799. 8."¹⁾ Nachricht von einem in der ehemaligen Helmstädter Bibliothek befindlich gewesenen Codex auf Papier in Folio, nach seiner Meinung aus dem 15ten Jahrhundert, welcher außer zwei Abschriften des Sachsenspiegels, einer niedersächsischen und einer lateinischen, mit einer Glosse, noch

k) Außerdem werden von Schwarz und Delrichs a. a. O. auch noch die Cap. 18. und 19., als aus jenen Artikeln des Sachsenspiegels geschöpft, angeführt; von diesen ist hier aber nicht die Rede, da von ihnen bereits oben (S. 43. u. 63.) genügend gezeigt worden, daß sie aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 21. entnommen sind.

1) S. 132 folg.

mehrere andere Stücke, und darunter auch das Stadtrecht von Goslar enthält, welches zwar bereits von Leibniz^{m)} herausgegeben worden ist, sich aber in dem gedachten Codex in einer zu Anfang und am Ende vollständigeren Abschrift befindet.ⁿ⁾ Hinter dem fünften Buche des goslarschen Stadtrechts (womit dasselbe bei Leibniz a. a. D. schließt) ist in diesem Codex nach einem leeren Raume von beinahe einer ganzen Spalte ein Anhang enthalten, der weder bei Leibniz, noch sonst irgend abgedruckt ist, und die Ueberschrift führt: „Hir begint sik von musdele effte wu me erve delen schal.“ Dieser merkwürdige Anhang des goslarschen Stadtrechts ist es nun eben, der größtentheils Wort für Wort mit Cap. 28—32. des mittleren Ritterrechts übereinstimmt; und er verdient wohl hier neben den angeführten Capiteln des Ritterrechts und den damit einigermaßen correspondirenden Stellen des Sachsen-Spiegels^{o)} der genaueren Vergleichung wegen abgedruckt zu werden. Höchst merkwürdig ist es zugleich, daß gerade dieser ganze Passus des mittleren Ritterrechts, nemlich Cap. 28—32., im öfelschen Lehnrecht durchaus weggelassen ist; im umgearbeiteten Ritterrecht aber ist er, jedoch an vielen Stellen corruptirt und defect, in B. I. Cap. 15. u. 16. enthalten.

m) *Scriptores Brunsvicensia illustrantes*, T. III. (Hanoverae 1711. Fol.) pag. 484—535.

n) *Brung* a. a. D. S. 169 folg.

o) Hier ist die Lesart des Cod. Quedl. befolgt worden, weil sie hier oft weit correcter ist, und mit dem Ritterrechte mehr übereinstimmt, als die des Cod. Lips. I.

<p>Mittleres Ritterrecht. Cap. 28.: "Allerley^{p)} gudt, dar ein man mede bestervet, dat syn egen, edder Lehen, edder varende gudt h^{q)}. Nun schal men ersten geuen van dem erue dat heerweyde, dat bereit tho dem eldesten s^one, edder dem eldesten swertmage, yfft dar nen s^one h^{r)}, dar^{r)} h^oret tho dat beste swerdt,</p>	<p>Anhang des goslarischen Stadtrechts. "Allerleye gud dar de man mede besterft, dat hord al to dem erve, dat si eigen eder leen, eder varende gud. Nun schal men to dem ersten geuen van dem erve dat herwede, dat hord dem eldesten sone eder dem eldesten swert maghe, est dar nein sone is."</p>	<p>Sachsenspiegel. . . . B. I. Art. 22. "So sal de vrowe zu herwebe irs mannis swert</p>
--	---	---

p) Diese Stelle, bis "nen s^one h^{r)}" fehlt im Sachsenspiegel; wenn man nicht einen mit dem Anfang dieses Cap. 28. des mittleren Ritterrechts übereinstimmenden Passus in B. I. Art. 6 des Sachsenspiegels hierher ziehen will, der aber bereits anderwärts, nemlich in Cap. 12. des mittleren Ritterrechts, aufgenommen ist.

q) Daß hier eine der Fahrlässigkeit des Abschreibers oder Druckers des Ritterrechts anzurechnende Lücke ist, ist offenbar; daher diese Stelle nach der Quelle zu emendiren ist.

r) Diese Stelle bis: "nicht tho enhbret" fehlt im Anhang des goslarischen Stadtrechts, und ist wörtlich aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 22. eingeschaltet.

Ritterrecht.
 vnde dat beste roß
 edder perdt gefas-
 delt, dat he had-
 de, vnde harnisch,
 dat he hadde, tho
 eines mannes li-
 ve, so he starff
 binnen syner weh-
 re. Darna schal
 men geuen ein
 herrpöle vnde *)
 ein bedde, vnde
 ein küffen, vnde
 ein lynen laken,
 vnde eine twele.
 Dyth ys gemene
 hecrweyde, alle
 setten ydt de lū-
 de mannicherhan-
 de, dat dar nicht
 tho enhöret.“

Cap. 29.:

„Na dem heer-
 weyde schal men

Anh. d. gosl. St.R.

„Na dem her-
 wede schal men

Sachsenspiegel.
 geben. unde daz
 beste roß^{s)} gefade-
 lit. unde daz beste
 harnosch daz her
 hatte zu eyneß
 mannes libe. do
 her starff binnen
 sinen weren. Dar-
 nach sal se geben
 eynen here pole
 daz ist eyn bedde.
 unde eyn kuffin.
 unde eyn slaph-
 laken. unde eyn
 dischlaken. tzwi
 bekkene. unde ey-
 ne twelen. diz ist
 eyn gemeyne her-
 wede zu gebene
 unde recht. al se-
 gent dar die lū-
 de manger hande
 ding zu daz dar
 nich zu ne horet.“

Art. 22.: — —
 „Dar na mut de

s) Der Cod. Lips. I. fügt hier, gleichwie das mittlere Ritterrecht, hinzu: „oder pert.“

t) Die Worte: „herrpöle vnde“ sind richtiger nach Anleitung des Sachsenspiegels a. a. D. „herrpöle, dat ys“ zu lesen, wie schon Buddenbrock thut.

Ritterrecht. mißdelen, ^{u)} des nimpt de wedewe den helfften dele, vnde de eruen nezmen vnde beholzen dat ander del. Tho der mißdele höret alle spise, de dar de man in syner wehre hadde, edder yennich man van synent wegen, an hūsen, an hōfen, Wynamen fleisch grōne, edder drōge, smer, smolt, alle gebaeken brod, allerley gedrencke, alle kofenspise, als erweteten, bonen, grūtten ^{v)}), sennip,

Anh. d. gosl. St.R. moß deilen: des nympt de wedewe den halven deil, un de erven beholden den anderen halven deil. So dem moßdeile hord alle de spise, de de dode man in sinen weren hadde, eder jennich man van siner wegene an husen eder an hoven, bi namen alle vleisch gedodet, grōne, droge, smer, smalt, al gebaeken brod, allerley drank, alle kofenspise, erwete, bonen, grutte, maen,

Sachsenspiegel. vrowe jegen den erven musteilen. alle die gehovede spise de na deme drittegisten over blift in jewelleme hove iris mans ^{v)}).

u) Der Sachsenspiegel B. I. Art. 22. handelt zwar auch vom Mißtheil, aber lange nicht so vollständig, als das Ritterrecht und der Anhang des goslarschen Stadtrechts.

v) Der Cod. Lips. I. und andere setzen hinzu: "oder wo her sie hatte binnen sinen geweren."

w) Es ist nicht wohl ein anderer Grund der Weglassung der im Anhang des goslarschen Stadtrechts befindlichen Worte: "maen, heny" abzusehen, als die Nachlässigkeit des Abschreibers oder Druckers, welcher auch mehrere andere Weglas-

Ritterrecht.	Inb. d. gosl. St.R.	Sachsenspiegel.
dätsche heringe, böckinge, stoß- fisch, botter, eyer, kese, alle molcken, ölie, zippelen, knuffloek, rōven, alle affgebracken oveft, alle krūde, gemalen edder ge- bracken, honnich, lactuaria, vygen, rosynen, mande- len, rys, vnde alle dat mennichlic ethen mach, vnde drincken, rohe ed- der gare, dat men nicht vth der er- den grauen mach, edder darff, edder von den bömen plöcken darff. Vn- de x) darbauen	henp, senp, vische, haringe, stoßvi- sche, bukkinge, bot- tere, eyere, kese, alle molcken, cley, cipollen, knobloek, rosen, alle afge- broken ofet, alle krude, gemalen eder gebroken, ho- nich, lactuarium, vigen, rosin, man- deln, rys un alle dat, dat men mein- liken eten edder drinken mach, ro eder gekoket, dat men nicht uth der erden graben ne darf, edder van bo- men breken, edder boden, un dar en boven alle maste	

sungen und Verstümmelungen zuzuschreiben sind; als z. B. "dätsche" statt "vische," welches wohl schwerlich eine absichtliche Veränderung des Compilators des Ritterrechts ist; vielleicht gilt dieses auch von der Veränderung der Wörter: "cley" und "rosen" in "kley" und "rōven." Uebrigens hat auch das umgearb. R.R. hier: "deutsche Haringe," "Del," "Rüben."

x) Einigermassen stimmt hiermit eine Stelle im B. I. Art. 24.

Ritterrecht.	Anh. d. gosl. St.R.	Sachsenspiegel.
hören dartho alle mestswyne, nicht mehr höret tho mußdele.“	swin. Nicht mer hord to dem moß- deile, wen dat hir benemet is.“	
Cap. 30.: "Dar- na y) nimpt de weddeue de Mor- gengawe, yfft er de gegenen hefft	"Darna nympt de weddewe ore morgengawe icht ore wert or de ge- geven heft z) des	Art. 20.: "Nu verneinet waz je welk man van rid- deris art moge geben sine wibe

des Sachsenspiegels überein, die aber im Cod. Quedl. fehlt, und in den übrigen so lauret: "Neste swin gehören zu der mußeile. und alle gehobere spise in ichtichem hofe ives mannes.“

y) Daß der größte Theil dieses Capitels, besonders von den Worten: "ane Eruen vorldiff" an, höchst verstümmelt ist, ist offenbar; Buddeubrock hat einiges, jedoch, weil er die Quelle nicht kannte, willkürlich emendirt; nunmehr mußte aber dieses Capitel, da das Meiste keinen Sinn giebt, offenbar ganz nach dem Anhang des goslarischen Stadtrechts ergänzt und verbessert werden. Diese merkwürdige Stelle des Anhangs giebt auch einige Aufklärung über die so sehr streitigen Ausdrücke "thune und tymber" oder "gezune und gezimber" im Sachsenspiegel B. I. Art. 20. u. 24.; indem hier eine Definition dieser Worte geliefert wird. Vergl. darüber Haffe in Savigny's, Etchhorn's und Gb-schen's Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. IV. S. 77 folg.

z) Bruns (a. a. D. S. 172. Anm. r.) übersezt diese Stelle so: "sie sey nun ihre, oder er habe sie ihr gegeben." Diese Uebersetzung ist aber nicht nur sehr gezwungen und den Worten nach ganz falsch, sondern auch ganz gegen den Geist des Gesetzes; indem es ja zur Natur der Morgengabe

Mitterrecht.
 des morgens de
 he aller ersten by
 er gelegen hadde,
 unde so se ersten
 thor tafelen gin-
 gen, mochte he er
 geuen ane Eruen
 vorlöff, houe,
 wyngarden, bom-
 garden, de umb-
 betüget syn. Syn
 se begrauen, vn-
 de nicht bethänet,
 he en mach er
 ane Eruen vorlöff
 nicht geuen. Tyn-
 mer ys geuen, ed-
 der einem knech-
 te, edder derne, de
 binnen eren ja-
 ren syn, de syn
 egen ys, ock mach

Anh. d. gosl St.R.
 morgens do he
 erst bi or gelegen
 hadde, un se to
 bissche gingen
 vor den luden.
 Do mochte he ore
 geben ane erven
 gelof tunebe un
 tymmer. Tyn-
 mer dat is ge-
 buwe up sineme
 gude: tunebe, dat
 sin hove, wingar-
 den, bomgarden,
 de umme betunet
 sin. Sin se bez-
 graven und nicht
 betunet, so ne
 mach he se ore
 ane erven gelof
 denne nicht geben.
 Dk mach he or

Sachsensiegel.
 zu morgengabe.
 des morgenes als
 her mit ir zu dis-
 sche gat vor ezze-
 ne an erven ge-
 lof. so mach her
 ir geben eynen
 knecht oder eyne
 maget die binnen
 iren jaren sint.
 unde thune unde
 tymber unde velt
 gunge ve.“

gehört, daß sie der Frau vom Manne geaeben wird. Vielmehr muß, meiner Meinung nach, diese Stelle so erklärt werden: Das Wort: "wert" steht hier für "werd" oder "weerd," welches Wirth, Hausvater bedeutet, (s. Dähner's plattdeutsches Wörterbuch, S. 576.), und hier wahrscheinlich für "Mann, Ehemann" steht. Nimmt man dies an, so wäre die wörtliche Uebersetzung der Stelle folgende: "Wern ihr Ehemann ihr dieselbe (i. e. Morgengabe) gegeben hat," welches auch den einzigen wahren Sinn giebt.

Ritterrecht.
 he er geuen ane
 Eruen vorlöff, alle
 perde, alle rinder,
 alle swyne, vnde
 alle zegen, de tho
 velde ghan, de de
 herde bewaret,
 nicht mehr höret
 thor morgengawe,
 ane Eruen vor-
 löff.“

Cap. 31.: "Dar-
 na nimpt de we-
 dewe er gerebe,
 dat dartho höret,
 alle schape, göse,
 kasten mit vpges-
 hauen leden, gar-
 ne, bedde, küssen,
 põle, linnenlas-

Anh. d. gosl. St.R.
 geben ane erven
 gelof einen knecht
 eder eine dernen,
 de bynnen oren
 jaren si, un sin ei-
 gen si. Darto al-
 le veltgenge, vhe,
 perde, swin, rin-
 dere, tzege, de
 to velde gan un
 de herde bewart,
 hord to der mor-
 gengawe.“

"Darna nympt
 de wedewe ore ra-
 de. Darto hord
 alle schap, gense,
 kasten mit upges-
 houenen leden,
 gharn, bedde, kus-
 sene, pole, linnen
 lakene, de dem

Eachsenpiegel.

Art. 24.: "Ma-
 deme herwede sal
 daz wiph nemen
 ir morgengawe.^{a)}
 unde alliz daz zu
 der rade hort.
 Daz sint alle
 schaph. unde gen-
 se. unde kasten mit
 opgehauenenen le-
 den. al garn. bed-
 de. pole. kuffene.

a) Der Cod. Lips. I. und andere schalten hier eine im Cod. Quenell. fehlende Bestimmung über die Morgengabe ein, welche von der in B. I. Art. 20. abweicht, und so lautet: "— morgengawe. darzu horet alle velt pferde. und rinder und zeigen. und swin die vor den hirten gen. und gezune und gezimber." Merkwürdig ist hier die Uebereinstimmung mit dem Anhang des goslarschen Stadtrechts und mit dem mittleren Ritterrecht.

Ritterrecht.	Anh. d. gosl. St.R.	Sachsenspiegel.
fen, de dem man unde der vrouwen hörden, dischla: fen, twelen, baz delaken, beken, lüchtere ^{b)} alle vrouwen finger: reise, armgolt, scapelen, solt ^{c)} , tho Gadesdenste. De vrouwen ple: gen tho hebben dar sünderslings gebede yngeschre: uen, dat en hörret nicht nicht tho der kerkenbock, zedde:	Anh. d. gosl. St.R. manne un der vrazwen horden, disch: laken, dwilen, baz delakene, beckene, luchtere, lyn, wif: lke kleidere, vin: gerne, tzappel, bragen, armgolt, saltere, alle boke de to goddes den: ste horet und vrazwen pleget to lesende, (kerkenboke ne horet dar nicht to,) laden, sedelen, teppede, umchan: ge, zugelakene, al	Sachsenspiegel. linlakene. tischla: kene. hantdwelen. badelakene. becke: ne. erne luchtere. lin. unde alle wiphliche cleyde: re. vingerline. un: de armgolt. tza: pel. saltere. unde alle buke die zu goddes dienste ho: ret. ^{d)} sedelen un: de schrin. tep: phbhe ummie: hank. unde ruche: laken unde al ge: bende ^{e)} . borst un:

- b) Ob die mancherlei Abweichungen von hier an in diesem Cap. 31. des mittleren Ritterrechts absichtlich sind, oder nicht, ist schwer zu entscheiden; wo dadurch der Sinn nicht entstellt wird, mögen sie wohl beizubehalten, und nicht nach der Quelle abzuändern seyn.
- c) Diese offenbar vernümmelte Stelle müßte so emendirt werden: "saltere tho Gadesdenste, de vrouwen plegen tho hebben, dar sünderslings gebede yngeschreuen syn; dar en horet nicht tho de kerkenbock ic."
- d) Der Cod. Lips. I. und andere fügen hinzu: "die vrowen vplegen zu lesene."
- e) Der Cod. Lips. I. und einige andere Codices sehen noch hinzu: "Diz ist daz zu vrowen gerade gehört. Noch ist mangerhande cleinote al en nenne ich ez sunderliche nicht, als bursten ic."

Ritterrecht.	Anh. d. gosl. St.R.	Sachsenspiegel.
le, laden, töpfe, umhenge, bench= lücken, all gebun= de ^{f)} bürfen, sche= ren, fpegel, gefne= den lacken, tho frouwen klebern vnde wat fe kle= nades brachte, do fe tho dem man quam, vnde wat er de man klena= de gegeuen had= de. Wat heer= weyde, mußdeles, morgengawe, ed= der gewade ^{g)} vör= fat was by des manneß liue, dat löfe fe, dem dat böret, yfft he wil= le 1c.“	Anh. d. gosl. St.R. gebende, borften, fcheren, fpegele, gefneben lacken to vrawen kleideren, un wat fe klena= des brachte, do fe to orem manne kam, un wat or man or klenodes gegeuen hadde. Wat herwebes, moßdeiles, mor= gengawe eder ra= de vorfat was bi des manneß lyve, dat löfe de, eft he wille, deme dat to rechte horen fchal.“	Sachsenspiegel. de fchere. unde fpegele. al lacken ungefneben zu vrowen cleyde= ren. golt noch fil= ver ungeworcht daz ne horet den vrowen nicht. Swaz fo bouen diz benumete dinc ift. daz horet al= liz zu deme erve. Swaz fo des uze stunt bi des to= den manneß libe daz löfe he ob her wille dem iz zu rechte horen fal.
C. 32. ^{h)} : "Hir= na yß der wede= "	"Hirna nympf de wedewe or lif= "	

f) Dieses muß wohl in Anleitung des Anhangs des goslarschen Stadtrechts sowohl, als des Sachsenspiegels, "gebende" gelesen werden.

g) Soll heißen: "gerade."

h) Dieses ganze Cap. 32. des mittleren Ritterrechts fehlt im Sachsenspiegel ganz; denn der Art 32. im ersten Buch des

Ritterrecht.	Anh. d. gosl. St.R.
wen lifsgedinge gemaket ¹⁾ an ege- ne vor gerichte, edder an lehen, vor dem heren, de dat lehnet, ed- der varende haue, mit der Eruen vorlöff, dat yð er anders nicht ^{k)} , men se schuldi- ge darumb den, de se vorsümet hefft, als men frouwen nen vn- recht don en schal, an allen des- sen vorbensmeden dingen, also euen schal, de frouwen den Eruen nen vn-	gedinge est it ore gemaket is, an ei- gene vor gerichte eder an lene van deme herren de dat liet edder an varender haue mit erven love dat is ore un anders nicht. Were der vramen nein lif- gedinge gemaket, dar schuldege se dene umme, de se vorsümet heft. Alse men den vramen nein unrecht don schal an al- len dussen vorbe- nomden dingen, also ne schal de

Sachsenspiegel.

Sachsenspiegels, den Delrichs als Quelle jenes Capitels des Ritterrechts angiebt, spricht zwar auch vom Leibgedinge, enthält darüber jedoch ganz andere Bestimmungen, als das Ritterrecht a. a. D.

- i) Diese Stelle ist offenbar corrumpt und verstümmelt, und muß nach dem Anhang des goslarschen Stadtrechts verbessert werden.
- k) Auch hier sind offenbare Verstümmelungen und Weglassungen, die nach der Quelle emendirt und ergänzt werden müssen.

Nitterrecht.
recht don¹⁾ unde
yderman schal sich
an synen gericht^z
te^{m)} genögen la^z
ten.“

Anh. d. gosl. St.R.
vratwe den erven
nein unrecht don
an dussen dingen,
de hir nicht beno ^z
met sint, und malk
schal set an sine ^z
me rechte laten
genogen“ ⁿ⁾ .

Sachsenspiegel.

Es geht aus dieser Vergleichung zu deutlich hervor, daß die in Frage stehenden Capitel 28—32. des mittleren Nitterrechts, wenngleich auch einige Stellen darin mit einzelnen Artikeln des Sachsenspiegels übereinstimmen, dennoch nicht aus diesem, sondern aus dem Anhang des goslarschen Stadtrechts geschöpft sind. Was für Folgerungen sich hieraus ableiten lassen, werden wir im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung sehen.

-
- 1) Ob die Weglassung der in der Quelle enthaltenen Worte "an dussen dingen ic." eine absichtliche ist, oder nicht, ist schwer zu entscheiden, da diese Stelle des Nitterrechts auch ohne jene Worte einen guten Sinn behält.
- m) Statt "gerichte," welches keinen Sinn giebt, muß es wohl richtiger nach der Quelle heißen: "rechte."
- n) Hier hat der Anhang des goslarschen Stadtrechts noch folgenden Satz: "Wert ein besloten nunne ebbedische eder ein monneß bisscop, den herschilt mogen se wol hebben van deme rife, ore lantrecht irwervet se dermede nicht." Im Nitterrecht fehlt diese Stelle, ist aber wörtlich im Sachsenspiegel B. I. Art. 26. nach dem Cod. Lips. I. und anderen enthalten; der Cod. Quaedl. dagegen hat diese Stelle nicht.
-

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Theilen von Artikeln, welche nicht in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen worden sind.

Bereits oben (S. 54. 72 ff.) ist von Weglassungen von Stellen des Sachsenspiegels im Ritterrecht die Rede gewesen; jedoch nur in so weit, als darunter einzelne Wörter und Zwischensätze von geringem Umfange zu verstehen sind, die bei der Aufnahme größerer Sätze und ganzer Artikel des Sachsenspiegels in das mittlere Ritterrecht weggelassen worden. — Hier dagegen soll von größeren Weglassungen, nemlich von der Nichtaufnahme ganzer Artikel des Sachsenspiegels und einzelner größerer Stücke von Artikeln, gehandelt werden.

Diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche gar nicht in das mittlere Ritterrecht übergegangen sind, sind, wie aus der am Ende befindlichen ersten Tabelle zu ersehen ist, folgende: Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels: Art. 1—3. 8—11. 16—19. 26—30. 35. 37. 43. 44. 48. 49. 51. 55—58. 63. 64. und 71.; aus dem zweiten Buche: Art. 1. 2. 15. 18—26. 30. 39. 41. 42. 49. 50. 53. 55—57. 61. 66.; aus dem dritten Buche: Art. 7. 8. 11. 13. 14. 19. 26. 33—56. 58. 42—46. 50—66. 69—75. 75. 77. 80. 81. 84—91. Zu denjenigen Artikeln, von denen nur ein Theil in das mittlere Ritterrecht aufgenommen, ein anderer, größerer oder geringerer Theil aber weggelassen ist, gehören fol-

gende: aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels: Art. 4. 5. 6. 12. 13. 20. 21. 22. 23. 24. 31. 34. 41. 42. 45. 47. 52. 53. 54. 61. 62. 65. 66. 68. 70.; aus dem zweiten Buche: Art. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 16. 27. 28. 29. 36. 43. 44. 46. 47. 48. 54. 59. 62. 64. 71. 72.; aus dem dritten Buche: Art. 1. 2. 4. 5. 6. 9. 15. 17. 18. 20. 23. 24. 25. 28. 29. 50. 32. 37. 40. 41. 68. 76. 79. 82. 83.

Diese größeren Weglassungen können hier nur insofern in Betrachtung kommen, als hier die Gründe, aus welchen der Compiler des mittleren Ritterrechts diese Stellen nicht aufgenommen hat, zu bestimmen sind. Ueberall kann der Grund zwar nicht nachgewiesen werden, jedoch läßt sich vermuthen, daß der Compiler hier eben so wenig ohne allen Grund verfahren, als in andern Fällen, von denen zum Theil oben gesprochen worden. Vielmehr mögen wohl diese Weglassungen besonders folgenden Hauptursachen zuzuschreiben seyn:

I. Die älteren Handschriften des Sachsenspiegels, namentlich auch der Cod. Quedl., enthalten, wie oben (S. 24 ff.) gezeigt worden, viele Stellen nicht, die sich in späteren Abschriften vorfinden, und daher für spätere Interpolationen anzusehen sind. — Daß die, gewiß sehr alte Handschrift des Sachsenspiegels, deren sich der Compiler des Ritterrechts im 14ten Jahrhundert bedient hat, auch solche Lücken gehabt habe, ist höchst wahrscheinlich, und daher das Nichtvorhandenseyn solcher späteren Interpolationen im mittleren Ritterrecht sehr natürlich. Namentlich fehlen im Ritterrecht die meisten der sogenannten *Articuli non glos-*

sati o), als Art. 8—11. des ersten, und Art. 84—91. des dritten Buches des Sachsenspiegels; und von den im Cod. Quedlimb. fehlenden Artikeln der späteren Handschriften des Sachsenspiegels p) sind gerade auch einige im Ritterrechte nicht vorhanden, namentlich aus dem ersten Buche: Art. 26. 49. 58.; aus dem zweiten: Artikel 1. u. 18.; aus dem dritten: Art. 11. 50. 51. 72. 73. Noch viel häufiger ist dieses mit einzelnen Stücken von Urteilen der Fall, und es sind bereits oben (S. 54.) mehrere Beispiele vorgekommen, daß Stücke von Artikeln, die nicht in das mittlere Ritterrecht aufgenommen sind, auch im Cod. Quedl. fehlen; zu welchen Beispielen noch viele andere hinzugefügt werden können, als: B. I. Art. 6. 21. 25. 52. 54. 62. 68., B. II. Art. 4. 44. 48. 72., B. III. Art. 1. 4. 9. 15. 18. 28. 32. 2c.

II. Ein zweiter Hauptgrund, aus welchem der Compiler des Ritterrechts viele Stellen des Sachsenspiegels nicht in das Ritterrecht aufgenommen hat, ist die Unanwendbarkeit der in jenen Stellen enthaltenen Bestimmungen für Livland. Aus diesem Grunde sind nicht in das Ritterrecht aufgenommen:

1.) Wie schon oben (S. 73 ff.) gezeigt worden, alle diejenigen Artikel des Sachsenspiegels und einzelne Stellen derselben, welche von dem in Livland nicht gebräuchlichen, wo nicht ganz verbotenen, Zweikampf handeln; namentlich gehören hierher die Artikel 18. 43. 48. 49. 51. 63. 64. des ersten, und die Artikel 26. 35. und

o) S. oben S. 25.

p) S. oben S. 26. Anm. q.

36. des dritten Buches des Sachsenspiegels, und von den Artikeln 42. 50. 65. und 68. im ersten, und Art. 3. und 16. im zweiten Buche sind diejenigen Stücke weggelassen, welche Bestimmungen über den Zweikampf enthalten.

2.) Desgleichen fehlen im Ritterrecht alle diejenigen Artikel, welche die deutsche Reichsverfassung, insbesondere die Rechte des römischen Königs, die Reichsverfassung, Reichsstände etc., desgleichen die Verfassung einzelner deutscher Länder betreffen; Bestimmungen, welche für Livland, welches seine eigene Verfassung hatte, unanwendbar waren. Namentlich sind aus diesem Grunde unter anderen weggelassen: Art. 1. 3. des ersten, und besonders Art. 52—64. des dritten Buches des Sachsenspiegels.

3.) Die Artikel 2. und 16. in dem ersten, und die Artikel 19. 42. 45. 52. 65. 80. 81. aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels, welche die, bloß Deutschland betreffenden, besonderen Bestimmungen über die verschiedenen Standesverhältnisse enthalten, sind sämtlich, als in Livland unanwendbar, auch nicht in das Ritterrecht aufgenommen.

4.) Diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche von der besonderen deutschen, von der livländischen ganz abweichenden, Gerichtsverfassung, von den Gau- und Markgrafen, Bauermeisten, den Gerichtsformalien etc. handeln, als z. B. im ersten Buch des Sachsenspiegels Art. 55. 56. 57. u. 71., im zweiten: Art. 2. u. 55., im dritten: Art. 69. u. 70. etc. findet man gleichfalls nicht im Ritterrecht.

5.) Ebenfowenig findet man daselbst solche Bestimmungen, welche speciell das Sachsenland betreffen, und insofern, als bloß local, für Livland kein Interesse haben konnten, als z. B. im ersten Buche Art. 18. 19. 29. 30., im zweiten Art. 61. 66. 1c.

6.) Da bereits in den aus dem ältesten livländischen Ritterrecht geschöpften Capiteln des mittleren Ritterrechts, als in Cap. 51. 53. 55. 62. 65. 1c. Bestimmungen über die Erbfolge vorkommen; so hat der Compiler des Ritterrechts die davon ganz abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels über diesen Gegenstand im Art. 17. und 27. des ersten, Art. 20. und 21. des zweiten Buches des Sachsenspiegels 1c. weggelassen.

7.) Auch die bloß historischen Artikel des Sachsenspiegels, z. B. Art. 42. u. 44. im dritten Buche, fehlen im Ritterrecht.

8.) Merkwürdig endlich ist es, daß der Art. 7. des dritten Buches des Sachsenspiegels, welcher vom Judenrecht handelt, gar nicht in das mittlere Ritterrecht aufgenommen ist; und daß der Art. 2. desselben Buches, welcher so lautet: "Phaffen und (Cod. Quedl. "oder") Juden die waphen vuren und nicht geschorn en sin nach irme rechte. tut man in gewalt. man sal in bezern als eyne leyen." bei dessen Aufnahme in das mittlere Ritterrecht Cap. 186. folgendergestalt verändert ist: "Prester edder scholer de wapen vören, de nicht gescharen syn, na erem rechten, deit men en gewalt, men betere en gelick andern leyen." — Der Grund dieser Weglassung des einen, und der Abänderung in

dem anderen Artikel, kann nicht wohl in etwas Anderem, als darin liegen, daß in Livland sich keine Juden befanden, folglich auch Verordnungen für und über dieselben überflüssig waren.

Diese Beispiele könnten noch durch viele andere vermehrt werden, sind aber genügend, um den oben aufgestellten Satz zu rechtfertigen, daß die meisten, wenn nicht alle, Weglassungen von Stellen des Sachsenspiegels im Ritterrecht nichts weniger, als ohne Grund geschehen sind.

Zweiter Abschnitt.

Schlußbemerkungen, zum Theil als Resultate aus der speciellen Vergleichung des Sachsen-
spiegels mit dem mittleren livländischen
Ritterrechte ꝛc.

Bereits in dem ersten Abschnitte sind bei verschiedenen Gelegenheiten mancherlei Folgerungen aus der Vergleichung einzelner Stellen des Sachsen-
spiegels mit dem mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, desgleichen mit dem öfelschen Lehnrecht, gezogen worden. Diese hier zu wiederholen, würde ebenso unzweckmäßig, als überflüssig seyn; und es sollen daher hier nur, zum Theil gleichfalls als Resultate jener Vergleichung, einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß des Sachsen-
spiegels zu dem mittleren livländischen Ritterrecht Platz finden. Da das Verhältniß des umgearbeiteten Ritterrechts zu dem mittleren, und des öfelschen Lehnrechts zu den beiden Ritterrechten bereits oben (S. 11 folg. 14 folg.) im Allgemeinen angegeben ist, so ergiebt sich daraus auch schon von selbst das Verhältniß des umgearbeiteten Ritterrechts und des öfelschen Lehnrechts zum Sachsen-
spiegel; daher in den nach-

folgenden Bemerkungen zunächst bloß das mittlere Ritterrecht und dessen Verhältniß zu dem Sachsenspiegel berücksichtigt werden soll.

Es ist bereits in der Einleitung zu dieser Abhandlung die Behauptung aufgestellt worden, daß das mittlere livländische Ritterrecht, diejenigen Capitel abgerechnet, welche aus dem ältesten Ritterrecht entnommen, und die wenigen, welche dem Compiler des mittleren Ritterrechts als eigene Zusätze zuzuschreiben sind, den Sachsenspiegel zur Quelle habe. Diese, übrigens nicht neue, Behauptung ist auch bei der speciellen Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Ritterrecht als ausgemacht angenommen worden, und es könnte daher sonderbar scheinen, wenn hier dessen ungeachtet noch die Frage aufgeworfen wird:

Ist der Sachsenspiegel auch in der That Quelle, oder doch unmittelbare Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts?

Was uns vorzüglich veranlaßt, diese Frage hier noch aufzuwerfen, ist der oben (S 96 folg.) bezeichnete Umstand, daß ein bedeutendes Stück des Ritterrechts, nemlich die Capitel 28 — 32, für deren Quelle bisher der Sachsenspiegel gehalten worden, nicht aus diesem, sondern vielmehr offenbar aus dem von Brunß bekannt gemachten vermeintlichen Anhang des goslarschen Stadtrechts geschöpft sind. Denn daß es ein wirklicher Anhang des goslarschen Stadtrechts ist, d. h. zu diesem goslarschen Stadtrecht unmittelbar gehört, daran glaube ich sehr zweifeln zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil in dem Codex, in welchem beides befindlich ist, überhaupt mehrere, nach Brunß Aufzählung 15, nicht gerade zu

sammengehörige Stücke enthalten sind ^{q)}; 2) weil jener Anhang daselbst nicht unmittelbar mit dem goslarschen Stadtrecht zusammenhängt, sondern davon durch einen leeren Raum von beinahe einer ganzen Spalte getrennt ist ^{r)}; 3) weil in dem goslarschen Stadtrecht selbst bereits an mehreren Stellen ^{s)}, theils von denen des Anhangs abweichende, theils damit übereinstimmende Bestimmungen über dieselben Gegenstände, von denen der vermeintliche Anhang desselben handelt, vorkommen. Aus denselben Gründen glaube ich vielmehr annehmen zu müssen, daß dieser vermeintliche Anhang nur zufällig dahin gerathen ist, und entweder ein abgefondertes, vollständiges Ganze für sich ausmacht, oder, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, ein Bruchstück eines größeren Rechtsbuches ist. Freilich ist, wenn man dieses Letztere annimmt, nicht zu bestimmen, was dies für ein Rechtsbuch sey; und es ist mir, trotz aller Nachforschungen in den mir zu Gebote stehenden gedruckten Sammlungen von deutschen Urkunden des Mittelalters und sonstigen Hülfsmitteln, nicht geglückt, dieses Bruchstück irgendwo in einem größeren Rechtsbuche oder sonst wieder zu finden. Indessen scheint aus der wörtlichen Uebereinstimmung mehrerer Stellen ^{t)} mit dem

q) Bruns Beyträge a. a. D. S. 132. 133.

r) Daselbst S. 170 a. E.

s) Besonders im ersten Buche, bei Leibnitz *Scriptores Brunsv. illustr.* Tom. III. pag. 484 seq.

t) Diese Uebereinstimmung kann aus der obigen Vergleichung (S. 98 folg.) erschen werden. Besonders gehört hierher auch der oben (S. 108. Anm. n.) erwähnte Schluß des in Rede stehenden Anhangs, welcher zwar im Cod. Quaedl. des Sachsenspiegels fehlt, mit dem B. I. Art. 26., nach

Sachsenspiegel geschlossen werden zu müssen, daß es ein Bruchstück aus einer Umarbeitung des Sachsenspiegels, deren man ja mehrere hat, oder einem mit dem Sachsenspiegel verwandten Rechtsbuche ist.

Wäre dieses letztere wirklich der Fall, und erwägt man überdies, daß bei weitem nicht alle in das Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachsenspiegels, besonders aus dem ersten Buche, wörtlich aufgenommen sind, und daß von vielen Abänderungen der Grund nicht angegeben werden kann, so ist der Schluß natürlich, daß alle Capitel des mittleren Ritterrechts, für deren Quelle insgemein bis jetzt der Sachsenspiegel angenommen worden, nicht aus diesem, sondern aus irgend einer Umarbeitung des Sachsenspiegels, oder einem mit dem Sachsenspiegel verwandten Rechtsbuche geschöpft seyn mögen. Auf jeden Fall wäre freilich auch hier der Sachsenspiegel doch zum wenigsten mittelbare Quelle des mittleren libländischen Ritterrechts.

So lange indessen diese Hypothese nicht durch die Entdeckung eines solchen Rechtsbuches begründet und wahrgemacht wird, muß sie den so mannigfaltigen Gründen weichen, welche dafür sprechen, daß der Sach-

dem Cod. Lips. I. und anderen Handschriften aber, wie aus folgender Nebeneinanderstellung erhellt, ganz gleichlautend ist:

Anhang des gösl. St. R.

„Wert ein besloten nunne ebbediſche eder ein monneſ biſſcop, den herſchilt mogen ſe wol hebben van deme rife, ore landrecht irwervet ſe darmede nicht.“

Sachsenspiegel.

„Wirt ein beſlozen nunne abtiſche oder ein munnech biſchof den herſchilt mogen ſi wol haben. von deme rife. lantrecht erwerben ſie aber da mete nicht.“

enspiegel selbst unmittelbare Quelle des Ritterrechts ist. Diese Gründe sind folgende:

I. Es sind, wie aus der angehängten Tabelle II. zu ersehen ist, höchstens 178 Capitel des mittleren Ritterrechts, als aus dem Sachsenspiegel geschöpft, anzusehen; hiervon stimmen, wie das erste Capitel des ersten Abschnittes ausweist, die Capitel 15. 19. 43. 44. 96. 101—105. 108. 110. 115. 117. 121. 122. 127. 152. 133. 138. 141—144. 147—152. 155. 156. 159—166. 168—179. 181. 182. 185. 187—194. 197—200. 203. 205. 206. 209. 211. 214—216. 218—228. 234—236. und 238; in Allem 88 Capitel ihrem ganzen Umfange nach, und von den Capiteln: 11. 13. 14. 42. 100. 124. 125. 126. 131. 134. 183. 195. 196. 208. 210. 235 und 237. bedeutende Stücke durchaus wörtlich überein mit folgenden Stellen des Sachsenspiegels: B. I. Art. (4.) 7. (12.) 15. (21.) 46. (47.) 50. (55.) 60. (61. 62. 63. 70.); B. II. Art. (5. 6.) 7. 8. (10. 11. 13. 14.) 17. (29) 31—35. 37. 38. 40. 45. (46. 48.) 51. 52. (54. 59.) 60. (62.) 63. (64.) 65. 68—70. (71.); B. III. Art. (1.) 3. (4. 5. 6. 9.) 10. 12. (15. 17. 20.) 21. (24. 25.) 27. (30.) 31. (32.) 39. (40. 41.) 47—49. (78. 82. 83.), wovon die eingeklammerten zum Theil, die übrigen aber ganz in das mittlere Ritterrecht geflossen sind. Hieraus folgt also, daß weit über die Hälfte derjenigen Capitel des Ritterrechts, für deren Quelle der Sachsenspiegel angenommen werden kann, aus diesem wörtlich entnommen sind.

II. Von den nicht wörtlich mit dem Sachsenspiegel übereinstimmenden Capiteln des Ritterrechts haben

verhältnißmäßig nur wenige eine gänzliche Umarbeitung erlitten, die übrigen weichen nur unbedeutend vom Sachsenspiegel ab, und die Quelle ist auf den ersten Blick zu erkennen. Uebrigens ist es hier auch ein möglicher Fall, daß diejenige Abschrift des Sachsenspiegels, deren sich der Compiler des Ritterrechts bediente, Varianten hatte, und daher manche Abweichungen von den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels, namentlich auch von dem, der Gärtnerischen Edition zu Grunde liegenden, Cod. Lipsiensis I. herrühren. Ich glaube dieses um so mehr annehmen zu dürfen, da bereits oben ^{u)} mehrere Beispiele vorgekommen sind, daß bei Abweichungen des Cod. Quedl. und Lips. II. vom Cod. Lips. I. das Ritterrecht mit jenen übereinstimmte, und von diesem abwich.

III. Schon diese beiden Gründe würden hinreichend seyn, um zu beweisen, daß das mittlere Ritterrecht allerdings unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist. Man überzeugt sich jedoch davon noch weit mehr, wenn man mit jenen zwei Gründen einen dritten verbindet, welcher in der Ordnung und Reihenfolge liegt, in welcher die einzelnen Stellen des Sachsenspiegels in das Ritterrecht aufgenommen sind. Es erhellt nemlich aus beiden angehängten vergleichenden Tabellen, besonders aus der letzteren, daß die einzelnen Capitel des mittleren Ritterrechts, die als aus dem Sachsenspiegel geschöpft zu betrachten sind, daselbst in der Regel in derselben Ordnung auf einander folgen, wie im Sachsenspiegel, ein Umstand, der nur zu deutlich

u) S. oben S. 32. 33. 34. 37. 42. 47. 48. 49. 53. 57. 90. 110 ff.

dafür spricht, daß das mittlere Ritterrecht unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist. Von jener Regel giebt es zwar einige Ausnahmen, die aber theils von wenig Bedeutung sind, theils ihren besonderen Grund haben, und in mancher Hinsicht einer genaueren Prüfung werth sind:

1.) Nicht alle aus dem Sachsenspiegel geschöpfte Capitel des mittleren Ritterrechts folgen in einer Reihe hinter einander fort, sondern sie werden zuweilen durch andere Capitel unterbrochen, welche theils aus dem ältesten Ritterrecht geschöpft sind, theils andere Quellen haben. Die zehn ersten Capitel des mittleren Ritterrechts sind aus den zwölf ersten Artikeln des älteren Ritterrechts entnommen; Cap. 11—20. dagegen aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 4 ff.; Cap. 21—25. wechseln mit einander ab, indem Cap. 21. 25. u. 25. das älteste Ritterrecht, Cap. 22. u. 24. dagegen den Sachsenspiegel zur Quelle haben; Cap. 26. u. 27. sind wiederum aus dem Sachsenspiegel, Cap. 28—52. aus dem vermeintlichen Anhange des goslarischen Stadtrechts geschöpft, und Cap. 55—48. wiederum aus dem Sachsenspiegel. Die hierauf folgenden Capitel 49—95. sind abermals aus dem ältesten Ritterrecht genommen; von Cap. 96. an bis Cap. 240., also bis gegen das Ende, ist der Sachsenspiegel, jedoch auch nicht ohne alle Unterbrechung, z. B. Cap. 106. 111. 135., Quelle; die Schlußcapitel 241—249. sind endlich, bis auf das Capitel 247., welches vielleicht aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist^{v)}, als eigene Zusätze des Compilators des

v) S. oben S. 95.

mittleren Ritterrechts zu betrachten. Der Grund dieser Anordnung liegt wahrscheinlich in dem Verfahren des Compilators bei der Compilation des Ritterrechts, worüber ich zum Schluß einige Vermuthungen aufstellen werde.

2.) Davon abgesehen aber, daß die aus dem Sachsenspiegel geschöpften Stellen des mittleren Ritterrechts nicht hintereinander fortlaufen, sondern durch Capitel, die aus anderen Quellen entnommen sind, unterbrochen werden, giebt es mehrere Fälle, wo die Ordnung der aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capitel selbst, untereinander, von der Ordnung der Artikel im Sachsenspiegel abweicht. Diese Abweichungen sind jedoch, größtentheils wenigstens, nur relativ; denn die verschiedenen Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels selbst sind hinsichtlich der Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Artikel nicht immer mit einander übereinstimmend. So enthalten z. B. der Cod. Quedl. und Lipsiensis II. in dieser Rücksicht mehrere Abweichungen vom Cod. Lips. I. und den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels; und höchst merkwürdig ist es, daß das mittlere Ritterrecht, welches auch schon in anderen Beziehungen, wie oben gezeigt worden, mit jenen beiden Handschriften des Sachsenspiegels, wo diese vom Cod. Lips. I. abweichen, übereinstimmt, namentlich auch rücksichtlich der Reihenfolge der einzelnen Sätze, mit ihnen zuweilen harmonirt. So macht z. B. folgende Stelle des Sachsenspiegels: "Ewer aber burgen seczet vor zu komene nimet ez ime echt not. daz her nicht vorkomen en mag. die echte not hsal sin burge benumen und beweren uffen heiligen und anders chein sin bote,"

welche im Cod. Lips. I. und anderen, sich am Schluß des 4ten Artikels des 2ten Buches findet, im Cod. Lips. II. den Schluß des 7ten Artikels desselben Buches aus; und im mittleren Ritterrecht findet sich diese Stelle nicht in den aus Art. 4. geschöpften Cap. 119. u. 120., sondern am Schluß des Cap. 124., welches aus dem Artikel 7. entnommen ist; folglich nimmt dieser Passus im Ritterrecht dieselbe Stelle ein, wie im Cod. Lips. II. — Noch merkwürdiger ist folgendes Beispiel, wo das Ritterrecht hinsichtlich der Reihenfolge der Sätze mit dem Cod. Quedl. übereinkommt: Der Schluß des Art. 51. im 2ten Buche des Sachsenspiegels nach dem Cod. Lips. I. bildet im Cod. Quedl. den Anfang des Artikels 79., und ist in den Anfang des Cap. 143. des mittleren Ritterrechts aufgenommen. Hierauf folgen im Cod. Quedl. unmittelbar die Worte des Art. 34. des 2ten Buchs: "Swer so eines mannes knecht slet ic.", welche darin mit zum Art. 79. gezogen werden, und auch im Ritterrecht stehen diese beiden Stellen, nemlich der Art. 31. u. 34. des Cod. Lips. I., unmittelbar hinter einander. Der Art. 52. im 2ten Buche des Cod. Lips. I. steht im Cod. Quedl. viel später, und zwar als Artikel 83., nach B. II. Art. 39. des Cod. Lips. I. Dieser letztere Art. 39. (im Cod. Quedl. Art. 82.) ist zwar nicht ins mittlere Ritterrecht aufgenommen, wohl aber B. II. Art. 34 — 38. (Cod. Quedl. Art. 79 — 81.), welche im Ritterrecht Cap. 144 — 148. ausmachen. Das darauf folgende Cap. 149. aber ist eben aus B. II. Art. 52. des Cod. Lips. I. (Cod. Quedl. Art. 83.) geschöpft, so wie Cap. 150. aus B. II. Art. 33., welcher letztere wiederum im Cod. Quedl. fehlt.

Aus Allem bisher Angeführten scheint sich ganz deutlich die Art und Weise zu ergeben, wie der Compiler des mittleren Ritterrechts bei der Compilation desselben zu Werke gegangen. Die Quellen, die er vor sich hatte, waren: 1) das älteste livländische Ritterrecht, als Sammlung der damals in Livland geltenden Gewohnheitsrechte; 2) der Sachsenspiegel, welcher zu jener Zeit in allen norddeutschen Ländern in so großem Ansehen stand; 3) vermuthlich noch ein anderes, vielleicht mit dem Sachsenspiegel zum Theil verwandtes Rechtsbuch, und 4) einige livländische Gesetze, Privilegien etc. Aus jeder dieser Quellen nahm er dasjenige heraus, was ihm als wichtig, und in Livland anwendbar erschien, ließ das Unwichtige und Unanwendbare weg, modificirte Einiges u. s. w. Das älteste Ritterrecht, als einheimisches Recht, erschien ihm als vorzüglichste und Hauptquelle; daher nahm er es vollständig in seine Compilation auf, daher machte er damit den Anfang.^{w)} Nachdem er die lehnrechtlichen Bestimmungen des ältesten Ritterrechts (Art. 1—12.) in seine Compilation (Cap. 1—10.) übertragen, nimmt er den Sachsenspiegel vor, und excerpirt aus diesem einige Stellen; dabei vergleicht er das andere Rechtsbuch, das ihm wahrscheinlich gleichfalls als Quelle diente, und nimmt daraus dasjenige, was ihm darin für seine Compilation zweckmäßiger erscheint, als was über denselben Gegenstand im Sachsenspiegel enthalten ist etc. So läßt es sich erklären, daß mitten unter den, aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capiteln, die Cap. 28. bis 32. vorkommen, welche wahrscheinlich aus einem

w) S. überhaupt oben S. 121.

solchen dritten, jetzt unbekanntem Rechtsbuche geschöpft sind; dieses dritte Rechtsbuch mag wohl auch die Quelle solcher Capitel des Ritterrechts seyn, die man sonst für eigene Zusätze des Compilators halten müßte, z. B. Cap. 106, 111, 135, 241 folg., vielleicht auch solcher Capitel, die mit dem Sachsenspiegel nicht wörtlich übereinstimmen, sondern davon mehr oder minder abweichen, ohne daß man den Grund der Abweichung angeben kann.

Auf diese Art glaube ich die Zweifel, die sich gegen den Satz, daß der Sachsenspiegel unmittelbare Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts ist, aufzuwerfen lassen, beseitigt, und dadurch den Zweck dieser Abhandlung erfüllt zu haben; ob, und in wie weit dieses wirklich geschehen ist, überlasse ich der nachsichtigen Beurtheilung meiner geneigten Leser. .

N a c h s c h r i f t.

Erst, nachdem vorstehende Abhandlung bis zum neunten Bogen abgedruckt war, erhielt der Verfasser die neue Ausgabe des Sachsenspiegels von Homeyer, (Berlin 1827. 8.), desgleichen die Schriften von Gaupp, (das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826. 8.), und Weiske (Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipzig 1826. 8.) Er muß daher sehr bedauern, diese für das Studium des Sachsenspiegels so wichtigen Werke, nicht bei seiner Arbeit benützt zu haben, indem dadurch manche Abänderungen derselben veranlaßt worden wären, welche gegenwärtig nicht füglich in einem Anhange beigebracht werden können.

Der Verfasser.

E r s t e T a b e l l e,

enthaltend die Anzeige der aus den einzelnen Artikeln des
Sachsenspiegels geschöpften Stellen des mittleren und des
umgearbeiteten holländischen Ritterrechts und des
öfselfchen Lehnrechts.

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Öfselfches Lehnrecht.
B. I. Art. 1. bis 3.	.		.
Art. 4.	Cap. 11.	B. II. Cap. 1.	B. I. Cap. 1. §. 2, 3.
5.	Cap. 11, 12.	Cap. 1.	§. 4, 5.
6.	Cap. 12, 13. (28.)	Cap. 1, 2. B. I. Cap. 16.	§. 5, 6.
7.	Cap. 13.	B. II. Cap. 2.	§. 7.
8—11.			
12.	Cap. 14.	B. I. Cap. 23.	B. I. Cap. 2. §. 1.
13.	Cap. 14.	Cap. 23.	§. 1.
14.	Cap. 14.	Cap. 23.	§. 1.
15.	Cap. 15.	B. II. Cap. 3.	§. 2, 3.
16—19.			
20.	Cap. 16. (17. 30.)	B. I. Cap. 15. 24.	B. I. Cap. 2. §. 4.
21.	Cap. 18, 19.	Cap. 17, 25.	§. 5, 6.

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Deselsches Lehnrecht.
B. I. Art. 22.	Cap. 20. 22. (28. 29.)	B. I. Cap. 13. 14. 16.	B. I. Cap. 5. §. 1. 4.
23.	Cap. 24.	Cap. 26.	Cap. 4. §. 1.
24.	Cap. 26. (29. 30. 31.)	Cap. 15. 27.	Cap. 5. §. 1.
25.	Cap. 26.	Cap. 27.	§. 2.
26—30.			
31.	(Cap. 42.)	B. I. Cap. 28.	B. I. Cap. 8. §. 2.
32.	(Cap. 32.)	Cap. 15.	
33.	Cap. 27.	B. II. Cap. 4.	B. I. Cap. 5. §. 5.
34.	Cap. 33. (34.)	B. I. Cap. 22.	Cap. 6.
35.			
36.	Cap. 35. 36.	B. II. Cap. 4.	B. I. Cap. 7. §. 1.
37.			
38.	Cap. 37.	B. II. Cap. 5.	B. I. Cap. 7. §. 2.
39.	Cap. 38.	Cap. 5.	§. 5.
40.	Cap. 39.	Cap. 5.	§. 3.
41.	Cap. 41.	B. I. Cap. 28.	Cap. 8. §. 1.
42.	Cap. 40.	Cap. 22.	Cap. 7. §. 4.
43. 44.			
45.	Cap. 42.	B. I. Cap. 28.	B. I. Cap. 8. §. 3.
46.	Cap. 42.	Cap. 28.	§. 4.
47.	Cap. 45.	Cap. 28.	§. 4.
48. 49.			

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Deselfches Lehnrecht.
B. I. Art. 50.	Cap. 44.	B. II. Cap. 6.	B. I. Cap. 8. §. 5.
51.			
52.	Cap. 45. 46. 47.	B. I. Cap. 21.	B. I. Cap. 9. §. 1—3.
53.	Cap. 48. 96. 97. (107.)	B. II. Cap. 6. 9. 57.	§. 4.
54.	Cap. 98. 99.	Cap. 7.	Cap. 10.
55—58.			
59.	Cap. 100.	B. II. Cap. 8.	B. I. Cap. 11. §. 1.
60.	Cap. 100. 101. 102. 104.	Cap. 8. 9.	§. 2. 3. 5. 6.
61.	Cap. 103. 104. (105) 107.	Cap. 8. 9.	§. 3. 4. 7. 8. 9.
62.	Cap. 108. 109. 110.	Cap. 9. 35	§. 10.
63. 64.			
65.	Cap. 112.	B. II. Cap. 10.	B. I. Cap. 11. §. 11.
66.	Cap. 113.	Cap. 10.	
67.	Cap. 114.	Cap. 11.	Cap. 11. §. 11. §. 12.
68.	Cap. 115.	Cap. 11.	B. I. Cap. 11. Cap. 12. §. 1.
69.	Cap. 116.	Cap. (6.) 12.	§. 2.
70.	Cap. 116. 117.	Cap. 12. 13.	§. 2. 3.
71.			
B. II. Art. 1. 2.			

Sachsenspiegel.	Mittleres Nitterrecht.	Umgearb. Nitterrecht.	Defelsches Lehnrecht.
B. II. Art. 5.	(Cap. 118.)	B. II. Cap. 15.	B. I. Cap. 12. §. 4.
4.	Cap. 119, 120. 124.	Cap. 14. 15.	Cap. 15. §. 1.
5.	E. (107.) 121.	Cap. 9. 14.	§. 2.
6.	Cap. 121, 122. 125. 124.	Cap. 14. 15. 37.	§. 2. 3.
7.	Cap. 124.	Cap. 15.	Cap. 14. §. 1.
8.	Cap. 125.	Cap. 15. 16.	§. 2.
9.	Cap. 125.	Cap. 16.	§. 2.
10.	Cap. 125. 126. 127.	Cap. 7. 16.	§. 2. 3. Cap. 15. §. 1. 2.
11.	Cap. 127.	Cap. 17.	§. 2.
12.	Cap. 128. 129. 130.	Cap. 18. 19.	§. 5. 4. 5. Cap. 16.
13.	Cap. 131. 132. 133.	B. III. Cap. 1. 2. 15.	B. II. Cap. 1.
14.	Cap. 134.	Cap. 5.	Cap. 2. §. 1. 2.
15.			
16.	Cap. 136. 137.	B. III. Cap. 6.	B. II. Cap. 2. §. 4-6.
17.	Cap. 138.	Cap. 10.	Cap. 3. §. 1.
18-26.			
27.	Cap. 139.	B. III. Cap. 13.	B. II. Cap. 3. §. 2.
28.	Cap. 140.	Cap. 13.	§. 2. 3.
29.	Cap. 141.	Cap. 13.	§. 3. 4.
30.			
31.	Cap. 142. 143.	B. III. Cap. 14.	B. II. Cap. 3. §. 5.

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Defelsches Lehnrecht.
B. II. Artikel 32.	Cap. 149.	B. III. Cap. 18.	B. II. Cap. 7.
33.	Cap. 150.	Cap. 18.	Cap. 7.
34.	Cap. 143. 144.	Cap. 15.	Cap. 4. §. 1. 2. Cap. 5.
35.	Cap. 144.	Cap. 14.	Cap. 6. §. 1.
36.	Cap. 145. 146.	Cap. 16.	§. 2. 3.
37.	Cap. 147.	Cap. 17.	§. 4.
38.	Cap. 148.	Cap. 17.	§. 5.
39.			
40.	Cap. 151. 152.	B. III. Cap. 19.	B. II. Cap. 8.
41. 42.			
43.	Cap. 153.	B. I. Cap. 32.	B. II. Cap. 9. §. 1.
44.	Cap. 154.	Cap. 32.	§. 2.
45.	Cap. 155.	Cap. 32.	§. 3.
46.	Cap. 156.	B. III. Cap. 20.	§. 4.
47.	Cap. 157. 158.	Cap. 20.	Cap. 10. §. 1. 2.
48.	Cap. 159. 160. 161.	Cap. 20. 22.	Cap. 11.
49. 50.			
51.	Cap. 162.	B. III. Cap. 25.	B. II. Cap. 12. §. 1.
52.	Cap. 163. 164.	Cap. 25.	§. 2. 3.
53.			
54.	Cap. 165. 166.	B. III. Cap. 21.	B. II. Cap. 12. §. 4—6.
55—57.			

Sachsenspiegel.	Mittleres Nitterrecht.	Umgearb. Nitterrecht.	Defelsches Lehrecht.
B. II. Artiz fel 58.	Cap. 167.		
59.	Cap. 170. 171.	B. III. Cap. 23.	B. II. Cap. 14. §. 1. 2.
60.	Cap. 172.	Cap. 24.	§. 5.
61.			
62.	Cap. 173. 174.	B. III. Cap. 26.	B. II. Cap. 14. §. 4.
63.	Cap. 175. 176. (247.)	Cap. 5. B. II. Cap. 38.	Cap. 15. §. 1. 2. B. III. Cap. 14. §. 2.
64.	Cap. 177. 178.	B. III. Cap. 5.	B. II. Cap. 15. §. 3. 4.
65.	Cap. 179.	Cap. 25.	Cap. 16.
66.			
67.	Cap. 180.	B. III. Cap. 25.	B. II. Cap. 17. §. 1.
68.	Cap. 181.		§. 2.
69.	Cap. 182.	B. III. Cap. 10.	§. 5.
70.	Cap. 182.	Cap. 10.	§. 4.
71.	Cap. 182. 183.	Cap. 10. 28.	§. 5. 6.
72.	Cap. 184.	Cap. 11.	§. 7.
B. III. Artiz fel 1.	Cap. 185.	Cap. 12.	§. 7.
2.	Cap. 186.	Cap. 12.	Cap. 18. §. 1.
3.	Cap. 187.	Cap. 12.	§. 2. 3.
4.	Cap. 188. 189.	Cap. 27.	Cap. 19.
5.	Cap. 190. 191. 192.	B. II. Cap. 20.	B. III. Cap. 1. §. 1. 2.
6.	Cap. 193. 194.	Cap. 21.	Cap. 2.

Sachsens- Spiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Defelsches Lehnrecht.
B. III. Artiz- kel 7. 8.			
9.	Cap. 195. 196.	B. III. Cap. 7. 9.	B. III. Cap. 3. Cap. 4. §. 1.
10.	Cap. 196.	Cap. 7.	§. 2.
11.			
12.	Cap. 197.	B. III. Cap. 22.	B. III. Cap. 4. §. 3. 4.
13. 14.			
15.	Cap. 198. 199. 200.	B. II. Cap. 22. 23.	B. III. Cap. 5. §. 1.
16.	Cap. 201. 202. (247.)	Cap. 23. 38.	§. 2. Cap. 14. §. 2.
17.	Cap. 203.	Cap. 23.	Cap. 6.
18.	Cap. 204.	Cap. 23.	Cap. 6.
19.			
20.	Cap. 205.	B. II. Cap. 24.	B. III. Cap. 7. §. 1.
21.	Cap. 206.	Cap. 24.	§. 1. 2.
22.	Cap. 207.	Cap. 25.	Cap. 8.
23.	Cap. 208.	B. III. Cap. 8.	Cap. 9. §. 1.
24.	Cap. 208. 209.	Cap. 8.	§. 1. 2.
25.	Cap. 210.	Cap. 8.	§. 5. 4.
26.			
27.	Cap. 211.	B. II. Cap. 26.	B. III. Cap. 9. §. 5.
28.	Cap. 212.	Cap. 26.	§. 6. 7.
29.	Cap. 213.	Cap. 26.	§. 8.
30.	Cap. 214.	Cap. 27.	Cap. 10. §. 1.

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Defelsches Lehnrecht.
B. III. Artikel 31.	Cap. 214. 215.	B. II. Cap. 27.	B. III. Cap. 10. §. 1. 2.
32.	Cap. 216.		§. 3.
33—36.			
37.	Cap. 217.	B. II. Cap. 25.	B. III. Cap. 10. §. 4.
38.			
39.	Cap. 218. 219.	B. II. Cap. 28.	B. III. Cap. 10. §. 5. 6.
40.	Cap. 220.	Cap. 28.	§. 7.
41.	Cap. 221. 222. 223.	Cap. 29.	§. 8—10.
42—46.			
47.	Cap. 224. 225.	B. II. Cap. 30.	B. III. Cap. 11. §. 1. 2.
48.	Cap. 226. 227.	Cap. 30.	§. 3—5.
49.	Cap. 228.	Cap. 30.	§. 6.
50—66.			
67.	Cap. 229.	B. II. Cap. 31.	B. III. Cap. 11. §. 7.
68.	Cap. 229.	Cap. 31.	§. 7.
69—73.			
74.	(Cap. 230.)	B. I. Cap. 17.	B. III. Cap. 11. §. 8. 9.
75.			
76.	Cap. (231.) 232.	B. I. Cap. 16. B. II. Cap. 32.	B. III. Cap. 11. §. 10. 11.
77.			

Sachsenspiegel.	Mittleres Ritterrecht.	Umgearb. Ritterrecht.	Defelscheß Lehnrecht.
B. III. Artikel 78.	Cap. 253 bis 238.	B. II. Cap. 33. 34.	B. III. Cap. 11. §. 12. Cap. 12. Cap. 13. §. 1. 2.
79.	Cap. 239. 240.	Cap. 38.	§. 3. 4.
80. 81.			
82.	Cap. 168.	B. III. Cap. 25.	B. II. Cap. 13. §. 1. 2.
83.	Cap. 169.	Cap. 24.	§. 3. 4.
84—91.			

Zweite Tabelle,

enthaltend die Anzeige der einzelnen Capitel des mittleren
Isländischen Ritterrechts, und der damit correspondirenden
Stellen des Waldemar-Erichschen Lehnrechts *), des ältesten
Isländischen Ritterrechts, des Sachsenspiegels, des un-
gearbeiteten Ritterrechts und des bñselschen Lehnrechts.

Mittl. N.N.	W.-Er. L.N.	Ältestes N.N.	Sachsen- spiegel.	Ung. N.N.	Defel. L.N.
Cap. 1.	Art. 1.	Art. 1. 2.	_____	B. I. C. 1.	B. V. C. 1.
2.	1.	3.	_____	2.	C. 1.
3.	_____	4.	_____	3.	C. 2. §. 1.
4.	_____	5.	_____	6.	C. 3. §. 4.
5.	Art. 2.	6. 7.	_____	6. 7.	C. 4. §. 1.
6.	2.	8.	_____	6. 7.	§. 1.
7.	2.	9.	_____	8.	_____
8.	2.	10.	_____	6.	B. V. C. 8.
9.	3.	11.	_____	3. 9.	C. 2. §. 1.
10.	3.	12.	_____	4.	C. 5.
11.	_____	_____	B. I. Art.	B. II.	§. 2. B. I. C. 1.
12.	_____	_____	4. 5.	C. 1.	§. 2-4.
13.	_____	_____	5. 6.	1.	§. 4-5.
14.	_____	_____	6. 7.	2.	§. 5-7.
15.	_____	_____	12. 13.	B. I.	C. 2. §. 1.
16.	_____	_____	14.	C. 23.	_____
17.	_____	_____	15.	B. II.	§. 2. 3.
18.	_____	_____	_____	C. 3.	_____
19.	_____	_____	20.	B. I.	§. 4.
				C. 24.	_____
			(20.)	24.	§. 4.
			21.	25.	§. 5.
			21.	17. 25.	§. 6.

*) Dieses wird hier nach den Paragraphen oder Artikeln allegirt, in welche es nach dem Abdruck in Ervers Ritter- und Landrechten des Herzogthums Ebstens eingetheilt ist.

Mittl. N.N.	W. & Cr. L.N.	Ältestes N.N.	Sachsen- spiegel.	Umg. N.N.	Defel. L.N.
Cap. 20.			B.I. Art. 22.	B. I. C. 13.	B. I. C. 3. §. 1.
21.	Art. 13. 14.	Art. 22.		14.	§. 2-4. B.V. C. 6. §. 2.
22.			B.I. Art. 22.	14.	B. I. C. 3. §. 4.
23.	Art. 15.	Art. 23.		10.	§. 5. B.V. C. 6. §. 3.
24.			B.I. Art. 23.	26.	B. I. C. 4. §. 1.
25.	(Art. 3.)	(Art. 12)		26.	§. 2.
26.			B.I. Art. 24. 25.	27.	C. 5. §. 1. 2.
27.			33.	B. II. C. 4.	§. 3.
28.	(Anhang		(6.) 22.	B. I. C. 16.	
29.	des goslarischen		(22. 24.)	15.	
30.			(20. 24.)	15.	
31.			(24.)	15.	
32.	Stadtrechts.)		(32.)	15.	
33.			34.	22.	B. I. C. 6. C. 6.
34.			(34.)	22.	C. 6.
35.			36.	B. II. C. 4.	C. 7. §. 1.
36.			36.	4.	§. 1.
37.			(38.)	5.	§. 2.
38.			39.	5.	§. 3.
39.			40.	5.	§. 3.
40.			42.	B.I. C. 22	§. 4.
41.			41.	28.	C. 8. §. 1.
42.			(31.) 45.	28.	§. 2-4.
43.			46.		
44.			47.	28.	§. 4.
			50.	B. II. C. 6.	§. 5.

Mittl. N.N.	W. & Cr. L.N.	Ält. N.N.	Sachsen- spiegel.	Umgearb. N.N.	Defel. L.N.
C. 45.			B. I. Art. 52.	B. I. C. 21.	B. I. C. 9. §. 1.
46.			52.	21.	§. 2.
47.			52.	21.	§. 3.
48.			55.	B. II. C. 6.	§. 4.
49.	Art. 4.	Art. 13. 14.		B. I. C. 5.	B. V. C. 3. §. 1. 2.
50.	4.	14.		5.	§. 3.
51.	4. 5.	14. 15.		12. 26.	C. 6. §. 7. 8.
52.	5.	16.		12.	§. 9.
53.	6-9.	17. 18.		(9.) 10.	C. 5. C. 7. §. 1.
54.	10.	19.		9.	C. 5.
55.	11.	20.		11.	C. 6. §. 1.
56.	12-14.	21. (22.)		11.	§. 2.
57.	15.	23.		10.	§. 3.
58.	16.	24.		18.	§. 4.
59.	17.	25.		14.	§. 5.
60.	18.	26.		18.	§. 6.
61.	19.	27.		18.	
62.	20. 21.	28-50.		20.	B. V. C. 7. §. 2. 3.
63.	22.	50.		20.	§. 4.
64.		51.		29.	C. 8. §. 1.
65.		32. 53.		29.	
66.	23.	34. 35.		19.	B. V. C. 8. §. 2.
67.	24.	36.		19.	§. 3.
68.	25.	37.		19.	§. 4.
69.	26.	38.		19.	§. 5.
70.	26.	38.		19.	§. 6.
71.	30.	39-41.		50.	C. 9. §. 1.
72.	31.	42-44.		30.	§. 1-4.
73.	32.	45.		30.	§. 5.
74.	33.	46.		31.	C. 10. §. 1.
75.	34.	47.		31.	§. 2.
76.	28. 35.	48.		31.	§. 3.
77.	36.	49. 50.		20. 31.	§. 4.
78.	37.	51.		20.	

Mittl. N.N.	W.-E. L.N.	Welt. N.N.	Sachsen- spiegel.	Umgearb. N.N.	Desel. L.N.
E. 79.		Art. 52.		B.III.C.3.	
80.		52.		3.	
81.		53.		9.	
82.		54.		9.	
83.		55.		9.	
84.		56.		4.	
85.		57.		4.	
86.		58.		3.	
87.		59.		4.	
88.		60.		4.	
89.		61.			
90.		62.			
91.		63.			
92.		64.		B.II.C.36	
93.		65.		36.	
94.		65. 66.		37.	
95.		67.		37.	
96.			B.I. Art.	37.	
			53.		
97.			53.	6. B.I. C. 9.	
				§. 4.	
98.			54.	7. C. 10.	
99.			54.	7. C. 10.	
100.			59. 60.	8. C. 11. §. 1.	
				2.	
101.			60.		
102.			60.	B.II. C. 8.	B.I. C. 11.
					§. 3.
103.			61.	8.	§. 3.
104.			60. 61.	8.	§. 4-6.
105.			(61.)	9.	§. 7.
106.				9.	§. 7.
107.			53. 61.	9.	§. 8. 9.
			B.II. Art.		
			5.		
108.			B.I. Art.	9.	§. 10.
			62.		
109.			62.	35.	
110.			62.	35.	

Mittl. N.N.	W.-E. L.N.	Welt. N.N.	Sachsen- spiegel.	Umgearb. N.N.	Desel. L.N.
E. 111.				B.II. C. 35	
112.			B. I. Art.	10.	B. I. C. 11.
			65.		§. 11.
113.			66.	10.	
114.			67.	11.	B. I. C. 11.
					§. 12.
115.			68.	11.	§. 12.
					C. 12. §. 1.
116.			69. 70.	6. 12.	§. 2.
117.			70.	13.	§. 3.
118.		(Art. 5.)	B. II. Art.	13.	§. 4.
			(3.)		
119.			4.	14.	C. 13. §. 1.
120.			4.	14.	§. 1.
121.			5. 6.	14.	§. 2.
122.			6.	57.	
123.			6.	14.	B. I. C. 13.
					§. 2.
124.			4. 6. 7.	15.	§. 3.
					C. 14. §. 1.
					2.
125.			8. 9. 10.	16.	§. 2. 3.
126.			10.	17.	C. 15. §. 1.
127.			10. 11.	17.	§. 2.
128.			12.	18.	§. 3. 4.
129.			12.	18.	§. 5.
130.			12.	19.	C. 16.
131.			13.	B. III. Capitel 1. 2.	B. II. C. 1.
				C. 13.	§. 1-4.
132.			13.	2.	§. 5.
133.			13.	2.	§. 6. 7.
134.			14.	5.	C. 2. §. 1. 2.
135.	(Art. 56)	(Art. 49)		5.	§. 3.
136.			B. II. Art.	6.	§. 4. 5.
			16. (21.)		
137.			16.	6.	§. 5. 6.
138.			17.	10.	C. 3. §. 1.
139.			27.	13.	§. 2.

Mittl. N.N.	W. & Cr. P.N.	Welt. N.N.	Sachsens. spiegel.	Umgearb. N.N.	Defel. P.N.
E. 140.	—	—	B. II. Art. titel 28.	B. III. Ca. pitel 13.	B. II. C. 3. §. 3.
141.	—	—	29.	13.	§. 3. 4.
142.	—	—	31.	14.	§. 5.
143.	—	—	31. 34.	14. 15.	C. 4. §. 1. 2.
144.	—	—	34. 35.	14. 15.	C. 5. C. 6. §. 1.
145.	—	—	36.	16.	§. 2.
146.	—	—	36.	16.	§. 3.
147.	—	—	37.	17.	§. 4.
148.	—	—	38.	17.	§. 5.
149.	—	—	32.	18.	C. 7.
150.	—	—	33.	18.	C. 7.
151.	—	—	40.	19.	C. 8. §. 1.
152.	—	—	40.	19.	§. 2.
153.	—	—	43.	B. I. C. 3.	C. 9. §. 1.
154.	—	(Art. 5.)	44.	52.	§. 2.
155.	—	—	45.	32.	§. 3.
156.	—	—	46.	B. III. Ca. pitel 20.	§. 4.
157.	—	—	47.	20.	C. 10. §. 1. 2.
158.	—	—	47.	20.	§. 2.
159.	—	—	48.	20.	C. 11. §. 1.
160.	—	—	48.	22.	§. 2.
161.	—	—	48.	22.	§. 2.
162.	—	—	51.	23.	C. 12. §. 1.
163.	—	—	52.	23.	§. 2.
164.	—	—	52.	23.	§. 3.
165.	—	—	54.	21.	§. 4.
166.	—	—	54.	21.	§. 5. 6.
167.	—	—	58.	—	—
168.	—	—	B. III. Art. 82.	B. III. C. 25.	B. II. Ca. pitel 13. §. 1. 2. §. 3. 4.
169.	—	—	83.	24.	§. 5. 4.
170.	—	—	B. II. Art. titel 59.	25.	C. 14. §. 1.
171.	—	—	59.	23.	§. 1. 2.

Mittl. N.N.	W. & Cr. P.N.	Welt. N.N.	Sachsens. spiegel.	Umgearb. N.N.	Defel. P.N.
E. 172.	—	—	B. II. Art. 60.	B. III. Ca. pitel 24.	B. II. C. 14. §. 3.
173.	—	—	62.	26.	§. 4.
174.	—	—	62.	26.	§. 4.
175.	—	—	63.	5.	C. 15. §. 1.
176.	—	—	63.	5.	§. 2.
177.	—	—	64.	5.	§. 3.
178.	—	—	64.	5.	§. 4.
179.	—	—	65.	25.	C. 16. §. 1. 2.
180.	—	—	67.	25.	C. 17. §. 1.
181.	—	—	68.	—	§. 2.
182.	—	—	69. 70. 71.	B. III. Cap. 10.	§. 3-5.
183.	—	—	71.	28.	§. 6.
184.	—	—	72.	11.	§. 7.
185.	—	—	B. III. Art. titel 1.	12.	§. 7.
186.	—	—	2.	12.	C. 18. §. 1.
187.	—	—	3.	12.	§. 2. 3.
188.	—	—	4.	27.	C. 19.
189.	—	—	4.	27.	—
190.	—	—	5.	B. II. C. 20.	B. III. C. 1. §. 1. §. 2. §. 2.
191.	—	—	5.	20.	§. 2.
192.	—	—	5.	20.	§. 2.
193.	—	—	6.	21.	C. 2.
194.	—	—	6.	21.	C. 2.
195.	—	—	9.	B. III. C. 9.	C. 3.
196.	—	—	9. 10.	7.	C. 4. §. 1. 2.
197.	—	—	12.	B. II. C. 22.	§. 3. 4.
198.	—	—	15.	22.	C. 5. §. 1.
199.	—	—	15.	22.	§. 1.
200.	—	—	15.	23.	§. 1.
201.	—	—	15. 16.	23.	§. 1.
202.	—	—	16.	23.	§. 2.
203.	—	—	17.	23.	C. 6.
204.	—	—	18.	23.	C. 6.
205.	—	—	20.	24.	C. 7. §. 1.

Mittl. N.N.	W. & E. L.N.	Welt. N.N.	Sachsen- spiegel.	Umgearb. N.N.	Defel. L.N.
C. 206.	—	—	B. III. Art. 21.	B. II. C. 24.	B. III. C. 7. §. 1. 2.
207.	—	—	22.	25.	C. 8. §. 1. 2.
208.	—	—	23. 24.	B. III. C. 8.	C. 9. §. 1.
209.	—	—	24.	8.	§. 2.
210.	—	—	25.	8.	§. 3. 4.
211.	—	—	27.	B. II. C. 26.	§. 5.
212.	—	—	28.	26.	§. 6. 7.
213.	—	—	29.	26.	§. 8.
214.	—	—	30. 31.	27.	C. 10. §. 1.
215.	—	—	31.	27.	§. 2.
216.	—	—	32.	—	§. 3.
217.	—	—	37.	B. II. C. 25.	§. 4.
218.	—	—	59.	28.	§. 5.
219.	—	—	39.	28.	§. 6.
220.	—	—	40.	28.	§. 7.
221.	—	—	41.	29.	§. 8.
222.	—	—	41.	29.	§. 9.
223.	—	—	41.	29.	§. 10.
224.	—	—	47.	30.	C. 11. §. 1.
225.	—	—	47.	30.	§. 2.
226.	—	—	48.	30.	§. 3.
227.	—	—	48.	30.	§. 4. 5.
228.	—	—	49.	30.	§. 6.
229.	—	—	67. 68.	31.	§. 7.
230.	—	—	(74.)	B. I. C. 17.	§. 8. 9.
231.	—	—	(76.)	16.	§. 10.
232.	—	—	76.	B. II. C. 32.	§. 11.
233.	—	—	78.	33.	§. 12.
234.	—	—	78.	33.	C. 12. §. 1. 2.
235.	—	—	78.	33.	§. 3.
236.	—	—	78.	33.	§. 4.
237.	—	—	78.	34.	§. 5.
238.	—	—	78.	34.	C. 13. §. 1.
239.	—	—	79.	38.	§. 2.
240.	—	—	79.	38.	§. 3.
241.	—	—	—	38.	§. 4.
				38.	§. 5.

Mittl. N.N.	W. & E. L.N.	Welt. N.N.	Sachsen- spiegel.	Umgearb. L.N.	Defelsches L.N.
C. 242.	—	—	—	B. I. Cap.	B. III. C. 13.
243.	—	—	—	(32.) 33.	§. 5.
244.	—	—	—	(32.) 33.	§. 6.
245.	—	—	—	B. II. C. 38.	§. 6.
246.	—	—	—	38.	—
247.	—	—	B. II. Ur- titel 63. B. III. Ur- titel 16.	B. II. C. 38.	C. 14. §. 1. §. 2.
248.	—	—	—	39.	§. 3. 4.
249.	—	—	—	39. 40.	C. 15.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung = = = = =	S. 1—16
Erster Abschnitt. Specielle Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren und dem umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, so wie mit dem dñselschen Lehnrecht = = = = =	17—31
Cap. 1. Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben, welche wörtlich in das mittlere livländ. Ritterrecht geflossen sind	31—53
Cap. 2. Von den mit Modificationen in das livländische Ritterrecht übergegangenen Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben = = = = =	53—108
Cap. 3. Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Theilen von Artikeln, welche nicht in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen worden sind = = = = =	109—114
Zweiter Abschnitt. Schlußbemerkungen, zum Theil als Resultate aus der speciellen Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren livländischen Ritterrecht etc. = = = = =	115—125
Tabellen = = = = =	126—143